B67-3834

Die Herzogthümer

Schleswig-Holstein und Lauenburg

in

dem Dänischen Gesammtstaat.

Juli 1856.

Zu drücken sind sie,
nicht zu unterdrücken.
Egmont.

Weimar,
Hermann Böhlau.
1856.

Das im unterzeichneten Verlage erscheinende

hat mit dem 1. Januar 1856 seinen zweiten Jahrgang begonnen und eröffnet mit dem 1. Juli d. J. ein neues Abonnement, zu dem es alle Freunde der Literatur einladet.

Unter den ungünstigsten Zeitverhältnissen begann das Sonntagsblatt seine Wirksamkeit, fand aber nicht allein in der thätigen Mitwirkung tüchtiger und bedeutender Kräfte, sondern auch in dem freundlichen Entgegenkommen der literarisch Gebildeten, welche der Richtung, die das Weimarer Sonntagsblatt verfolgt, zugethan sind, eine Stütze.

Ein Rückblick auf das, was wir zunächst in den letzten 2 Semestern unsern Lesern geboten haben, wird Zeugniß davon ablegen, daß wir die, dem Weimarer Sonntagsblatte gestellte Aufgabe — Kenntniß deutschen Lebens und deutscher Sitte zu fördern und zu verbreiten, Genuß und Verständniß unserer Literatur zu vermitteln und in ächt volksthümlicher Weise Allen zugänglich zu machen, deren Bedürfniß uns entgegenkommt — nie aus dem Auge verloren haben. Daß wir die Lösung dieser Aufgabe nur solchen Händen anvertrauten, die Geschick dazu besaßen, davon wird ein Blick auf die Namen der Mitarbeiter Zeugniß ablegen.

Poetische Gaben. — Unterhaltungen. — Wissenschaftliche Belehrungen. — Zur ästhetischen Bildung. — Deutsches Leben.

Kulturgeschichtliche Bilder. — Ungedrucktes von Theodor Körner. — Herfurt und Margret. Erzählung in 5 Kapiteln. — Briefe aus der Krim von einem Feldprediger der französischen Armee. — Die Davidsbündler, eine musikalische Skizze. — Pariser Gärten von Schdt. — Tyroler Reiseskizzen von A. E. — Ein Abenthener in Rom. Aus dem Leben Wilhelm Waiblingers. — Nur ein Jude. Skizze von Heinrich Grans. — Eine Spinnstube in Frankreich. Von Hermann Jäger. — Sommertag und Abend in Vevey. Von Eduard Köhler. — Zwei Tage im Thüringer Wald. Von H. Schwerdt. — Kriegslisten. Erzählung von Gustav Junior. — Nausikaa von A. Schöll. — Kulturtopographische Studien von K. Biedermann. — Naturwissenschaftliche Zeitfragen. — Zwei kulturgeschichtliche Vorlesungen für Frauen von K. Biedermann. — Zur Faustliteratur, von Ludwig Bechstein. — Die Sage, als Grundlage der epischen Volksdichtung von J. Saupe. — Otto Ludwig. Ein thüringischer Dichter. — Klaus Groth und Otto Specter, von A. Schöll. — Das Johannisfest von R. Köhler. — Ein Bergmannsspiel. Nach Mittheilung des Berginspector Mahr. — Der Wetzstein zu Kaltenwestheim von Bruno Kühn. — Einiges aus dem Kapitel vom Bettelwesen. Von Heinrich Jäde. — Die Bettelei in der Schweiz von H. Kette. — Aus dem alten Handwerksburschenleben von H. Jäde. — Actuar Salzmann und Friedericke von Sesenheim von F. Otte. — Beschauliches und Erbauliches. — Faustiana von J. Saupe. — Mozart's Geburtstag. — Ueber den alten Räuberroman Rinaldo Rinaldini von O. Roquette. — Der sterbende schleswig-holsteinische Ajax von Ernst Moritz Arndt. — Von Neapel nach Sorrent von A. Dörr. — Zur Erinnerung an Esaias Tegnér von J. Saupe. — Worin hat der Materialismus

Die Herzogthümer

Schleswig-Holstein und Lauenburg

in

dem Dänischen Gesammtstaat.

Juli 1856.

Zu drücken sind sie,
nicht zu unterdrücken.
Egmont.

Weimar,
Hermann Böhlau.
1856.

Druck
der Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Vorwort.

Die Vorgänge in der holsteinischen Ständeversammlung und in dem Reichsrath zu Copenhagen sind bisher nur fragmentarisch in öffentlichen Blättern erwähnt und besprochen worden und haben dennoch eine besondere Beachtung gefunden, in Deutschland wie im Auslande. —

Der Zweck der nachfolgenden Schrift ist, im Zusammenhange einen Ueberblick zu gewähren über die neuesten staatsrechtlichen Veränderungen in der dänischen Monarchie, damit sich ein vollständiges Urtheil begründen lasse über den Schaden, den Deutschland erleidet durch Dänemark.

Die Quellen, aus denen geschöpft worden, sind die Protokolle der deutschen Ständeversammlungen, des dänischen Reichstags und des Reichsraths.

Inhalt.

I. Die Gesammtverfassung.
II. Die Herzogthümer.
III. Der Reichsrath.
IV. Schluß.
Anlage: die Gesammtverfassung vom 2. Oktober 1855.

I. Die Gesammtverfassung.

Ubi vis, ibi jus!

Die letzte Verfassung des dänischen Gesammtstaats ist mit Hand und Siegel des Königs am 2. Oktober 1855 sanktionirt; „sie soll von Uns und Unseren Nachfolgern auf dem Throne unverbrüchlich gehalten werden", erklärt der König. Die Civil-Beamten, die Land- und Seemacht haben die Verfassung beschworen, und der erste vollständige dänisch-deutsche Reichsrath ist in Copenhagen vom 1. März bis zum 2. Juni 1856 versammelt gewesen. —

Gegenwärtig im Besitz von acht Gesammt- und Special-Verfassungen, die eine nach der anderen in Thätigkeit gesetzt werden, hat die dänische Monarchie im Verlauf der letzten Jahre, bereits zwei Gesammtverfassungen wieder eingebüßt, eine vom Jahre 1848, die andere vom Jahre 1854. — Es lag nicht an dem guten Willen Sr. Majestät des Königs, daß sie todtgeboren waren. „Zehn Konstitutionen will ich geben, meinetwegen", rief derselbe, als Kronprinz 1847 unmuthig aus, im Vorwurfe gegen seinen Königlichen Vater, der mit einer einzigen kargte. Das Königliche Wort ward gehalten.

Uneingeweihte mögen den Glauben hegen, alle Anforderungen, alle Wünsche seien nunmehr befriedigt; es herrsche Ruhe und Genugthuung in den verschiedenen Theilen der Monarchie, an der Elbe, der Eider, dem Sunde, im Eismeer, diesseits und jenseits des Oceans, vor allem selbstverständlich im Schooße der Königlichen Familie. — Dänemark als Provinz hat sein Grundgesetz, Schleswig seine Verfassung, Holstein die seinige, Lauenburg seine Ritter- und Landschaft, die Schaafsinseln

(Färöer) ihr Lagthing, Island sein Althing, die westindischen Inseln ihren Kolonial-Rath. Alle sind besonders bedacht, und über sämmtliche Dependenzien der Krone bildet die Verfassung vom 2. Oktober das dem Anscheine nach feste, unantastbare Gewölbe des Friedens und der Eintracht. Es arbeitet ferner in politischen Dingen, für den Gesammtstaat: ein Minister für die gemeinsamen inneren Angelegenheiten, ein Minister des Auswärtigen, ein Kriegs-, ein Marine-, ein Finanz-Minister; für die Provinz Dänemark ein Justiz-Minister, ein Cultus-Minister, ein Minister des Innern; für Schleswig ein Minister des Innern; für Holstein-Lauenburg ingleichen ein Minister des Innern; ferner ein Geheimer Staatsrath unter dem Vorsitze des Königs und dem Beisitze des Erbprinzen, sowie der sonstigen Königlichen Prinzen, die der König zu rufen sich veranlaßt findet, eine Minister-Konferenz ohne den König, ein gemeinsames Reichsgericht, ein besonderes Reichsgericht für Dänemark, ein besonderes für Schleswig, ein besonderes für Holstein-Lauenburg, eine Rechnungskammer für gemeinsame Finanz-Angelegenheiten, Staats-Revisoren für besondere der Provinz Dänemark. — Bei einer Bevölkerung, die nicht einmal die Volkszahl der Stadt London erreicht, eine genereuse konstitutionelle Ausstattung; nur Grönland entbehrt noch des Verfassungssegens!

Bei näherer Beleuchtung indessen zeigt sich kein erfreuliches Bild; nicht Friede, sondern Unfriede, nicht Eintracht, aber Zwietracht, nicht Liebe, aber Abneigung herrscht unter den zusammengekoppelten Nationalitäten, die in dem Gesammt-Staatshause sich brüderlich umarmen sollten. — An der Spitze des Widerspruchs der Erbprinz Ferdinand, Oheim des Königs, und der nach ihm durch das Londoner Protokoll berufene Thronfolger, der Prinz Christian von Dänemark; am Schlusse der langen Reihe der Widerspenstigen: der westindische Kolonial-Rath, zu dessen Ergänzung durch vier Räthe im verflossenen Herbste auch nicht ein einziger Wähler sich einfand. Zwischen diesen äußersten Grenzen bekämpfen sich im Innern massenweise die Partheien mit Erbitterung; der Staatsbau wird in allen seinen Angeln und Stützen gefährdet von Bauernfreunden, dem allein stehenden „tapferen Obersten" Tscherning, Demokraten, Büreaukraten, Konservativen, Junkern, eifersüchtigen Jüten, Eiderdänen, Elbdänen, Skandinavischen Unionisten, Schleswigschen Dänen, Schleswigschen Deutschen, Schleswig-Holsteinern, Lauenburgern und endlich von Renegaten jeder Race. Das Nationalgefühl artete in Dänemark aus bis zur Selbstanbetung und wird seit dem Dezember 1854 vergöttert durch einen Deutschen, der aus verwerflichen Gründen mit der konstitutionellen Doktrin sich alliirte. — Die dänische Presse wüthet in ungebundener Bosheit und besudelt alles, was ihr nicht zusagt, my-

stificirt sich selbst und das Volk mit konstitutioneller Glückseligkeit und Landeswohlfahrt, während sie in den deutschen Herzogthümern geknebelt schweigen muß und alles, was von außen hineindringen möchte, verboten und konfiszirt wird. Es herrscht in Dänemark eine so völlige Verkennung der Gerechtigkeit, daß kaum ein konservatives Element vorhanden, welches diesen Mangel im höheren Bewußtsein zu empfinden im Stande wäre; größere Exzesse sind in der Geschichte vorgekommen: ein größerer Mangel an Reflexion bei gleicher Bildung noch nie; bis zum Naiven versteigt sich dies bei den hervorragenden an sich edlen Persönlichkeiten, verflacht sich zum Ordinären bei den Mittelstufen, und wird Brutalität bei den Glücksrittern und Phrasenhelden der äußersten Demokratie, von denen mehrere im Ministerium und im Reichsrath einen Platz gefunden haben. Der ganze Konstitutionströdel der Helden des Tages kann nach keinem anderen Maßstabe gemessen werden, als demjenigen, der an ein Weibsbild zu legen ist, vom vulgärsten Kaliber, das mit den Genossen ihrer Unzucht in die Höhen des vornehmen Lebens sich hineindrängt, mit allen Ansprüchen des feinen Lebens sich spreizt und die innere Zerfallenheit mit Glanz und Pracht verbirgt. Das Königthum, statt das impulsirende Moment im Staate zu sein, ist zur bloßen Form herabgesunken, ein nur durch den Volkswillen bestimmtes Wesen. — Uebereinstimmung im Reiche zeigte sich jedoch in Einer Richtung; in Copenhagen klagte der Reichstag auf reichsgerichtliche Verurtheilung des Ministerium Oerstedt, in Holstein setzte die Ständeversammlung den Minister v. Scheel in Anklage, beides wegen Verletzung der Verfassung. Von dem dänischen Reichsgerichte sind zwar die Minister am 27. Februar d. J. freigesprochen, allein die aus dem Reichstag gewählte Hälfte des Gerichts sprach: schuldig, und der Freudentaumel der Anhänger der Freigesprochenen, der in lauten Manifestationen, Bällen und Festessen sich kund gab, verfehlte nicht, den Unmuth der Gegner auf's äußerste zu reizen, die in jenen Kundgebungen nichts geringeres erblicken als das Streben, das Königsgesetz in seiner absoluten Gewalt von 1665 wiederherzustellen und Reichstag nebst Reichsrath in bloß berathende Maschinen zu verwandeln; die Demokratie fordert eine Reform des höchsten Gerichts, das bereits durch einen Beschluß des Reichstags, seine Entscheidungen mit Gründen zu begleiten, empfindlich verletzt sich fühlt. Der Vertheidiger der Angeklagten, sagt Faedrelandet, fährt in einem Triumphwagen, bespannt mit den Assessoren des höchsten Gerichts, auf den Olymp, um den Göttern zu danken. — Das Ministerium hat der Presse den Präsidenten des Gerichts und zwei Räthe zum Opfer bringen müssen; sie sind entlassen. Die Anklage gegen den Minister v. Scheel gelangt im August zur Verhandlung.

Der König endlich — er lebt zurückgezogen mit seiner morganatischen Gemahlin, der Lehnsgräfin Danner, gebornen Rasmussen, auf dem Schlosse Friedrichsburg, vier Meilen von der Hauptstadt; macht Reisen zur See und zu Lande inkognito, unter dem Namen: Graf Danner, und giebt sich nicht selten dem Wunsche hin, nach so viel Thaten, durch Resignation, der Last des Thrones sich zu entziehen. — Die Lehnsgräfin nimmt seit dem 1. Januar 1856 — v. Scheel hat das Königliche Reskript kontrasignirt — neben dem Könige ihren Platz im Staatshandbuch ein; das dem Thron zunächst stehende Herzoglich Augustenburgsche Haus ist dagegen ausgemerzt; **ils n'existent plus**, erklärt die Prinzessin von Dänemark, die künftige Königin. Der Gemahl ihrer Schwester, der Prinzessin Auguste von Hessen, ward in öffentlicher Audienz vom Hofe ausgewiesen, mußte Titel und Würden aufgeben, weil die Prinzessin, während ihres Aufenthalts am Hofe zu Paris, den Schleier über die Mysterien des Copenhagener Hofes zu sehr gelüftet hat; der Prinz von Dänemark, eingeladen vom Kaiser, darf nicht nach Paris, nachdem die aufdrängende Anmeldung des Besuchs der Lehnsgräfin, in St. Cloud abgelehnt worden. Sämmtliche Mitglieder des Königlichen Hauses fanden sich durch eine von der Gräfin bewirkte Entschließung verletzt, daß ihren Genossen v. Scheel und Berling der Zutritt zur Hofloge im Theater gestattet sei; der Erbprinz bat um Abhülfe, eine Königliche Antwort beschied ihn: „Wir haben mit Mißfallen Deinen Brief gelesen; Wir finden keinen Anlaß, Unsere Entschließung zu verändern; willst Du das Theater nicht besuchen, so kannst Du wegbleiben; es sei denn, daß Ich bei festlichen Gelegenheiten Euch zu erscheinen befehle." Die Gräfin ist noch nicht befriedigt durch das Anstiften solcher Zerwürfnisse, sie fordert solidere Genüsse. Der König hat ihr sein Privat-Vermögen übertragen, läßt sie die Civil-Liste durch Berling verwalten und nöthigte die beiden nächsten Thronfolger, bei der Unterschrift des Thronfolgegesetzes, eine Akte auszustellen, worin beide der Lehnsgräfin den ungestörten Genuß des rechtlich Erworbenen zusichern; der Begriff mag schwankend sein, gewiß ist, daß beim letzten Unfall des Königs und bei jedem neuen Erwachen der Abdikationsgedanken eine große Unruhe und Angst der Lehnsgräfin sich bemächtigt; ein hastiges Packen und Wegschaffen von Kisten und Kasten wird vernommen; auch andere Vorbereitungen ungewöhnlicher Art fehlen nicht. Das Königliche Schloß ist verödet, kein Mitglied der Königlichen Familie, keine Dame von Adel nähert sich, keine achtbare Bürgersfrau betritt dasselbe, trotz aller Verlockungen; man erzählt sich lächelnd in den diplomatischen Kreisen, daß v. Scheel den fremden Höfen den Wunsch ausgesprochen hat, die Gemahlinnen der in Copenhagen akkreditirten Gesandten möchten angewiesen werden, der

Gräfin sich vorzustellen, worauf die Erwiederung erfolgte, über die Damen habe man keine Gewalt. Herr v. Scheel ist der tägliche Besucher des einsamen Hofes, in anderen Salons wird sein Erscheinen nicht gewünscht, und selbst seine Beziehungen zu der Diplomatie, als Minister des Auswärtigen, sind gespannter Art. Der unnatürliche Gegner seiner deutschen Landsleute, bleibt er den Dänen ein mißliebiger Fremder, der gesinnungslos nur nach persönlichen Vortheilen hascht. Wir wenden uns von dem Hofe zu der Verwirrung im Staatsgebäude. —

Die Verfassungen vom 28. Januar 1848, vom 5. Juni 1849 und vom 26. Juli 1854 bieten so viele Kontraste, als einzelne Akte, entstanden in absoluter Machtvollkommenheit, in stürmischen Berathungen des Reichstags und durch Oktroyirung des Ministerium Oerstedt; erstere verlieh Parität für die Herzogthümer und das Königreich und gewisse beschließende Befugnisse in Finanzsachen; die zweite sollte nur bis zur Eider gelten und war die politische Mißgeburt der Demokratie; die dritte endlich, für die Gesammtmonarchie, versetzte die Herzogthümer in die Minorität und glaubte die Grenze berathender Attribute nicht überschreiten zu dürfen. Sie ward begründet durch das Programm vom 28. Januar 1852, welches am 29. Juli desselben Jahres, nach vorausgegangenem Notenwechsel zwischen Dänemark, Oesterreich und Preußen, vom deutschen Bunde bestätigt worden war. Der König hatte bei Verkündigung der Verfassung von 1854 „insbesondere die Befestigung Unserer Krone und deren Sicherung vor künftigen Erschütterungen" sich zum Ziele gesetzt, und von der Ueberzeugung sich leiten lassen: „die Dauer einer Verfassung hänge allein von der Festigkeit ab, welche sie durch ihren eigenen Werth gewinnen könne." In einer eigentlich konstitutionellen Verfassung nach neuerem Muster konnten wir, wie das Ministerium in den veröffentlichten, dem König vorgelegten Motiven ausführt, eine hinreichende Stütze zur Aufrechthaltung einer Monarchie, wie die dänische, zur Zeit wenigstens nicht finden; vielmehr fürchten wir die größten Gefahren für die Monarchie, wenn eine solche gemeinschaftliche Verfassung, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, kurz nach einem Bürgerkriege und unter der leider noch vorhandenen Spannung zwischen zwei Nationalitäten in der Monarchie gegeben werden sollte, von denen die eine, welche der Monarchie ihren Namen giebt und die überwiegende Mehrzahl der Unterthanen Ew. Majestät ausmacht, doch der anderen an Zahl nicht so überlegen ist, daß eine Unterordnung, zu welcher eine eigentliche konstitutionelle gemeinschaftliche Verfassung, so weit ersichtlich, würde führen müssen, mit der Gerechtigkeit sowohl, als mit den von Ew. Majestät verschiedentlich gegebenen Zusagen und mit den Verpflichtungen würde bestehen können, welche Ew. Majestät namentlich

in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, dem Auslande gegenüber, obliegen. — Auch der damalige Minister des Auswärtigen, Bluhme, der vor Kurzem im Reichsrathe gar leichtfüßig über diese Verpflichtungen hinweghüpfte, hatte diese Motive unterzeichnet, so wie die Verfassung, die gleichfalls von dem Erbprinzen Ferdinand unterschriftlich vollzogen worden war. Anderer Ansicht war jedoch die dänische Volksvertretung; sie riß übermächtig die Oktroyirung vom 26. Juli 1854 vor ihr Forum und verdammte sie als Verletzung des Grundgesetzes von 1849; ein provisorisch aus zwanzig vom König ernannten Mitgliedern gebildeter Reichstag forderte ebenfalls beschließende Mitwirkung beim Budget und der Staatsrechnung. Das Ministerium Oerstedt schwankte; es stürzte, als der Landdrost v. Scheel in der holsteinischen Herrschaft Pinneberg, im Vertrauen auf die ununterbrochene Verbindung mit der Lehnsgräfin, dem König während dessen Reise in den Herzogthümern den Toast widmete: im Streit zwischen Volk und Ministerium möge der König das treue dänische Volk zu seiner Stütze nehmen. In den Märztagen 1848 rief die damalige Raßmussen dem König zu: „Majestät, werfen Sie Sich in die Arme des Volks!" v. Scheel eilte nach Berlin, kehrte aber unbefriedigt, mißmuthig zurück und fühlte sich, nach Copenhagen berufen, am 3. Dezember 1854 dennoch bewogen, auf die Frage: ob es besser sei, daß das Ministerium sofort abgehe oder daß es dem Reichstage gegenüber falle, zu antworten: „Soll das Ministerium fallen, so muß es heute fallen!" Es fiel; in der rücksichtslosesten Weise wurde es aus der Thüre gewiesen und v. Scheel mit der Bildung des neuen Ministerium beauftragt, die nach großer Mühseligkeit bewerkstelligt wurde. — Der Minister Danner (ein unübersetzbares Wortspiel; danne heißt: bilden, fertig machen) gelobte am 18. Dezember 1854 dem Reichstage eine Gesammtverfassung vom reinsten konstitutionellen Wasser, mit beschließender Macht in Finanzsachen und in Gesetzgebungsangelegenheiten, mit vermehrter Stärke des vom Volke zu erwählenden Elements; und beruhigte die tobenden Mitglieder der dänischen Thinge. Die ständischen Versammlungen der deutschen Herzogthümer waren seit Erlaß ihrer Special-Verfassungen, für Lauenburg vom 20. Dezember 1853, für Schleswig vom 15. Februar 1854, für Holstein vom 11. Juni 1854, in keinem Stadium der Gesammtangelegenheit von 1852 bis 1855 gefragt; sie mußten schweigend dem wüsten Treiben in der Hauptstadt zusehen und allgemeine wie besondere Unbilden über das Land ergehen lassen. — Am 17. Juli 1855 votirte bei verschlossenen Thüren der provisorische Reichsrath der Zwanzig für die neue Gesammtverfassung, halb willig, halb unwillig; sie war vorgelegt mit der Drohung: anzunehmen oder abzulehnen; jede Verände-

rung ward auf's Bestimmteste ausgeschlossen; die Monarchie als eine im endlosen Verfassungskampfe zusammenbrechende geschildert, könne sie auch diesmal nicht fest fundirt und sicher überdacht werden. Der Reichsrath verkannte nicht die Beeinträchtigung des monarchischen Princips, welche die Verfassung enthalte, fand das Wahlgesetz mit hohem Census und sehr künstlichem Schematismus wenig befriedigend und besorgte vornehmlich, daß die konstitutionellen Elemente den Beifall „der noch immer in unversöhnter Stimmung verharrenden deutschen Landestheile" nicht erlangen möchten. Indessen man müsse heraus aus dem Zustande der Unsicherheit, der des Landes beste Kräfte lähme, das Ansehen, die Stärke des Staats erschüttere. Zwei Mitglieder stimmten für unbedingte Verwerfung, der Oberst Tscherning und der holsteinische Graf Reventlow-Farve, „Bruder des Rebellenhäuptlings", wie die Presse ihn kennzeichnet; beide verneinten dreifach, daß der Entwurf konservativ sei.

Unter lautem Geschrei der enttäuschten Volksstimmung und überschüttet mit einer ätzenden Kritik, gelangte die nun offenkundige Gesammtverfassung*) am 11. August an den Reichstag, mit der Aufforderung, Kunde von derselben zu nehmen und verfassungsmäßig zum dritten Male die Beschränkung des dänischen Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 zu genehmigen, die nothwendig, um der Gesammtverfassung einen Raum und dem Reichsrath eine Wirksamkeit zu gewinnen. —

Wohin ging die Richtung der Presse? die neue Geburt war ihr verletzend für den Thron? gegen das Recht der Herzogthümer? zu überschwänglich in der demokratischen Färbung? — Man täuscht sich. — Die oppositionelle dänische Tages-Literatur — und zur Opposition gehört dort alles Gedruckte mit alleiniger Ausnahme des Gesetzblattes — führt eine ganz andere Devise: Freiheit, Dänenthum und Nordens Einheit! zur Abwehr von Absolutismus, Schleswig-Holsteinismus und Deutschthum. Die Gesammtverfassung wird nur als eine offene Rhede angesehen, als ein Nothhafen, in den das Staatsschiff wegen der Kurzsichtigkeit des Volkes und der Untauglichkeit seiner Steuerleute einlaufen muß, wo es schon jetzt Havarie leidet und sehr leicht stranden kann, wenn Vorsicht und Wachsamkeit fehlt. Ein Opfer ist der Gesammtstaat, welches das dänische Volk seiner Dynastie bringen muß, seiner Aristokratie und dem Auslande, das gegen beide freundlich, gegen die Freiheit und Selbständigkeit des Landes feindselig gestimmt ist. Holstein und der Deutsche Bund mußten stets der unheilbare Krebsschaden des Gesammtstaats bleiben, der nagende Wurm, die hülflose offene Wunde, an der derselbe nothwendig zu Grunde gehen wird; „denn", ruft der argwöhnische

*) Siehe die Anlage A.

Inseldäne aus, „der Geist des Aufruhrs lebt noch immer in Holstein, unterstützt durch Verbindungen mit Deutschland, gestärkt durch dortige Aufnahme und Beförderung meineidiger Beamten zu einflußreichen Posten, und respektirt vom Bundestage. Die deutsche Bundesakte gleicht einem Gummi-Elasticum, kurz und lang, der freien Bewegung der großen Staaten nicht hinderlich, sehr wohl geeignet, um die kleinern in Fesseln zu legen." — Wie Oesterreich und Preußen das Innere des dänischen Staats beherrschen könne, wird aus dem Programm vom 28. Januar 1852 gefolgert; „Dänemark", heißt es, „hat in Frankfurt nur eine kleine, schwache Stimme. Wenn der Bund neue Karlsbader Beschlüsse faßt, neue Gesetze schmiedet gegen die Presse und das Recht der freien Association, wenn die Verhältnisse der Universitäten, das Nahrungswesen, die Zollangelegenheiten Bundessache werden, dann muß Dänemark dem Strome folgen, nicht bloß Holstein und Lauenburg, und das dänische Reich muß deutscher Knechtschaft sich beugen. Das in Deutschland seit 1849 geübte Unterdrückungssystem muß nothwendig zu einer neuen, gründlicheren und weit gewaltsameren Revolution führen, als 1848 da gewesen; sie wird über die holsteinische Grenze hineinbrechen und schwerer zu besiegen sein als vor wenig Jahren." Die schaale, bissige Furcht vor Deutschland tritt vornehmlich in der Betrachtung des Bundes-Militär-Wesens hervor; Holstein muß sein Kontingent allein bezahlen! schreit ein Blatt wie das andere; keine Ehre oder Vortheil, sondern Last und Gefahr bringt es für Dänemark, daß Holstein und Lauenburg zum Bunde gehören; Lauenburgs und Holsteins Stellung im Bunde macht Dänemark zum Appendix des Bundes, zum willenlosen Trabanten des großen, umnebelten, sterilen, aber schicksalsschwangeren Bundesplaneten. „Nur dann", wird fortgefahren, „bringt Holsteins Bundesverhältniß keine Gefahr, wenn es mit hinein gezogen ist in ein vereintes Skandinavien." Die Erneuerung der Nordischen Union, die seit Königin Margaretha 100 Jahre bestand und nur durch die Fehlgriffe und Grausamkeiten dänischer Könige zerfiel, ist das Schiboleth des Tages; in den Jahren 1808 bis 1810 ward sie, wie historisch referirt wird, erstrebt „von Fürsten, Grafen, Diplomaten und anderem Atlas-Pöbel", um Friedrich dem Sechsten die schwedische Krone zuzuwenden. Die jetzige Stellung der drei nordischen Reiche sei nicht haltbar; schon Napoleon habe 1810 dem schwedischen Gesandten geäußert: „Der russische Koloß droht Euch zu zerquetschen, ich sehe ihn begehrliche Blicke nach der Ostsee wie nach der Donau werfen; Ihr müßt Euch Dänemark nähern, es giebt kein anderes Mittel, um Rußland Achtung vor Euch einzuflößen, alle kleinliche Eifersucht muß vergessen werden." Die skandinavische Union, meint der Däne, wäre eine ebenso anständige Großmacht als Preußen, aber nicht stark genug, um England oder Frank-

reich Furcht einzuflößen. Jetzt sei Dänemark eine Beute für Preußen, Schweden für Rußland, und in Norwegens Eis hackt schon der russische Fischadler; ein vereinter Norden kann ruhig einem russischen Heereszuge über ein gefrornes Meer zusehen, ohne Mühe Rußland aus Finnmarkens eisfreien Häfen vertreiben; einem vereinten Norden den Sundzoll abzuzwingen, sollen die vereinigten Staaten schon bleiben lassen, da beide Ufer des Sundes in den Händen Einer Macht sich befinden. Gemeinsamer Ursprung, gemeinsame Sprache, verwandter Nationalgeist und Charakter, gegenseitiger materieller Austausch sollen für die Vereinigung sprechen; dänischer Ackerbau, schwedische Fabrikation, norwegische Schifffahrt, alle drei gewähren die Bedingungen zum kräftigen Fortschreiten an Macht und Wohlstand für einen Föderativ-Staat, in welchem ein jeder seine Verfassung behalten könne und — es gilt dies einer Bagatelle gleich — nur einer der berechtigten Fürstenstämme verzichten muß! Die Sendung des Generals Canrobert nach Stockholm setzte die irritabelen Köpfe in Copenhagen in eine Aufregung, von der in dem schlummernden Deutschland sich schwerlich eine Vorstellung geben läßt. Dänemark, schreit die Presse auf, könnte ausersehen sein zum Opferlamm auf dem Altar des endlichen Friedens, könnte bestimmt sein, zerstückelt zu werden, zur Vertheilung unter die Nachbarn. Man wisse es sehr wohl, daß von dem freundlichen preußischen Kabinet dem dänischen Hofe die Notiz gegeben sei, Frankreich habe Preußen eine derartige zweite polnische Theilung — die dänischen Inseln an Schweden, die Halbinsel an Deutschland als preußisches Lehen — angeboten; sonderbar genug, gleichzeitig sei von Paris die Anzeige eingelaufen, das Anerbieten käme von Berlin. Die Quelle liege offen zu Tage! Preußen allein habe ein Interesse daran, Dänemarks Existenz zu vernichten, und sollte Dänemark zu Grunde gehen, so werde diese durch Plünderung und Raub zusammengeraffte norddeutsche Großmacht den Untergang herbeiführen. Ein so gebrechliches Fahrzeug, als das dänische Staatsschiff mit seiner verschlissenen Tackelage, seinem zusammengeflickten Rumpf und seiner zwieträchtigen Besatzung könne nur bei leichtem Winde und in kleinem Wasser See halten; die Gesammtverfassung werde es nie befähigen, einem Sturme zu widerstehen; aber verloren sei es durch den Anschluß an Deutschland; hingegeben allen Ränken und Gelüsten des großen Vaterlandes, verliere es seine Selbstbestimmung, werde der Schwanz des großen nebeleingehüllten Kometen, müsse seinen schiefen Bahnen folgen, brockenweise seine Freiheit aufgeben, seine Selbstständigkeit, um Erlaubniß zu erhalten, das dänische Reich, den dänischen Namen, die dänische Sprache, die dänische Nationalität in kurzen Pausen vernichten zu lassen." —

In solchem Fanatismus, in solcher Todesangst ergeht sich die Rede noch tagtäglich in Dänemark; Zusammenkünfte der Studenten von Dänemark und Schweden in Upsala sind die ersten Thaten, welche derartigen Worten folgen. — Bemerkenswerth bleibt es, in welchem hohen Grade die Staatsregierungen, angeregt durch die öffentliche Meinung, diese Vereinigungen unterstützen, es liegt mehr in diesen Studentenzügen, als auf den ersten Blick scheinen möchte! Mit gleicher Leidenschaftlichkeit und Erbitterung ward die Gesammtverfassung entgegengenommen. Nichts anderes sei sie als eine ministerielle Diktatur; der so genannte Reichsrath eben so unbefugt, dem Projekte zuzustimmen, als die Aelterleute der Bäckerzunft; der Treulosigkeit und des Wortbruchs wird das Ministerium bezüchtigt, weil es Censuswahlen für die Gesammtvertretung einführen wolle, während Kopfwahlen gelten für den Reichstag. Ein Wahlgesetz, wird erörtert, kann nicht gut sein, das die Mehrheit ausschließt zu Gunsten der Wohlhabenden, die bei uns keineswegs die Blüthe und den Kern der Nation ausmachen; in Schleswig ist die Ausschließung der Unvermögenden eine Begünstigung des Deutschthums, das gerade bei den Wohlhabenden sich findet, bei den Gutsbesitzern, großen Bauern, Kaufleuten und Fabrikanten; in Holstein läßt Versöhnlichkeit und ehrliche Uebereinkunft sich am meisten hoffen von der Demokratie, nicht von der Adels- und Vermögens-Aristokratie! Das Wahlgesetz mache den Bürger- und Bauernstand unmündig, lasse Adel und Geistlichkeit dem Könige und dem Volke über den Kopf wachsen. Um die Hälfte wenigstens zu hoch sei der Census von 200 Thalern Steuern und 1200 Thalern Einnahme, der statt 211,000 nur 6000 Personen im Königreich wahlberechtigt lasse, meist Beamte; die Königswahlen erschienen völlig unnöthig bei so beschränkter Königlicher Macht. Der Verfassung wird vorgeworfen, daß dem Reichsrath nicht die Initiative zustehe, er die Regierungsvorschläge nicht einmal verändern, nur Ja oder Nein sagen dürfe; das Ministerium habe die positive und aktive, der Reichsrath die negative und passive Gesetzgebungsgewalt, und das heiße man: die Gesetzgebungsgewalt ist beim König und beim Reichsrath. Gemeinsam sei alles, was nicht besonders, die Gesammtverfassung mithin ein verschlingendes Ungeheuer, und bei Competenz-Streitigkeiten solle überdem nicht das Reichsgericht, sondern der Geheime Staatsrath, obschon Parthei, entscheiden; in die Ammenstube bringe man den Reichsrath, da er seine Vorsitzenden nicht selbst wählen dürfe, und nichts als Beamte würden die Räthe durch das jährliche Salair von 500 Thalern; ein Normalbudget schwäche das Steuerbewilligungsrecht und beschädige die Oekonomie. Gelobt werden nur zwei Dinge: das Uebergewicht der dänischen Stimmen und die Veränderlichkeit der Verfassung mit einfacher Majorität. Denn die

machten in der That sich starke Illusionen, die an Bestand, Nutzen und Segen solcher Karrikatur einer Volksvertretung glaubten.

Was solchergestalt mit jedem neuen Tage dem Volke verkündet wurde, konnte im Reichstage nicht dem Ausbruche entzogen werden. Die Verhandlungen der beiden Kammern desselben liefern ein treues Spiegelbild der stürmischen Tagesunterhaltung. Im Landsthing zwar bestrebte sich der Berichterstatter, Orla Lehmann, derselbe, der den Schleswigern mit blutigen Hieben auf den Rücken schreiben wollte, daß sie Dänen seien, eine Apologie des Entwurfs zu geben, indem er die Mängel mit dem Umstande entschuldigte, daß eine freisinnigere Verfassung — also noch nicht hinreichend demokratisch — der Schleswigholsteinischen Ritterschaft Anlaß zu Einsagen und somit der ganzen künftigen Entwickelung die größte Gefahr würde gebracht haben, auf Verbesserungen hinwies, die nicht fehlen würden, sobald die Herzogthümer ihre gegenwärtige Abneigung in versöhnlicher Weise bei Seite gelegt hätten, und mit Betonung hervorhob: Eine sei erreicht: die konstitutionelle Verbindung Schleswigs mit Dänemark und die administrative Trennung Holsteins von Schleswig, auch von Deutschland anerkannt worden; das werde man festhalten, so lange das dänische Volk sich nicht selbst verrathe oder zu Grunde gehe; mit Argusaugen müsse Deutschland bewacht werden. Indessen auch von diesem weitgehenden Anhänger des Gesammtstaats ward gegen den Census reklamirt, und ferner eingeräumt: die dänische Monarchie könne wegen der großen Grundverschiedenheiten ihrer Theile nie eine gleichmäßige Staatseinheit bilden. — Das Ministerium suchte nachzuhelfen, bemerkend, der Mangel der Initiative und alle sonstigen Beschränkungen der Verfassung seien nur wegen der Herzogthümer und mit Rücksicht auf ihre Minorität herbeigeführt; wolle man verwerfen, so gefährde man die konstitutionelle Grundlage der Monarchie; das Ministerium müsse abtreten. Als auch dieses nicht verschlug, um den lebhaften Widerspruch zu beseitigen, der insbesondere an die Unausführbarkeit des Ganzen sich anklammerte und den Untergang des vollblutigen Grundgesetzes vom Jahre 1849 beklagte, wurde am 30. August ein Königliches Reskript in die Versammlung gebracht, das zur Beschwichtigung von mehren Seiten geäußerter Furcht, die Zusicherung enthält: wichtige im Grundgesetz zugesagte Freiheiten, namentlich: Religionsfreiheit, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, sollten nicht zu den gemeinsamen Dingen der Monarchie, sondern zu den besondern Angelegenheiten des Königreichs gehören. — Der Bund mit der dänischen Demokratie war auf Kosten der Herzogthümer von Neuem geschlossen. Dennoch entspann sich im Volksthing der heftigste Kampf; das Lehmannsche Gutachten ward „eine politische Flegelei" genannt, die Gesammtverfassung als ein Sieg

der Schleswig-Holsteiner über Dänemark bezeichnet! — man sollte es kaum für möglich halten — und mit Eifer für Schleswig eine freiere Verfassung verlangt, als die bestehende, um dessen Incorporation in Dänemark immer enger zu vollziehen; „in Dänemark haben die Hunde einen Maulkorb, in Schleswig die Menschen" ließen sich Stimmen vernehmen und: „auf Alsen sehnt man sich dringend nach den guten Zeiten unter dem Herzog von Augustenburg." — Mit 37 Stimmen gegen 10 ward endlich am 14. September im Landsthing, mit nur 54 gegen 44 am 27. September im Volksthing, die Einschränkung des Grundgesetzes angenommen, indessen dort mit der Klausel geringen Vertrauens: selbstfolglich könne diese Einschränkung nur so lange gelten, als die Gesammtverfassung in anerkannter Kraft und Wirksamkeit sich aufrecht erhalten lasse, und durch die ertheilte Zustimmung dürfe nichts als angenommen betrachtet werden, was gegen das modificirte Grundgesetz anstreite. Im Volksthing ging man noch weiter; mit 54 Stimmen gegen 8—36 stimmten nicht — ward eine Adresse an den König beschlossen, gegen den Census, für Ausgleichung der Unterschiede in den Verfassungen der Herzogthümer mit dem Grundgesetze des Königreichs, für die Einräumung der Initiative, der freien Präsidentenwahl, Aenderung der Beschlußfassung im Reichsrath. Vom König ist die Adresse in gnädigen Ausdrücken entgegengenommen und die Königliche Mitwirkung zur freisinnigen Entwickelung der Verfassung bereitwillig verhießen. — Im Ministerium, in den Kammern, im Lande herrschte allgemein das Gefühl der Verstimmung, der Unzufriedenheit, der Täuschung, das nur zu bald neue Nahrung finden sollte.

Der Thronfolger, Erbprinz Ferdinand, jetzt ein vierundsechzigjähriger, hatte gleich anfangs in den Berathungen des Geheimen Staatsraths über die Gesammtverfassung abweichende Ansichten geäußert und Aufschub erbeten, um sich genauer instruiren zu können; sein Wunsch ward nicht erhört; er unterließ nicht bei späterer Gelegenheit, dem Könige seine Bedenken vorzutragen und erklärte bei den folgenden Berathungen: sollten seine Bemerkungen, die insbesondere wider den §. 5, der die Regierung so lange von dem Ministerium führen läßt, bis der Thronfolger die Verfassung beschworen, als eine mit dem Königthum unverträgliche Bestimmung gerichtet waren, nicht berücksichtigt werden, so sehe er sich außer Stande, die Akte zu unterzeichnen. v. Scheel äußerte: „will er nicht unterschreiben, so muß er dazu gezwungen werden." Der Erbprinz verhielt sich eine Zeitlang schweigend, weil er mit vielen Anderen glaubte, der Entwurf werde im Volksthing abgelehnt werden, erhielt jedoch durch v. Scheel die Mittheilung: wolle Se. Königliche Hoheit die Verfassung nicht unterzeichnen, so werde er seine Charge als General-Commandeur verlieren,

vielleicht seine Appointements und Gage, und sollte auch das nicht helfen, nach Augustenburg verwiesen werden." Der Prinz beschwerte sich beim König über diese Drohungen, mit denen man ihn zu belegen wage, bat von der Theilnahme im Staatsrath befreit zu werden und wiederholte: er könne die Akte nicht unterschreiben; es erfolgte hierauf der Befehl, am 2. Oktober im Staatsrath zu erscheinen, mit der Zusage, das Vorgefallene solle ausgeglichen werden; der Befehl ward Nachts durch eine Staffette wiederholt. In der Staatsrathssitzung am 2. Oktober forderte der König den Prinzen auf, sofort zu unterschreiben und verlangte, da er sich weigerte, seine Gründe. Der Prinz entwickelte solche und bat sie zu Protokoll zu nehmen, welches geschah, worauf der König den Ministern befahl, die Einwendungen des Prinzen zu beantworten, als aber dieser in seiner Ueberzeugung unerschütterlich blieb, sich stark gegen denselben aussprach. Der Prinz, schmerzhaft ergriffen, näherte sich ehrerbietig dem König und sagte: „Ich bin es, der stets bei Dir und mit Dir gestanden hat, der in allen Deinen Drangsalen Dich nie verließ; die jetzige Mißstimmung muß von Fremden kommen, (auf die andere Seite deutend) die meinen Charakter nicht kennen und auf Gefühle des Herzens nicht hören. Sie wagen mir zu drohen, mir dem Erbprinzen! Kann ich bei Dir nicht Schutz finden, wohin soll ich mich dann wenden?" Der König schien gerührt und antwortete in einer Weise, die seinem Herzen Ehre macht; allein gleichzeitig ward ihm ein Schreiben zur Unterschrift vorgelegt, worin dem Prinzen noch vierundzwanzig Stunden Bedenkzeit gelassen wurde, bei Verlust seines Kommandos. Der Prinz dankte am andern Tage schriftlich für die gegebene Gelegenheit noch einmal die Sache zu erwägen; seine Ueberzeugung, die Urkunden nicht unterschreiben zu dürfen, sei nur noch bestärkt worden. Den Zusammenhang mit seinen militärischen Posten begreife er nicht; er trete nicht auf wider die Verfassung, obwohl er als Erbprinz einzelnen Bestimmungen derselben nicht beizupflichten vermöge. Der Prinz ward des General-Commandos entsetzt, unter Entziehung seiner Gage!

Der alte Herr, der bisher still seinen Lebensweg gegangen und Niemandem ein Leids angethan, wird plötzlich der Held der Tagesaufrührer, Träger von Germanisch-Schleswigholsteinschen Erhebungs- und Räuber-Ideen; „der letzte Sproß des Oldenburgischen Hauses spielt grande misère ouverte," schallt es um ihn her. Seine Weigerung schien um so bedenklicher, als man zu wissen glaubt, der Prinz von Dänemark werde sicherlich nicht die Verfassung beschwören, und als die Krankheitszufälle der Königs sich nicht selten erneuern.

Nach dem Erscheinen der Gesammtverfassung vom 2. Oktober 1855 hat die Maschinerie der Spezial-Verfassung zu arbeiten angefangen, im

Königreich wie in den Herzogthümern. — Wir werden sehen, in welcher Weise. Selbst unter ganz gewöhnlichen, friedlichen, fast gleichartigen Verhältnissen müssen Sonderlandtage mit dem Rechte des Beschlusses in ihrer natürlichen Rivalität und Neigung das Eigenthümliche zu erhalten, eine Realunion, die an sich nicht durch überzeugende innere Gründe gerechtfertigt wird, erschweren, wenn nicht vereiteln. Wie nun aber gar in Dänemark, wo der zum Provinzial-Landtage herabgedrückte dänische Reichstag, der seit sechs Jahren allmächtig war, mit bitterem Neide zum deutsch-dänischen Reichsrath hinaufblickt, und in den Herzogthümern, wo jede selbständige Regung unterdrückt wird und das Ministerium kein anderes Ziel kennt, als das deutsche zu danisiren, zu incorporiren, wo es überall nicht erstrebt wird, durch angemessene Veranstaltungen des Landes Wohlfahrt zu fördern, sondern durch ecrasirende Formeln und auf dem Wege übermüthiger Gewalt den deutschen Süden dem dänischen Norden zu unterjochen. Kann unter solchen Umständen ein friedliches Zusammengehen der Spezial-Landtage und des Gesammt-Landtags erwartet werden, und bedarf es noch einer Hinweisung auf die Verschiedenheit der Nationalität, der Sprache, der Sitte, des Rechts, aller und jeder Beziehungen und Interessen?

Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle, welche nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landestheile gesonderte bezeichnet sind, heißt es im §. 22 der Verfassung vom 2. Oktober. Das Gebiet des Reichstags ist daher eingeschränkt auf die wenigen, in die Augen fallenden innern Angelegenheiten der Justiz und Polizei, des Kultus, des Gemeinde-, Gewerbe-, Armen- und Wegewesens, auf die Grundsteuern, die innern Verhältnisse der Kolonien. In gleicher Weise die Verfassungen der Herzogthümer zu Gunsten des Reichsraths zu beschneiden, dem die Gegenstände der höhern Sphäre zugewiesen sind: die Civilliste, die Apanagen, die Staatsschuld, die Aktiven, die Pensionen, das Auswärtige, die Land- und Seemacht, die Domainen, der Sundzoll, die übrigen Zölle und Abgaben, das Postwesen — ist die, zum Theil schon, in rascher Willkür durchgeführte Aufgabe des Ministeriums. Im Reichstage begann der Streit bei den Kolonien; das Ministerium proponirte, die innern Angelegenheiten derselben dem Reichsrathe zuzulegen. Wie ein Amputirter laut aufschreit, sobald ihm nur die Haut berührt wird, so geberdete sich der Provinzial-Landtag über ein derartiges Ansinnen. Ob denn Holstein ein Recht habe auf die Kolonien in Westindien? Ob denn das dänische Missionswesen in Grönland etwa ein deutsches werden solle? ward gefragt. Das Ministerium erlitt eine Niederlage. Bei dem Spezialbudget ward der Beitrag zu den Ausgaben des Gesammtstaats einstweilen gestrichen; man muß nicht zu freigebig sein gegen den Reichsrath, hieß es; er muß

lernen, eine gute Oekonomie zu treiben; leider ist unser Antheil am Reichsrath nur gering; (47 Dänen gegen 33 aus den Herzothümern, §. 24—28 der Verfassung vom 2. Oktober!) wir müssen ihn überwachen. Das Ministerium mußte sich fügen. Eine Eisenbahn längs dem Sunde zwischen Copenhagen und Helsingör ward vorgeschlagen, aber die Unternehmer verlangen gewisse Zollbegünstigungen; die kann nur der Reichsrath zugestehen. Die Sache muß liegen bleiben. Es wird gewünscht, die lästigen Fährverhältnisse im großen Belt zu erleichtern, allein die Beförderung der Posten schlägt hier ein, und Postsachen competiren nur dem Reichsrath. Die ersehnte Erleichterung muß unterbleiben. Eine allgemeine Erhöhung der Gagen wird für nöthig erachtet und vom Ministerium eine Norm proponirt, die allen Landtheilen sich anpassen läßt; der Reichstag verwirft die an sich zweckmäßige Norm, damit die Sache nur nicht an den Reichsrath gelange. Das Landsthing beschließt ein Zwangsgesetz zu beantragen, das die Gutsbesitzer nöthigt, ihr Pachtgut auf öffentlicher Auktion zu verkaufen; es handelt sich um den gezwungenen Verkauf von 90—100,000 Tonnen Landes, das 30—40,000 Familien Lebensunterhalt gewährt. Die entrüsteten größeren Gutsbesitzer legen öffentlich Protest ein gegen derartige zerstörende Eingriffe in ihr Eigenthumsrecht und der Minister des Innern resignirt. Am hartnäckigsten tritt der Conflikt hervor bei einem Gegenstande, der für Jütland mit Recht das größte Interesse darbietet. Seit zwölf Jahren werden Eisenbahn-Projekte für Jütland bearbeitet und dort deren schleunige Ausführung ersehnt, um den Verkehr mit dem Süden, mit Hamburg, auf den Jütland vor allem hingewiesen ist, fruchtbringender und belebender zu gestalten. Verhandlungen mit Engländern (Peto) sind Jahrelang hingeschleppt, bald abgebrochen, bald wieder angeknüpft: dänische Ingenieure widerstreben den Fremden; das Ministerium trägt als ostensibeln Grund vor sich her, es könne eine englische Kapital-Macht nicht wünschen, während es doch in Schleswig für die Flensburg-Husumer Bahn eine solche zugelassen hat; der wahre Grund ist: man detestirt die unfehlbare Annäherung Jütlands an Deutschland. Als vollwichtiges Hinderniß wird endlich vorgebracht, eine Zinsgarantie, die für die 70 Meilen lange, zu 20 Millionen Thalern veranschlagte Bahn von Flensburg bis an die Spitze Jütlands gefordert werde, könne isolirt von der Provinz Dänemark auf eine dem Auslande genügende Weise nicht geleistet werden; dazu müßte der Reichsrath mitwirken! Der Zorn der Provinzialen erreicht seinen höchsten Gipfel; man fühlt tief die Demüthigung unter dem verhaßten Reichsrath, und im steifen Starrsinn votirt der Reichstag statt der verlangten 100,000 Thaler Nivellirungskosten nur 60,000 Thaler, worüber denn nun die Jüten in helle Flammen ausbrechen,

während das Ministerium von allen Seiten mit Schmähungen zugedeckt wird. Aehnlich geht es mit dem unterseeischen Telegraphen, der auch deshalb zwischen Jütland und England gezogen werden soll, „weil auf diesem Wege der deutsche Bund umgangen wird"! Der Telegraph soll die Eisenbahn erwarten. Die Mißstimmung steigt. Die Jüten beginnen zu begreifen, daß sie andere Interessen haben als die Copenhagener; zu Gunsten der Hauptstadt wird schnell eine Bahn bis an den großen Belt gelegt; Jütland kann sich gedulden. — Der Gedanke, daß eine Trennung von den Inseln heilsame Folgen haben könne, fängt an in Jütland sich zu entwickeln. Die Presse lamentirt: Die neue Verfassung ist so schlecht als möglich, völlig unbrauchbar; statt Einfachheit und Einheit in die Verwaltung zu bringen, führt sie zu Streit, Verzögerung und endloser Verwirrung! oder in anderer Tonart: die gegenwärtige Ordnung der Dinge ist so weit entfernt, eine sichernde zu sein, daß sie vielmehr den Namen einer unsicheren und verwirrten Unordnung verdient, in der weder wahre Volks- und Bürgerfreiheit gedeihen kann, noch die konstitutionelle Verfassung ihr monarchisches Prinzip unverletzt, und über die Eingriffe der Parteien erhaben, zu bewahren vermag.

II. Die Herzogthümer.

Die in den Gesammtstaat eingezwängten Herzogthümer hat Alles verlassen, nur sie selbst sich nicht.

Nach dem Frieden vom 2. Juli 1850, dem doch das Verdienst nicht abzusprechen, daß alle Rechte vorbehalten wurden, gaben während der Occupation des Herzogthums Holstein durch Bundestruppen Oestreich und Preußen in den diplomatischen Verhandlungen fast Alles auf, was an alten unzweifelhaften Landesrechten vorhanden war: die gemeinsame Verbindung der beiden Herzogthümer sowohl als den Bundesbeschluß vom 17. September 1846, der solche bestätigte. Auch das geringe, von den beiden Großmächten noch behauptete Terrain zukünftiger Gestaltung ist inzwischen von Dänemark keineswegs respektirt worden. Zwar versprach das dänische Kabinet alles, was verlangt wurde, um nur in den Besitz von Holstein zu gelangen, Rendsburg mit Dänen „dem neugebildeten holstein-lauenburgischen Kontingent" zu besetzen und das Londoner Protokoll wegen der Erbfolge unterschrieben zu sehen. Gehalten hat es das Versprochene nicht; es ist dies die dänische Weise; — Deutschland gegenüber hat es das Londoner Protokoll erschlichen. Ein, von England und Frankreich, Schweden und Norwegen in Verbindung mit Dänemark,

auf Andringen Rußlands, am 4. Juli 1850 in London — aus Motiven, die bei England und Frankreich den Herzogthümern völlig fremd waren — gezeichnetes Protokoll, enthält nur den Wunsch, die Integrität der dänischen Monarchie herzustellen, und verhieß die Unterstützung, die dänische Erbfolge in diesem Sinne zu ordnen. — Oestreich trat bei am 23. August, unter Vorbehalt der Rechte des deutschen Bundes. Der Wunsch konnte Dänemark nicht genügen, es mußte Realität haben. Oestreich und Preußen versprachen solche unter gewissen Voraussetzungen.

In der Note vom 26. August 1851 *) nach Wien und Berlin erklärte Dänemark: „Se. Majestät sind gesonnen, nach erfolgter Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in allerhöchstdero Hände, das Herzogthum Holstein nach den rechtlich bestehenden Gesetzen zu regieren, auch fest entschlossen, Veränderungen in der Verfassung dieses Herzogthums nur auf verfassungsmäßigem Wege einzuführen. In der dänischen Depesche vom 6. Dezember 1851 wird nach Wien und Berlin als Selbstverstand geäußert, daß Veränderungen in der Verfassung Holsteins nur im Wege der Berathung mit den Provinzial-Ständen dieses Herzogthums, in Gemäßheit der Gesetze vom 28. Mai 1831 und 15. Mai 1834 eingeführt werden sollen; wollten Se. Majestät der König die Verfassung des Herzogthums Holstein anders als im verfassungsmäßigen Wege ändern, so würde die Kompetenz des deutschen Bundes nach dem Art. 56 der Wiener Schluß-Akte begründet sein; daß Allerhöchstdieselben dieses aber nicht wollen, ist diesseits ausdrücklich erklärt worden."

Ferner: „wenn Se. Majestät der König aus Rücksichten auf den Rath und den Wunsch seiner hohen Alliirten beschließen, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig bis weiter als absoluter König zu regieren, so geschieht dies mit dem Ziel vor Augen: auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch die berathenden Provinzial-Stände jedes der gedachten Herzogthümer für sich, und was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstags, so wie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft, eine organische und gleichartige, verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen."

Die Oestreichische Note vom 26. Dezember 1851 acceptirt diese Zusage in folgenden Ausdrücken:

---

*) Siehe diese Noten in: Schleswig-Holsteins Gegenwart, im März 1854. S. 44 und Anhang.

„Der Kaiserliche Hof vernimmt mit Befriedigung, den Entschluß Sr. Majestät des Königs von Dänemark, nicht nur im Herzogthum Holstein, sondern auch im Herzogthum Schleswig das zu Recht bestehende provinzial-ständische Institut wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und wenn Se. Majestät zugleich die Absicht kund geben, auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, also nach Berathung mit den Provinzial-Ständen der gedachten Herzogthümer, und was das Königreich Dänemark angeht, durch Verhandlungen mit dem Reichstage, so wie im Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung der Ritter- und Landschaft, eine organische und gleichartige, verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen, so vermag der Kaiserliche Hof diese Willenserklärung des Königs nur als auf die Erfüllung einer unabweislichen Aufgabe gerichtet anzuerkennen." Und ferner: „Se. Majestät der Kaiser sprechen die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der König, gleichwie in der Frage der künftigen Organisation der Monarchie, so auch in der einstweiligen Leitung der Staatsgeschäfte, die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Gliedern eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmäßiger Sorgfalt zu wahren wissen werde. Wird dies in der bindenden Form einer auf Befehl Sr. Majestät des Königs abgegebenen Erklärung versichert und danach auch gehandelt, so will Oestreich in der Bundesversammlung für die getroffene Vereinbarung einstehen und zugleich die neue innere Begründung des Verbandes der unter Einem Herrscher vereinigten Lande für weit genug vorgeschritten erachten, um sich an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen."

Die preußische Depesche vom 30. Dezember 1851 nimmt Bezug auf die dänischen Noten vom 26. August und 6. Dezember und erklärt wegen des Inhalts dieser Noten zur Thronfolgeordnung zustimmen zu wollen; Preußen verlangt noch besonders, daß bei der zu entwerfenden Gesammtverfassung die ständischen Verhältnisse der deutschen Herzogthümer und die besonderen Beziehungen des Herzogthums Schleswig berücksichtigt werden.

Das dänische Kabinet erwiederte am 29. Januar 1852: „es sei ermächtigt, die Erklärung abzugeben, daß der König die in dem Erlasse des K. K. Kabinets vom 26. Dezember v. J. niedergelegte Auffassung der den Höfen in Wien und Berlin kundgegebenen allerhöchsten Absichten als mit den seinigen übereinstimmend anerkenne," und machte Mittheilung vom Programm vom 28. Januar 1852, worin gesagt wird: „Zur Ein-

führung einer für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gemeinschaftlichen Verfassung werden Wir baldmöglichst die erforderlichen Schritte vornehmen." Nach den vorhergegangenen Noten, nach den Gesetzen von 1831 und 1834, welche die Provinzial-Stände einführten, und ausdrücklich verheißen, daß ohne Berathung mit den Ständen, diese Gesetze nicht abgeändert werden dürfen, ist jene Zusage ohne Zweifel gleichbedeutend mit: Vorlage des Entwurfs der Gesammtverfassung an die Provinzial-Stände in Schleswig und Holstein, an die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg und an den dänischen Reichstag. Die Richtigkeit dieser Behauptung erhellt weiter aus der östreichisch-preußischen Denkschrift, mit welcher das Programm von 1852 der Bundesversammlung unterbreitet und befürwortet wurde; eine Denkschrift, die um so mehr für Dänemark verpflichtend sein muß, als das dänische Kabinet, wie noch vor Kurzem Herr Bluhme, nicht ohne ein schlaues Lächeln, im Reichsrath rühmte, auf die Abfassung des wichtigen Dokuments einen sehr wesentlichen Einfluß ausgeübt hat, indem der Entwurf der Denkschrift für den deutschen Bund von dänischer Hand verfaßt und in Wien und Berlin angenommen wurde. — Es heißt darin: „Die rechtlich bestehende und nach dem Grundsatz des Art. 56 der Wiener Schluß-Akte nur auf verfassungsmäßigem Wege abzuändernde Wirksamkeit der holsteinischen Provinzial-Stände und der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft wird wieder in's Leben gerufen" *). Werden noch stärkere Beweise gefordert? Minister Bluhme hat wiederholt dem Reichstag zugesagt, es werde demselben der Entwurf der Gesammtverfassung zur Beschlußfassung vorgelegt werden, und noch am 22. September 1855 legte der gegenwärtige Conseilspräsident Bang im Reichstage das unumwundene Bekenntniß ab: „Den deutschen Großmächten ist das Zugeständniß gemacht, daß die Gesammtverfassung den Ständen der Herzogthümer zur Begutachtung vorgelegt werden solle; man überzeugte sich jedoch bald, daß man auf solchem Wege zu keinem Resultat kommen werde." Bei den Abstimmungen in der deutschen Bundesversammlung über die östreichisch-preußischen Anträge, am 29. Juli 1852, bedauerte Bayern, daß es unmöglich geworden, die Lage der Herzogthümer besser zu wahren; Sachsen hielt den Wunsch gerechtfertigt, auch bei der weiteren Ausbildung der in dem Programm bezeichneten und sonstigen Einrichtungen möge in einer dem wahren Interesse der Betheiligten und dem erstrebten Ziele der Versöhnung entsprechenden Weise verfahren werden; Hannover sah mit Zuver-

*) Anmerk. Art. 56 der Schluß-Akte: Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

sicht der weiteren Entwickelung der Sache am Bunde entgegen; Baden und Anhalt erblickten in der geschehenen Beilegung des Streites eine vollendete Thatsache und stimmten wie Bayern; Großherzogthum Hessen bezog sich „auf den noch in Kraft bestehenden Bundesbeschluß vom 17. September 1846"; die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser waren der Ansicht, daß der Bund vor seiner Entschließung die nähere Modalität der Verfassung kennen, und wissen müsse, wie die Landesvertretungen von Holstein und Lauenburg über dieselben sich geäußert hätten; sie beantragten mit mehren andern die vorgängige Niedersetzung eines Prüfungsausschusses. Mit Stimmenmehrheit ward die Bekanntmachung vom 28. Januar als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend anerkannt und Oesterreich und Preußen ein Dank votirt. Dänemark hatte sich beeilt, bereits am 8. Mai 1852 das definitive Londoner Protokoll, welches das Successionsrecht des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und der männlichen Deszendenz aus seiner Ehe mit der Prinzessin Louise von Hessen, so wie das Prinzip der Integrität der dänischen Monarchie als unwandelbar anerkennt, von Oestreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland, Schweden und Norwegen unterzeichnen zu lassen. An demselben Tage übergab der russische Gesandte von Brunnow in London dem dortigen dänischen Gesandten von Bille eine Note, in welcher die in dem Warschauer Protokolle vom 24. Mai und 5. Juni 1851 enthaltenen Vorbehalte in Erinnerung gebracht und erneuert werden. In diesem Protokolle verzichtet der Kaiser aller Reußen, als Haupt der älteren holstein-gottorper Linie, auf seine eventuellen Erbrechte zu Gunsten des Prinzen Christian und seiner Nachkommen im Mannsstamme, reservirt aber ausdrücklich die eventuellen Rechte der zwei jüngern Häuser Holstein-Gottorp und erklärt, daß die jetzt aufgegebenen Rechte in dem Kaiserlich Russischen Hause wieder aufleben, sobald der Mannsstamm des Prinzen Christian erlöschen sollte. — Dem deutschen Bunde ist das Londoner Protokoll zur Anerkennung nicht vorgelegt worden; außer Oestreich und Preußen haben Sachsen, Würtemberg und Baden dasselbe ratifizirt; von Bayern ward die Ratifikation, alles Andrängens der Großmächte und vornehmlich Rußlands ungeachtet, („c'est la volonté de l'Empereur!" eröffnete der russische Gesandte; „nous ne sommes pas en Russie", war die Antwort) bisher abgelehnt und die Angelegenheit dem deutschen Bunde, als vor sein Forum gehörend, vindicirt. Graf Malmesbury, der für England das Protokoll unterzeichnete, äußerte gelegentlich: „This treaty is a masterpiece; it has compromised and stultified every minister and every cabinet, that has had anything to do with it; thank god, it was no work of mine; it is Palmerstons." Das dänische Cabinet

erließ, nach Zustimmung des dänischen Reichstags, am 31. Juli 1853, für die gesammte Monarchie das Thronfolgegesetz, in Conformität mit dem Londoner Protokoll, unter Aufhebung der weiblichen Erbfolge des Königsgesetzes vom 14. November 1665.

Wie sind die Zusagen des dänischen Kabinets vom Jahre 1851 den Herzogthümern gegenüber gehalten worden?

1) Der Entwurf der Gesammtverfassung, weder der vom 26. Juli 1854 noch der vom 2. Oktober 1855, ist den Provinzial-Ständen der Herzogthümer Schleswig-Holstein und der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, beziehungsweise zur Begutachtung und Beschlußfassung, *nicht* vorgelegt worden; sie haben sämmtlich die Verfassung erst aus dem Gesetzblatt kennen gelernt. — In den schleswig-holsteinischen Spezial-Verfassungen von 1854, über welche das Gutachten der Provinzial-Stände eingezogen wurde — das Gutachten fiel ablehnend aus und ward deshalb von dem Ministerium ein „unreifes Machwerk" genannt und nicht berücksichtigt — ist, unter Aufhebung des Gesetzes vom 28. Mai 1831 wegen der Provinzial-Stände, *dekretirt* worden: „in den, nach dem Programm vom 28. Januar 1852 gemeinschaftlichen Angelegenheiten soll Unser Herzogthum Schleswig-Holstein — mit den übrigen Bestandtheilen Unsrer Monarchie eine gemeinsame Gesetzgebung und Verwaltung haben." Den Ständen ward jede Diskussion und Begutachtung über diesen Passus ausdrücklich untersagt. Es heißt ferner in der Verfassung für Schleswig: „Unser Herzogthum Schleswig ist ein *unzertrennliches Zubehör* Unserer dänischen Krone; hinsichtlich der Erbfolge in dasselbe dient das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 zur Richtschnur;" in der für Holstein: „Unser Herzogthum Holstein bildet einen selbständigen Theil der Unserem Königlichen Szepter untergebenen dänischen Monarchie und ist mit derselben durch das Thronfolgegesetz *auf immer vereinigt*." In der Verfassung für Lauenburg vom 20. Dezember 1853 wird der Landes-Rezeß vom 15. Sept. 1702 bestätigt und mit Bezugnahme auf das Programm von 1852 die weitere Maaßregel zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Verfassung *vorbehalten*. Der Vorbehalt ist aber in der Art ausgeführt, daß dem Herzogthum Lauenburg die Gesammtverfassung vom 2. Oktober 1855 oktroyirt wurde. — Der dänische Reichstag dahingegen hat das Programm von 1852, das Thronfolgegesetz von 1853 und die Gesammtverfassung von 1855 vorgelegt erhalten und in allen Richtungen diese Fundamentalgesetze des modernen dänischen Staatsrechts durchdebattirt; mehrfache Auflösungen machten den Reichstag geschmeidig; hätte derselbe die Vorlage verdammt, das Ministerium wäre nicht in der verfassungsmäßigen Lage gewesen, solche zur Ausführung zu bringen. In den deutschen Herzogthümern hat man

über die verfassungs- und vertragsmäßige Pflicht leichten Herzens sich hinweggesetzt. Auch das Thronfolgegesetz hätte den Provinzial-Ständen so wie der Ritter- und Landschaft zur Anerkennung zugestellt werden müssen; galt zwar dort zu keiner Zeit das Königsgesetz von 1665, so galt dort wo möglich noch weniger das Erbrecht des Londoner Protokolls und dessen Schützlings, des Prinzen von Dänemark.

2) Die Nichtunterordnung eines Theils unter den andern, die gleiche Berechtigung aller Staatstheile auch in Ansehung der deutschen und der dänischen Nationalität, ist so wenig in der Gesammtverfassung beachtet worden, daß vielmehr die Reichsräthe aus den Herzogthümern allezeit in einer geborenen Minorität sich befinden; ihrer Zahl von 33 stehen 47 Repräsentanten des Königreichs gegenüber; die dänische Sprache wird in der Art in dem Reichsrath begünstigt, daß die Beschlüsse desselben stets nur in dänischer Sprache ausgefertigt werden. In welchem Umfange und mit welchen Mitteln in völlig deutschen Ortschaften des südlichen Schleswig die dänische Sprache in Kirche und Schule aufgedrängt wird, ist notorisch; während alle Erwachsene nur deutsch verstehen, werden die Kinder nur dänisch unterrichtet; die natürliche Folge besteht darin, daß die Kinder von aller innerer Theilnahme bei der Familienfeier, wie Taufe, Copulation, Parentation, entfernt bleiben, mit den Angehörigen nicht das heilige Mahl genießen können, und die Eltern weder der dänischen Konfirmation noch dem Schul-Examen beiwohnen.

3) Weitere Nichtbeachtungen des Bundesbeschlusses vom 28. Januar und 29. Juli 1852 liegen: in der Ausschließung der für die Herzogthümer Schleswig-Holstein gemeinschaftlich verbliebenen, nicht politischen Einrichtungen und Anstalten — die Universität in Kiel, die Ritterschaft, der Schleswig-Holst. Kanal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummen-Institut, die Irrenanstalt — von dem verhießenen und im übrigen auch gewährten Beschlußrecht der ständischen Repräsentation in besonderen Angelegenheiten. Die Spezial-Verfassungen gewähren in dieser Beziehung nur eine berathende Befugniß; auch dieser letzteren wird — abermals wider den Bundesbeschluß — der Zolltarif für den Kanal entzogen. Dänemark fürchtete die unfehlbare Uebereinstimmung der Beschlüsse der auseinander gezerrten, stammverwandten, nach Verschmelzung innigst verlangenden Lande; der Kanaltarif ist aus dem beschließenden Gebiete entfernt, weil derselbe konform mit dem Sundzolltarif und die Kühnheit der Statthalterschaft nicht vergessen worden, für den Kanalweg als Rivalen der Sundstraße, im Jahre 1850 einen dem Handel und der Schifffahrt günstigeren Tarif anzuordnen. — Ingleichen widerspricht die Bildung eines Ministerium des Innern für die gemeinsamen Angelegenheiten, statt des Finanzministerium, und die

Entziehung der Verwaltung der Domainen in Schleswig-Holstein dem Wortlaut und der Absicht der Noten und des Programms vom Jahre 1852; dasselbe findet sich abgedruckt in Schleswig-Holsteins Gegenwart S. 118.

Wir haben uns beschränkt auf die Reihe verletzter Rechte; getäuschte Hoffnungen und Wünsche mögen übergangen werden, z. B. die in der preußischen Note vom 30. Dezember 1851 geäußerten: „das dänische Kabinet werde bei Aufhebung der für beide Herzogthümer gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörde und des Oberappellationsgerichts, in wohlwollender Fürsorge für die Beruhigung der Gemüther, der Rechtspflege und der Verwaltung eine mit dem allgemeinen Wunsche möglichst übereinstimmende Organisation geben." Beide Ständeversammlungen erklärten sich für die Verbindung der Herzogthümer in der Verwaltung und gegen die Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit des Oberappellationsgerichts; die erstere blieb zerrissen, die letztere aufgehoben. Oder das Königl. Preußische Vertrauen: Dänemark werde vor der definitiven Erledigung der Grenzfrage, in dem fortifikatorischen Zustande der Festung Rendsburg, keine Veränderungen vornehmen! Die Festung ist längst dem Boden gleich gemacht und die Grenzfrage, die schiedsrichterlich von einer europäischen Regierung entschieden werden sollte, von Dänemark in sehr einfacher Weise dadurch erledigt, daß es die anerkannt holsteinischen Gebietstheile dem Herzogthum Schleswig einverleibte, das Terrain der ehemaligen Festungswerke als Domaine öffentlich versteigerte und von Eckernförde bis Friedrichstadt durch Brückenköpfe und Verschanzungen längs der Schlei, in Verbindung mit dem Dannewerk, eine Befestigungslinie von Osten nach Westen durch das Herzogthum Schleswig vorbereiten läßt. — Oder endlich ist die Hoffnung erfüllt worden, die bei der Abstimmung in der Bundesversammlung am 29. Juli 1852 laut sich aussprach: die dänische Regierung werde durch ein dem Ziel der Versöhnung angemessenes Verfahren den Bund der Nothwendigkeit überheben, bei ferneren Irrungen seine kompetenzmäßige Wirksamkeit auf's Neue zu bethätigen?

Nach allem dem, was seit 1852 in den Herzogthümern gefrevelt worden, werden die Anträge der letzten schleswig-holsteinischen Stände, welche die Aufmerksamkeit auch nicht deutscher Regierungen auf sich hingezogen haben und in so schnöder Weise von Copenhagen aus zurückgewiesen worden sind, als sehr gemäßigt erscheinen.

Im Herzogthum Schleswig, obgleich eine wehrlose Beute der dänischen Ministeriokratie, in sehr beengten Verhältnissen, von Gensd'armen, unkundigen und böswilligen dänischen Beamten und, was noch schlimmer, dänischen Geistlichen mit einem Denuncianten-Netz umsponnen, nur zu oft durch Gewaltthaten aufgeschreckt, in der Bedrückung der deutschen

Kirchen- und Schulsprache auf's Entsetzlichste gemartert, mit der dänischen Münze stündlich gequält, durch eine dänische Propaganda, an deren Spitze die ersten Geistlichen in Kopenhagen sich stellen, gehetzt und von einem der Tobsucht verfallenen Minister brutalisirt, hat dennoch das Deutschthum vollständig die Oberhand behalten und auch in der Ständeversammlung stets die Mehrheit gewonnen; die Nordschleswiger sind deutscher denn je gesinnt.— Die dänische Presse erbost sich über diese Thatsachen und hämmert immer von Neuem auf den Satz: Schleswig müsse Dänemarks Verfassung erhalten; Schleswig leide unter einem doppelten Druck, von der Regierung und von der Aristokratie; die gegenwärtige Verfassung Schleswigs sei ein Nagel zu Dänemark's Sarg, das Grab des Dänenthums; Nordschleswig verdorre bei derselben und müsse, so unerhört es auch klingt, bei Deutschland Hülfe suchen! denn die jetzige Staatsordnung sei unwahr, unnatürlich, unerträglich — erklärt Faedrelandet am 3. Januar d. J.

Die schleswigsche Ständeversammlung im Herbste des vorigen Jahres bestand aus fünf Geistlichen, zwei Mitgliedern der Ritterschaft, sechs großen Gutsbesitzern, siebzehn kleineren Landbesitzern, fünf städtischen Beamten, zwei Kaufleuten, drei Gewerbtreibenden und einem Diplomaten (dem dänischen Gesandten in Berlin). Sie hat mit all' der Energie, die nur möglich war, bei der zerzausten Gesinnung und dem lastenden Drucke, die Sprachsache behandelt, in der 1089 Petitionen überreicht wurden, in gleichem die Münzangelegenheit, die Anerkennung der gezwungenen Anleihen von 1849 und 1850 gefordert, welche der Finanzminister zu unsäglichem Verlust der Einzelnen gestrichen hat (Baumgarten, nothgedrungenes Wort in einer schleswigschen Sache, 1856) und dringend über die Hudeleien durch die Gensd'armerie, die dem Lande überdem 130,000 Thlr. koste, Beschwerde geführt. Die Sprachverwirrung mußte eine wahrhaft babylonische sein; denn außer dänisch und deutsch, das gegenseitig nicht verstanden wurde, ließ sich auch das Plattdeutsche vernehmen, worüber die Dänen, als über einen völlig unverständlichen Jargon, sich höchlichst entsetzten. Es ward gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die jetzt eingeführten Bestimmungen über den Gebrauch der Sprache in den Kirchen und Schulen auf eine den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entsprechende und den Wünschen der Bevölkerung angemessene Weise abgeändert werden. Eine ganze Bevölkerung lügt nicht, heißt es in der Motivirung; wo eine solche bittet und fleht, da muß eine Last schwer und drückend auf dem Volke ruhen; die Sprache ist dem Menschen ein Heiligthum, sie muß dem Menschen, nicht er ihr, unterthan sein; welcher Sprache habe denn Moses sich bedient, als er das Gesetz verkündet, und welcher Christus bei Verkündi-

gung des Evangelium? Doch wohl derjenigen, in der sie vom Volke verstanden worden. In Schleswig solle, wo Jahrhunderte hindurch nur deutsch vernommen worden sei, jetzt dänisch gepredigt werden! Kirchen und Schulen müßten leer stehen, und der Staat sei in seinen Grundlagen gefährdet. Trotz des Widerspruchs des Dänen Skau, der spottend erklärte: „der Ständesaal sei kein Ort, um Kirchengebete zu halten", stimmte die Versammlung mit 26 gegen 14 für die Wahl eines Kommitee. Der königl. Kommissar aber gab im Namen des Gesammtministerium am 30. November v. J. die Erklärung ab, es sei in keiner Weise zu erwarten, daß der gestellte Antrag irgendwie werde berücksichtigt werden; jeder dahin zielende Versuch sei als durchaus vergeblich zu betrachten. — Die Versammlung ließ den hoffnungslosen Antrag fallen, und einer der ersten Theologen Dänemarks, Professor Clausen, wüthete in der Kopenhagner Presse über das Unerhörte derartiger Anträge; als der bald darauf entlassene Minister für Schleswig, Raaslöf, gegen solchen Fanatismus eine etwas mildere Auffassung zur Geltung zu bringen versuchte, fiel die gesammte Presse mit Keulenschlägen über ihn her und wiederholte den schon oft gegebenen Beweis, daß eine zügellose Presse nach wie vor in Dänemark das Scepter führt. Sein Nachfolger überbot alles früher Dagewesene in Verletzungen der deutschen Nationalität durch neue Sprach-Edikte.

Im Herzogthum Holstein war durch die halben und zaghaften Maßregeln des nach allen Seiten hin lavirenden, blasirten Vorgängers des Herrn v. Scheele, neben verbissenem Unmuth, eine Lähmung in die Gemüther getreten, ein träumender, nebelhafter Zustand, der sich etwas aufzuklären begann, als Herr v. Scheele in der Eigenschaft eines Kriegskommissars den Ständesaal in Itzehoe betrat, die Erinnerung an seine Vergangenheit wieder auffrischte, so wie seine Zukunftspläne in unverholener, beleidigender Weise durchblicken ließ.— Seitdem das Glück oder Unglück eingetreten, daß diese Personnage Minister geworden, ist frisches Leben eingekehrt, und patriotische, nachhaltige Festigkeit, wie nur der Widerstand gegen Ueberlastung, maßlose Bedrückung, Frevel und Hohn solche zu verleihen die Kraft in sich trägt, belebt die Gemüther.

Herr v. Scheele mag sich geirrt haben, als er in der Selbstbiographie, die er am 22. September v. J. in trivieller, kneipen-vertraulicher Tonart dem Reichstag lieferte, auszurufen sich veranlaßt fand: „Das Schreckbild eines deutschen Bundesstaats ist verschwunden; es bleibt in Deutschland alles beim Alten; die jetzt vierzigjährige Verbindung für Holstein und Lauenburg mit Deutschland hat uns nie genirt und wird uns nie geniren! Auch was in Schleswig oder Holstein passiren kann, macht mich nicht ängstlich, nicht im mindesten; unsere schlimmsten Feinde

sind jenseits der Elbe; wir selbst haben sie dahin gejagt u. s. w." Die Copenhagener Presse war anderer Ansicht; in Veranlassung der Vorgänge in der holsteinischen Ständeversammlung begann sie zu bezweifeln, ob das Scheelsche System zu etwas Guten führen könne; „es zieht ein Sturm auf von Holstein, meint Faedrelandet am 16. Februar d. J., der in ruhigen Zeiten zwar den Gesammtstaat nicht wird sprengen können, der jedoch für uns in dem Gesammtstaat gefährlich genug werden kann; er wird uns die Wahl stellen zwischen zwei gleich großen Uebeln: Absolutismus oder Schleswig-Holsteinismus." In Holstein bemühte sich v. Scheele bei persönlicher Anwesenheit für seine dortigen Thaten die Herzen zu gewinnen: „schlaflose Nächte hat er gehabt, bevor er zu den gewaltsamen Maßregeln der Absetzung der Räthe im Oberappellationsgericht geschritten; nur das Bewußtsein ihrer Nothwendigkeit, nur das bei ihm so rege Gefühl der Pflicht hat ihn zu den schweren Opfern bewegen können, die er sich selbst damit auferlegt; er hofft als Opferlamm auf den gerechten Richterspruch der Geschichte und fühlt Sehnsucht nach seinen Pinneberger Bauern."

Die im diesjährigen Februar geschlossene holsteinische Ständeversammlung bestand aus dem Vertreter des Besitzers der Fürstlich-Holsteinischen Fideikommis-Güter, des Landgrafen Wilhelm zu Hessen, fünf Geistlichen, einem von dem akademischen Konsistorium zu Kiel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, vier Mitgliedern der Ritterschaft, neun größeren Grundbesitzern, sechszehn kleineren Landbesitzern und funzehn Einwohnern der Städte und Flecken, unter denen sich zwei städtische Beamte, drei Gerichtshalter, drei Advokaten befanden, drei Kaufleute, drei Gewerbtreibende, ein Landmann. Die dänische Presse gab dem Königlichen Kommissar und seinen Hülfsbeamten den Segen mit auf den Weg: „ersterer habe nur das Verdienst, Sohn des Ober-Hofmarschalls zu sein; die beiden letzteren seien als Majestätsverbrecher öffentlich gestempelt und sollten nun die Staatsregierung in einer Versammlung vertreten, mit der sie Aufruhrserinnerungen gemeinsam haben". —

In Dänemark ist seit der Revolution von 1660 der Adel als Stand mit Ausnahme weniger Familien, als Korporation gänzlich verschwunden; aus der Niederlage im Kriege, den Zeiten schwerer Noth, der Reichsbank und der Banquerotte hat der große Grundbesitz sich langsam emporgearbeitet, verblieb jedoch in der politischen Entnervung; das gegenwärtige, vereinsamte Hoflager machte auch den Hofadel entbehrlich. In den Herzogthümern dahingegen besteht seit einer Reihe von Jahrhunderten, das angesehene, wohlangesessene Korps von Prälaten und Ritterschaft, dessen Namen in alle Wechselfälle und Geschicke des Landes, kriegerische und friedliche, verwoben sind, mit reich dotirten Stiftungen für die

Töchter, mit ausgedehnten, arrondirten, geschlossenen Guts-Kompleren für die Söhne. Die Art, wie der Adel insgemein seine Söhne auf den besten deutschen Schulen und Universitäten erziehen läßt, während ihm die militärische Laufbahn durch die bloß dänische Ausbildung der Offiziere verschlossen ist, giebt diesen jungen Leuten, unter sorgfältiger Pflege, meistens eine gute Vorschule des Lebens, in welcher eine tüchtige und brave Gesinnung entwickelt und bewahrt wird. Der Umstand, daß sie der Residenz und deren entsittlichendem Treiben ferne und fremd bleiben, bewahrt ihnen Kraft, Muth und Selbstbewußtsein; treten sie nachher in Aemter oder übernehmen sie die Leitung ihrer Güter, so geschieht dies mit dem Bewußtsein, ihrem Stande durchaus Ehre machen zu wollen. Seit 1712 ist der schleswig-holsteinische Adel, der einzige Träger urkundlicher Landesrechte, zu allen Zeiten gerüstet und thatkräftig aus der ländlichen Ruhe hervorgetreten, wenn dem Rechte des Landes Gefahr drohte; er vertheidigte nicht Standesrechte, sondern Landesrechte durch Wort und That, unterstützt von den übrigen Ständen des Landes; mit einer seltenen Selbstverläugnung aller unterscheidenden Interessen findet ein Vertrauen statt von Mann zu Mann, welches keine Beschleichung zuläßt. Der Graf, der Bauer und der Bürger verstehen einander, vertrauen einander; kein künstlicher Anschein, kein dänischer Fanatismus, keine Lüge des Ehrgeizes und des Wahns wird das Gemüth des Volks bewältigen.

Im Laufe dieses Jahrhunderts haben Prälaten und Ritterschaft wiederholt an die Rechte des Landes erinnert, solche vertheidigt, deren allgemeine Ausdehnung beantragt, in Frankfurt 1823 für solche gestritten, 1830 Protest eingelegt gegen deren Nichtbeachtung, 1848 Sonderrechte der neuen konstitutionellen Form willig zum Opfer gebracht und mit derselben Freudigkeit wie der Bürger und Bauer ihre Söhne in den Kampf gegen die Dänen geschickt; manch ritterlicher Sproß besiegelte mit seinem Blute die Verbindung und die Selbstständigkeit der Herzogthümer. Denselben edlen Sinn zeigt auch die letzte holsteinische Ständeversammlung. Es begreift sich, wie dem Adel und in gleichem Grade der unverdorbenen, sittlichen Haltung der bürgerlichen und bäuerlichen Abgeordneten dies dänische Gesammt-Staatsjoch in seiner Rechtslosigkeit empörend, in seinem Aufdringen dänischer Wohlthaten widerwärtig sein muß, wie weit sie von sich wegstoßen diese eifersüchtige, wüthende dänische Demokratie, die Tochter des Neides und der Angst, die schwarze, wurmstichige Frucht eines ohnmächtigen Hochmuths, wie geringschätzig sie herabsahen auf den Köder, den v. Scheele in der Gestalt langgewünschter Reformen für's ganze Volk, auswarf, obendrein in roher, unausgearbeiteter unbedachter Formulirung. Der Ekel vermehrt sich,

wenn Herr v. Scheel diese Gaben bringt. Mit achselzuckendem Mitleid, mit lauter Heiterkeit, erblickten Adel und Bürger die künstliche Umwandlung in v. Scheele; weil aus Hannover sein Großvater als Geworbener eingewandert Wall-Inspektor in Glückstadt, sein Vater Offizier und Zollverwalter und war, drängt der „kontemplative Verehrer der pinneberger Bauern" sich hinein in die alte adeliche hannoversche Familie gleichen Namens. —

In Itzehoe wünschte die Versammlung nicht seine persönliche Gesellschaft; gegen den Wortlaut der Verfassung forderte er neben dem Kommissar Zutritt, nach eigenem Belieben, mit willkührlichen Befugnissen. Die Stände wiesen den Eindringling zurück.

Graf von Holstein erklärt: „Ich wähle nicht zu den Reichsraths-Wahlen; die Verfassung vom 2. Oktober steht im Widerspruch mit Königlichen Zusicherungen und Königlichen Aussprüchen vom 26. Juli 1854; durch eine Wahl zum Reichsrath würde ich meine Zustimmung ertheilen zur völligen Unterdrückung Holsteins unter die dänischen Theile der Monarchie; wählen wir, so bleibt nicht der König Herr, sondern die dänische Majorität des Reichsraths wird unser Herr!"

Der Präsident, Baron von Plessen: „Ich werde wählen, jedoch mit dem Bewußtsein, daß meine Theilnahme an der Wahl in keiner Beziehung ein Urtheil über die Verfassung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie in sich schließt." Es erheben sich Baron Blome, Graf Baudissin, Graf Reventlow-Farve, Graf Hahn, Graf Brokdorf-Kletkamp, Pastor Versmann, die Abgeordneten Hemminghausen, Friderici, v. Mesmer-Saldern, der Erklärung des Präsidenten zustimmend.

Es wiederholte sich der Vorgang vom Februar 1848; mit derselben Loyalität wählte man derzeit die Notabeln, die im März in Copenhagen die Verfassung vom 28. Januar 1848 einer Prüfung unterziehen sollten; die Prüfung ward vereitelt durch das Casino-Ministerium!

Graf Reventlow-Jersbeck proponirt am 25. Januar ein allerunterthänigstes Gesuch an Se. Majestät den König: „Allerhöchstdieselben mögen geruhen, diejenigen Veränderungen in der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein zu veranlassen, welche nothwendig sind, um diesem Herzogthum die zur Wahrung seiner heiligsten Interessen erforderliche Vertretung am Thron zu sichern. Die Verfassung für Holstein von 1854, sagt er, ist in diesem Saale abgelehnt, und vorgezogen die unumschränkte Souveränetät des Königs; das ist von Männern geschehen, die Werth legen auf Verfassung, auf konstitutionelle Formen, den allergrößten Werth! man mag daraus schließen auf die damalige Lage und auf die Vorlage; die wichtigsten Dinge, die nach den bestehenden

Gesetzen der ständischen Berathung unterliegen, hatte man ausgeschlossen von derselben! die Verfassung vom 26. Juli 1854 hat eine kurze Lebensdauer gehabt, die vom 2. Oktober 1855 enthält Bestimmungen, die der König 1854 für ganz unzulässig erklärte und nach Recht und Billigkeit den Interessen der deutschen Landestheile widersprechend. Abgesehen von allen historischen Erinnerungen, ist dieser Zustand kein gesetzmäßiger, da er eingeführt worden ohne Rath der Stände; aber nur bitten wollen wir, einen Schrei an das Ohr des Landesherrn gelangen zu lassen, damit die Geschichte nicht schreibe: die Stände haben geschwiegen. Ehe wir uns häuslich niederlassen in dem neuen Gebäude, das uns gefangen nehmen will nach allen Seiten, das uns den Hals zuschnüren wird, müssen wir reden."

Von dem Königlichen Kommissar wird Protest eingelegt gegen die Bitte: Stände dürfen nicht sprechen über die Gesammt-Monarchie, aber der Präsident hält auf Grund des vom deutschen Bunde genehmigten Programens von 1852 und des §. 16 der Verfassung von 1854 das Recht der Versammlung, Bitten an den König zu richten, aufrecht. Die Versammlung wählt mit großer Majorität einen Ausschuß zur Begutachtung des Antrags. Der Königliche Kommissar verläßt den Saal, und bringt am 30. Januar folgendes Königliche Reskript:

Hochedler, liebwerther Getreuer!

Wir haben von Unserem Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Uns allerunterthänigst vortragen lassen, wie Du pflichtmäßig über das in der zwölften Sitzung der gegenwärtigen Diät der holsteinischen Provinzial-Stände beobachtete Verfahren der Versammlung, in Beziehung auf einen von dem Abgeordneten Grafen Reventlow-Jersbeck gestellten Antrag, Bericht erstattet hast. Wir erkennen dies Verfahren als ordnungswidrig, da der die Veranlassung gebende Antrag die Verfassung der Gesammt-Monarchie, also einen zur Kompetenz der Versammlung nicht gehörenden Gegenstand betraf, und wie Wir das von Dir nach der Weigerung des Präsidenten, Deiner Aufforderung Folge zu leisten, beobachtete Verfahren als völlig entsprechend anerkennen, so geben Wir Dir hiermit auf, auch fernerweitig ähnliche ordnungswidrige Verhandlungen in der Provinzial-Ständeversammlung als eine Nullität zu betrachten und mithin keinerlei hierauf gestützte Anträge entgegenzunehmen, auch nichts von diesen Verhandlungen in die Ständezeitung aufzunehmen.

Dieses Unser allerhöchstes Reskript hast Du durch Verlesung zur Kunde der Versammlung zu bringen.

Wir befehlen Dich in Gottes Obhut und bleiben Dir in Königlichen Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg den 30. Januar 1856.

Frederik Rex.

v. Scheele.

Gleichzeitig wird nach Befehl von Copenhagen die Druckererei für die ständischen Verhandlungen am 4. Februar geschlossen, zwar für diese Verhandlungen nach einigem Verlauf wieder geöffnet, indessen im übrigen dem Eigenthümer die Konzession genommen; in Kiel der Redaktion des Wochenblatts befohlen abzutreten, bei Vermeidung der strengsten Maßregeln; in Hamburg den Nachrichten geboten, unter Androhung eines Verbots, von den ständischen Verhandlungen Nichts aufzunehmen. Graf Reventlow beantragte: die Lage in Berathung zu nehmen, in welche die Versammlung durch das Reskript vom 30. Januar gerathen sei, und die mit Beziehung darauf zur Wahrung der Rechte der holsteinischen Stände und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen das Land erforderlichen gesetzlichen Schritte zu thun. Von dem Ausschusse wird begutachtet, es dürfe kein gesetzliches Mittel unbenutzt gelassen werden, um die Wiederanerkennung des vom König abgelehnten Rechts der Bitte zu erwirken, eines Rechts, dessen Ausübung den Ständen des Landes ein unabweisbares Bedürfniß sei, weil nur unter dem Schutze dieses Rechts das Band zwischen dem Landesherrn und den Ständen auf eine heilbringende Weise erhalten und befestigt werden könne. Eine Beschränkung des Petitions-Rechts liege nirgends vor; auch nicht in der Verfassung vom 2. Oktober. „Freilich ist dies Gesetz nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden; es greift tief ein in die Personen-, Eigenthums- und Steuerverhältnisse der Unterthanen Sr. Majestät des Königs in diesem Herzogthum; es wird durch dasselbe die ganze Stellung der Provinzial-Stände aufs Tiefste berührt, und doch ist es im Entwurfe den Ständen dieses Herzogthums nicht zur Berathung vorgelegt; die allerhöchste Zusage in der Bekanntmachung von 1852 ist nicht in Erfüllung gegangen. Dieser Standpunkt darf nicht aus den Augen gelassen werden, damit eine spätere Versammlung, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß das gemeinschaftliche Organ für die dänische Monarchie in seiner weiteren Entwickelung dem Lande zum Schaden gereicht, diejenigen gesetzlichen Mittel ergreift, welche ihr geeignet erscheinen, um solchen Schaden vom Lande abzuwenden. Aber auch die Verfassung vom 2. Oktober enthält kein Verbot der Petition an den Landesherrn. Die Untersagung der Bitte verhindert schon jetzt die Versammlung, das an den Thron zu bringen, was ihr am meisten am Her-

zen liegt, ihre ernsten Bedenken gegen so manche Bestimmungen der Verfassung vom 2. Oktober, gegen die dem Herzogthum darin angewiesene Stellung, gegen die Vertretung desselben im Reichsrath, gegen den Wahl-Modus für denselben, gegen die dem Reichsrath übertragene beschließende Macht, wodurch die Rechte und Interessen der einzelnen Landestheile selbst dem Schutz ihres Landesherrn entzogen werden, ja gegen den §. 5 der Verfassung auszusprechen, wonach das Herzogthum Holstein, ein selbstständiger Theil der Monarchie, ein deutsches Bundesland, in die Lage kommen kann, wegen dasselbe gar nicht berührender Verhältnisse der Regierung seines Landesherrn entzogen zu werden". — Nach dem Vorschlage des Ausschusses *) beschloß die Versammlung, am 16. Februar, nachdem der Kommissar wiederholt auf das Reskript vom 30. Januar Bezug genommen, mit dem Bemerken, daß er Anträge nicht entgegennehmen könne und werde, welche sich auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten bezögen, mit respektive 42 Stimmen gegen 2 und 43 gegen 1 Stimme:

> die allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß es Sr. Majestät in seiner Gnade und Weisheit gefallen möge, die der Wirksamkeit der getreuen Stände nach dem allerhöchsten Reskript vom 30. Januar gewordene Beschränkung zurückzunehmen und es für alle Zeit gnädigst auszusprechen, daß es den Ständen des Herzogthums Holstein unbeschränkt gestattet sei, in allen das Wohl ihres Landes betreffenden Angelegenheiten dem Throne ihres allergnädigsten Landesherrn mit geziemender allerunterthänigster Bitte zu nahen,

eventuell aber, sofern dieser sofortigen allerhöchsten Gewährung Formschwierigkeiten aus der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 11. Juni 1854 als im Wege stehend betrachtet werden sollten, daß Se. Majestät der König allergnädigst geruhen mögen, einer baldmöglichst zu berufenden Versammlung der holsteinischen Stände eine veränderte Fassung zur Beschlußnahme vorlegen zu lassen, wodurch derselben ein unbeschränktes Petitions-Recht gesichert werde. —

Auf diese Eingabe der Ständeversammlung ist bis jetzt eine Antwort nicht erfolgt. —

Baron Blome, Prälat des adeligen Klosters Itzehoe, früher Gesandter in London ein Mann, ruhigen, festen Sinnes, ferner als irgend einer von hohlen Phrasen und leerer Neuerungssucht, erhebt am 31. Dezember v. J. „mit ernster Besorgniß in die Zukunft blickend, aber voll Vertrauen zum Landesherrn" (manet immota fides) die Beschwerde an

*) Holsteinische Ständezeitung, zweites Beilageheft S. 213.

den König wider den Minister v. Scheele wegen Absetzung dreier Beamter des Landes und unter diesen zweier Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, weil sie dem Minister persönlich nicht gefielen, weil er nicht geglaubt, auf ihre unbedingte Zustimmung zur Ausführung seiner Pläne rechnen zu dürfen, desgleichen wegen Veränderung in der Gerichtsverfassung des Landes, ohne Zustimmung der Stände, gegen §. 11, 13, 14 der Verfassung. Heutzutage scheine der Wille und das Selbstvertrauen eines Einzigen dem Lande hinreichende Garantie für die Vortrefflichkeit der gewählten Maßregeln gewähren zu sollen. —

Am 1. Februar kamen folgende Anträge des Ausschusses zur Verhandlung *), zu beschließen: 1) daß der Minister wegen des ganzen von ihm befolgten Regierungs-Systems, wodurch er die unverkennbare Absicht an den Tag legt, den Rechtsstaat in einen Polizei-Staat umzuwandeln, und dies durch die That schon bewiesen, insbesondere aber weil er dem König den Rath ertheilt, die höchsten Justiz-Beamten ohne Urtheil und Recht abzusetzen und weil er zur Einführung der Reichs-

*) Das Ministerium, ward in der Ständeversammlung geäußert, hat nicht verschmäht, in einer Bekanntmachung vom 29. August 1855, behufs besserer Einführung der Reichsmünze in Holstein, drei ältere, nie publicirte Münzedicte von 1775, 1777 und 1778 einzuschärfen, die nicht nur geradezu widersprechenden Inhalts sind, als in der dieselben einschärfenden Bekanntmachung vom 29. August angegeben ist, sondern obendrein längst durch ein besonderes Gesetz vom 29. Februar 1788, mithin seit fast 70 Jahren, wiederum aufgehoben worden. Auf Grund dieser Verordnung mußten die Behörden gegen die Bewohner des Herzogthums mit Konfiskation einschreiten, und als dies noch nicht ausreichte, wurde ein Departements-Chef beauftragt, Namens des Ministerium das Land zu bereisen und behufs Einführung der Reichsmünze Kassen und Bücher der ruhigen Bewohner des Landes zu revidiren und rechtschaffene Unterbeamte zur Androhung unerlaubter Zwangsmittel zu verleiten; ein Act, der schwerlich in der Geschichte seines Gleichen finden wird! —

Käufer und Verkäufer, Hausfrauen und Mägde, Städter und Landleute, alle schrieen gleich laut über das unsinnige Gebot, eine Münze gebrauchen zu sollen, wofür keine Waare zu erhalten und die in Hamburg und Lübeck, den alleinigen Einfuhrquellen und Abzugscanälen des Landes, Niemand nehmen will. Die Dänen nennen dies patzigen, passiven Widerstand und schlagen vor, zur völligen Ertödtung des Schleswig-Holsteinismus, neben dieser Münzplage noch zwei andere Landplagen einzuführen: Dänisches Maaß und Dänisches Gewicht. In solchen Landplagen werde Schleswig-Holstein zu Tode gepeinigt und Segen werde erblühen für den Gesammtstaat aus jeder einzelnen Landplage. — Auf Rechtssinn ist nicht zu hoffen, sonst würde man bedenken, daß die Privilegien des Landes vorschreiben: Die Herzogthümer sollen einerlei Münze haben mit „Hamburg und Lübeck." Hamburg-Lübecker Münze ist im Gegentheil verboten. Aber man sollte doch Mitleid haben mit den armen Hökerweibern, die auf offenem Markte neben ihren Körben mit mächtigen Reduktionstabellen kämpfen, mit den Bäckern, welche die ungewohntesten Gewichtsgrößen aufstellen müssen, mit den Soldaten, die täglich an ihrer Löhnung Verluste erleiden.

münze die unerlaubtesten Willkürmaßregeln nicht gescheut hat *), sein System auch das Land mit einer Demoralisation des Beamtenstandes bedroht, das Vertrauen des Landes nicht genieße und daß eine dahin lautende Erklärung in einer allerunterthänigsten Adresse an den König abzugeben sei; so wie

2) daß der Minister, weil er die Verfassung verletzt und verschiedene organische Gesetze und andere Verfügungen ohne die Genehmigung der Stände und ohne dringende Noth erlassen und die dadurch getroffenen Einrichtungen sofort ausgeführt hat, in Anklagestand zu versetzen sei und daß, in Gemäßheit des § 14 der Verfassung, der Präsident mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt werde.

Der einzige opponirende Redner in der Versammlung war der Advokat Bargum, als Präsident des schleswig-holsteinischen Landtags unter der Statthalterschaft oft genannt. Das Comitee-Gutachten bezeichnete er als eine Schmähschrift, was ihm den Ordnungsruf des Präsidenten zuzog; im Comitee saßen außer dem Baron Blome zwei Bürgerliche, der Kaufmann Reincke und der Advokat Friderici, und bei der Verhandlung äußerte ein anderer Bürgerlicher, der seitdem abgesetzte Justizrath Rötger: „Das Spekuliren auf die Gunst des großen Haufens durch bloße Projekte der Gleichmacherei hat bei uns seine Wirkung längst eingebüßt; dazu ist unser Volk zu aufgeklärt. Wer mit solchen Faktoren rechnet, wird es bald inne werden, daß ein Facit herauskommt, das sich gegen den Rechenmeister selbst kehrt. Wir erkennen es vollkommen an, wir wissen es, besonders unter Umständen, wie der gegenwärtige, vollständig zu würdigen, daß sich bei uns aus der Unabhängigkeit gewisser Stellungen noch Charaktere entwickeln können, denen im Verlauf einer schweren Zeit nicht der geringste Makel anklebt, daß sie je um ein Haar von demjenigen abgewichen, was sie für des Landes Wohl als wichtig und richtig erkannten; die Kehrseite des Bildes brauche ich nicht zu beleuchten; ich brauche nicht zu zeigen, wie der Gesinnungswechsel zur Gesinnungslosigkeit und zuletzt in Mißmuth über den eigenen Unwerth, zur Mißachtung alles desjenigen hinführt, was zu den edleren Theilen im Staatsleben gehört." Dem Anwalt des Herrn von Scheele, dem Abgeordneten Bargum rief v. Blome zu: er habe glänzend gesprochen, aber Eins vergessen, dieses, daß in der Brust eines jeden Menschen ein Gefühl für Recht und Unrecht, für Ehre und Schmach wohne, das sich nicht wegdisputiren läßt. „Geht in's Land, fragt Reich und Arm, Hoch und Niedrig, das Gefühl des Unmuths über unsere jetzigen Zustände ist in jeder Miene zu lesen; nur allein Herr Bargum fühlt den Druck nicht; doch

*) Siehe den Komitee-Bericht in der Minerva. Februarheft.

habe ich zu einer andern Zeit von ihm so begeisterte Worte für Recht und Freiheit vernommen, die einen so kühnen Flug hatten, daß ich ihnen nicht folgen konnte. Seitdem ich meine Proposition gestellt, sind alle Abgeordneten in ihrer Heimath gewesen und haben sich dort von der Stimmung ihrer Mitbürger überzeugen können. Haben sie gefunden, daß Glück und Zufriedenheit unter ihnen herrscht, nun wohl, so mögen sie gegen mich stimmen; doch sahen sie, daß Mißmuth und Unzufriedenheit sich aller Gemüther bemächtigt hatten, dann werden sie für mich stimmen. Meine Herren, das Land erwartet, daß jeder seine Pflicht thue! wie denn auch der Ausfall sei, was Gott über uns verfüge: das Bewußtsein, unsere Pflicht gethan zu haben, muß uns genügen."

Im Beginn der Verhandlung hatte der Präsident die Versammlung bei vollbesetzter Zuhörer-Tribüne aufgefordert, ohne Menschenfurcht, aber mit Gottesfurcht an ihr ernstes Tageswerk zu schreiten. Die Tribünen wurden geräumt, der königl. Kommissar und die ihm beigeordneten Beamten verlassen den Saal. Die Versammlung erhebt sich zur Abstimmung; von 47 Anwesenden billigen 40 die beantragte Adresse und erklären sich für die Anklage des gesetzlosen Ministers. — Die Adresse lautet wie folgt:

Allerdurchlauchtigster
Großmächtigster
Allergnädigster König und Herr!

Mit tief betrübtem, sorgenvollen, aber doch wieder hoffnungsreichen Herzen wendet sich die Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein an Ew. Königliche Majestät!

Allergnädigster König! Die Versammlung, der die Mitsorge für das Recht und die Wohlfahrt des Herzogthums durch das unterm 11. Juni 1854 erlassene Verfassungsgesetz von Ew. Königlichen Majestät anvertraut ist, hat sich genöthigt gesehen, wegen mehrerer, ohne vorgängige Genehmigung der Stände und ohne dringende Noth erlassener und sofort ausgeführter provisorischer Verfügungen und organischer Einrichtungen die verfassungsmäßige Anstellung einer Klage wider Ew. Majestät Minster für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu beschließen.

Die Versammlung darf dem landesväterlichen Herzen Ew. Königlichen Majestät nicht vorenthalten, welche tiefe Sorge das holsteinische Volk drückt, wie heiß es wünscht, von ihr befreit zu werden.

Hätte es sich nur um Mißachtung der den Ständen durch die Verfassung verliehenen Rechte gehandelt, die Versammlung würde in dem

jetzigen Zeitpunkte sich schwerlich entschlossen haben, von den ihr verfassungsmäßig durch den §. 14 des Verfassungsgesetzes zu Gebote stehenden Mitteln der Abwehr Gebrauch zu machen.

Aber, Allergnädigster König! es handelt sich um mehr, um viel mehr! Es handelt sich um die Rechtssicherheit im Lande, um das Rechtsbewußtsein des Volks, der unerläßlichsten Grundbedingung seines geistigen und materiellen Wohlergehens; ja es handelt sich schon eben so sehr um die Erhaltung dieses nothwendigsten Fundaments jeder staatlichen Ordnung, als um die schleunigste Wiedergewinnung und Wiederbefestigung desselben.

Die vieljährige Erfahrung der Geschichte hat es zur unumstoßlichsten Gewißheit erhoben, daß die Unabhängigkeit der Gerichte die nothwendige Voraussetzung einer unparteiischen Rechtspflege ist. Es war längst einer der Fundamentalsätze des europäischen und speziell auch des deutschen Staatsrechts, es ist auch einer der Hauptsätze der dänischen Verfassung geworden, daß richterliche Beamte nicht ohne Recht und Urtheil ihres Amtes entlassen werden können, und so konnte es überflüssig scheinen, diesen auch in unserm Lande bisher praktisch befolgten Grundsatz speziell auszusprechen, als von des Hochseligen Königs Friedrich VI. Majestät im Jahre 1834 die Justizverwaltung des Landes neu organisirt und für dasselbe in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen ein Oberappellationsgericht eingesetzt wurde. Die Gesetzgebung von 1834 hat sich daher darauf beschränkt, für die Tüchtigkeit der Mitglieder der höheren Landesgerichte durch die Vorschrift einer abzulegenden Geschicklichkeitsprobe und für die pflichtmäßige fortgesetzte Amtsthätigkeit dadurch Sorge zu tragen, daß die unteren Gerichte der Aufsicht des ihnen unmittelbar vorgesetzten Landesdicasterii unterworfen sind.

Der Minister hat im Laufe von weniger als einem Jahre Ew. Majestät vorgeschlagen, den Präsidenten und zwei Räthe des Oberappellationsgerichts, so wie den Amtmann der Aemter Kiel, Cronshagen und Bordesholm ohne Recht und Urtheil ihres Dienstes zu entlassen und in sieben Gerichtsbezirken des Landes die Untergerichte der Aufsicht der Verwaltungsbeamten zu unterwerfen. Ueber die Ursachen, welche den Minister bewogen haben, den unheilvollen Rath zu solchen Dienstentlassungen zu geben, beschränken wir uns zu sagen, daß Thatsachen der Art, welche die Beibehaltung der entlassenen Beamten unmöglich gemacht hätten, auch das Licht nicht zu scheuen brauchten, und daß wohl in früheren Jahren ungleich gewichtigere Gründe zu solchen Maßregeln hätten führen können, von denen aber dennoch um des höheren Zweckes, um der Rechtsidee und des Ansehens der Gerichte halber abgesehen worden ist. Wenn nun aber jetzt im Herzogthum Holstein die Richter fürchten müssen,

ihrer Stellen entsetzt zu werden, sobald sie das Unglück gehabt haben, sich das Mißfallen des betreffenden Administrativ-Beamten, geschweige des Ministers, zuzuziehen, so tritt die Folge dieser Zustände dadurch noch bedenklicher hervor, daß den Beamten zugemuthet ist, die Ausführung von Gesetzen zu ermöglichen, die mit sich selbst in Widerspruch standen, und den ungenügenden Erfolg solcher Gesetze durch polizeiliche Willkür zu erzwingen.

Nachdem so das Ansehen und die Macht der Gerichte gebeugt, ist die Willkür auch auf anderen Gebieten aufgetreten.

Die Einführung der Reichsmünze für das Herzogthum Holstein ist von der letzten Diät der Provinzial-Ständeversammlung als unvereinbar mit dem Rechte und den Interessen des Landes dringend widerrathen. Dem Rathe der Stände ist keine Folge geleistet. Der Minister für Holstein hat sich zur Durchführung der Verordnung, die Reichsmünze betreffend, auf Münz-Edikte des vorigen Jahrhunderts berufen, welche nicht allein dasjenige nicht enthalten, was daraus abgeleitet werden sollte, sondern überdies seit beinahe 70 Jahren vermöge eines späteren Gesetzes aufgehoben sind. Er hat die Anordnung der Konfiskation der Hamburger Schillinge nicht nur auf solche, welche sich im Verkehr zeigen, verfügt, sondern auch auf die Schillinge, welche sich im Privat-Eigenthum befinden, vermittelst Haussuchungen und Kassen-Revisionen ausgedehnt. Er hat den Beamten bei Vermeidung der Suspension anbefohlen, obige Maßregeln unweigerlich und ohne Nachsicht anzuwenden. Er hat Instruktionen erlassen, welche dahin zielen, im Verkehr erlaubte fremde Münzen zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben nicht zu gebrauchen, und solchergestalt die durch den Druck der Zeiten und die Theurung schwer gedrängten Unterthanen genöthigt, das Geld für ihre Abgaben, welches sie nicht hatten und in der Cirkulation nicht erhielten, mit Mühe und Verlust, folglich mit einer Erhöhung der Abgaben um mehrere Prozente zu kaufen.

War schon früher im Lande die Sorge groß, so wurde sie nur zu sehr gerechtfertigt, als Jeder sich in den unvermeidlichen täglichen Verkehrsverhältnissen den widerwärtigsten polizeilichen Vexationen ausgesetzt sah.

Jeden gebildeten Mann endlich hat es mit Sorge erfüllen müssen, als wir erleben mußten, daß der ehrwürdigen Landes-Universität ein Militär vorgesetzt wurde. Wo immer im Laufe der Geschichte die Wissenschaft geblüht hat, da hat sie ihre Kraft gesogen aus der Achtung und der Liebe, mit der sie gepflegt wurde; wo diese Achtung und Liebe versagt wurde, da verkümmerte die Wissenschaft, und schneller noch als der Verfall der Kenntnisse riß die Rohheit der Gesinnung ein. Mit der

Mißachtung der Wissenschaft entzieht man ihr die veredelnde und heilige Kraft; sie sinkt herab zu einer Ausbildung intellektueller Fertigkeit, die um so gefährlicher wird, je mehr die unvermeidlich einbrechende Entsittlichung den wahren Geistesadel verdrängt.

Zur gedeihlichen Pflege der Wissenschaft sind nur wenige reife Geister befähigt; ein Offizier kann dies um so weniger, je mehr er sich in seinem eigenen Berufe auszeichnet.

Wohin ein Beharren in der bisher von dem Minister für Holstein eingeschlagenen Richtung führt, ist nur zu klar. Gänzliches Verschwinden der Rechtssicherheit, unablässige polizeiliche Vexationen, völlige Demoralisation des unter permanenter Drohung der Amtsentsetzung lebenden Beamtenstandes, Verfall der Wissenschaft und jeder edleren Geistesblüthe, das sind die unausbleiblichen Folgen dieses Systems, denen sich der materielle Ruin des blühenden Landes bald anschließen wird.

Die Uebel sind so groß, daß die Versammlung es für ihre heiligste Pflicht hat halten müssen, die schleunigste Abhülfe zu suchen.

Es reicht aber dazu die wider den Minister erhobene gerichtliche Anklage nicht aus, da solche nur einen Theil unserer Beschwerden in sich befaßt und mit ihrer möglichen Folge der Dienstentsetzung des Ministers noch nicht die Verwaltungsmaßregeln gehoben sind, deren Unzuträglichkeit wir, gestützt auf den §. 17 des Verfassungsgesetzes Ew. königlichen Majestät allerunterthänigst vorzustellen die unabweisliche Pflicht fühlen.

Indem wir daher nicht verhehlen dürfen, daß sich der Geheime-Konferenzrath, Minister von Scheele, das Mißtrauen des Landes im höchsten Grade zugezogen hat, getrösten wir uns zugleich der Hoffnung, daß der traurige Zustand des Landes Ew. königlichen Majestät landesväterlichem Herzen zu nahe gehen wird, um daß nicht schleunigst Wandel geschafft werden solle.

Ew. königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein.

v. Scheel Plessen, Adolph v. Blome,
Präsident. Berichterstatter.

Itzehoe, den 6. Februar 1856.

Die in der Schlußsitzung der Stände am 20. Februar vom Kommissar verlesene königliche Antwort ist folgende:

Frederik der Siebente,
von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg 2c.

Unter dem 6. d. M. hat die Provinzial-Ständeversammlung für Unser Herzogthum Holstein eine Vorstellung allerunterthänigst bei Uns eingereicht, in welcher Beschwerden über das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und Klagen über den Zustand in dem besagten Herzogthume Holstein niedergelegt sind.

Nachdem diese Sache Uns in Unserem Geheimen Staatsrathe verfassungsmäßig vorgetragen worden ist, eröffnen Wir in dieser Beziehung der Provinzial-Ständeversammlung Folgendes:

Die Beschwerde über die Allerhöchst verfügte Entlassung in Gnaden und mit Pension der bezüglichen vier Beamte ist unberechtigt.

Unberechtigt ist gleichfalls die Beschwerde über Maßregeln, welche zum Zwecke der nur zu lange durch ungebührlichen Widerstand verzögerten Einführung der Landesmünze nothwendig geworden waren und verfügt worden sind.

Die Wahl eines Mannes zum Curator für die Universität allein deshalb zum Gegenstande einer Beschwerde zu machen, weil dieser Mann ein Offizier war, ohne jegliche Rücksicht auf die persönliche und wissenschaftliche Bildung des Mannes zu nehmen, ist eben so ungereimt als ungebührlich.

Die Beamte zur Erfüllung ihrer Amtspflicht anhalten, eine Demoralisirung des Beamtenstandes zu nennen, setzt eine beklagenswerthe Unklarheit der Begriffe voraus.

Wenn die Ständeversammlung in ihrer allerunterthänigsten Eingabe solche Beschwerden als Beweismittel für die Behauptung gebraucht, daß das Recht, die Wissenschaft, die Verwaltung und die materiellen Interessen des Landes in Gefahr seien, so tritt die Nichtigkeit einer solchen Behauptung um so stärker in einem Augenblick hervor, in welchem Wir durch Unser Ministerium der Ständeversammlung Gesetzesvorlagen haben machen lassen, durch welche die politischen Rechte der Ständeversammlung erweitert, früher für nöthig erachtete polizeiliche Beschränkungen bei Ausübung politischer Rechte hinweggeräumt, die gleiche Berechtigung vor dem Gerichte ermöglicht, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in dem höchsten Gerichtshof eingeführt werden sollen und in welchen endlich das Prinzip einer gleichen Besteuerung aller Unterthanen verfolgt wird. So wie mehrfach in den diesjährigen Verhandlungen der holsteinischen Provinzialstände, so auch in der Uns übersandten Eingabe vom 6. d. M. haben Wir mehr die Resultate einer durch Sonderinteressen hervorgerufenen leidenschaftlichen Aufregung als eines wahren Interesses für die Angelegenheiten Unseres Herzogthums Holstein erkennen müssen.

Mit Rücksicht hierauf können Wir dem Antrage der Versammlung, welcher Unser Vertrauen zu dem Minister für Holstein und Lauenburg

zu schwächen nicht vermocht hat, keinen Einfluß auf Unsere Entschließungen einräumen.

Vorstehendes haben Wir der Provinzial-Ständeversammlung Unseres Herzogthums Holstein hiermit eröffnen wollen.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg,
den 16. Februar 1856.

Frederik R.

gez. v. Scheele.

Eines Kommentars bedürfen solche Urkunden nicht. Wie unangenehm es Herrn v. Scheele gewesen, sich in der traurigen Nothwendigkeit zu befinden, mit eigener Hand zu bestätigen, er besitze nach wie vor das ungeschwächte Vertrauen des Königs, begreift sich.

Seitdem wird in Copenhagen kein Mittel gescheut, die holsteinische Ständeversammlung in ihren Tendenzen zu verdächtigen, ihr den Charakter einer reaktionären, selbstsüchtigen Clique beizulegen, die jedem Fortschritte widerstrebe, jeder Maßregel zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes entgegentrete, um die Privilegien, Freibriefe, Bevorzugungen der ritterschaftlichen Kaste erhalten zu sehen. Herr v. Scheele, der Volksmann, läßt mit Befriedigung eine Broschüre in Holstein verbreiten: „Die holsteinische Ständeversammlung gegen den Minister! der Minister aber für das Volk! eine Stimme aus dem Volke zum Volke!“ welche die Ständeversammlung mit den möglichst glatten Ausdrücken traktirt, den Minister als den freisinnigsten, gerechtesten, kräftigsten Wohlthäter des Volks bis in die Wolken erhebt. Die Sudelei soll von einem verdorbenen Schulmeister und einem wegen Unterschleifs kassirten Sachwalter verfaßt sein. — Andere, in Norddeutschland sehr gewichtige Stimmen (die Berliner Zeitung für Gott, König und Vaterland Nr. 61) haben dagegen der Versammlung das ehrenvolle Monument gesetzt, sie habe das Große vollbracht, das ganze Land aus einem traurigen Zustande der Apathie zu reißen; ein klarer, fester Standpunkt ist gewonnen; Ruhe, tiefe Ruhe mit einem wohlwollenden Regiment wäre für das Land das Erwünschteste gewesen, man hat sie demselben keinen Augenblick gegönnt; ein Experiment folgt dem andern; jetzt ist es ein Kampf gegen Alles, was sich in ruhigeren Jahrhunderten entwickelt hat; man will es nicht verändern, man will tabula rasa machen; die Versammlung hat sich nach besten Kräften gegen solche Zumuthungen gewehrt; Adel, Bürger und Bauer haben durch gegenseitige Nachgiebigkeit ein seltenes Beispiel der Einigkeit gegeben, und Holstein ist gegenwärtig das königlichste Land in der dänischen Monarchie; nicht die Dänen haben das konservative Prinzip vertreten, sondern sie waren es, die 1848 die tollste Revolution

anrichteten; nicht bloß das absolute Königthum, sondern das Königthum überhaupt ward von ihnen gestürzt und an dessen Stelle die Volkssouveränetät gesetzt. — Konservative Institute, auf welche das Königthum sich stützen könnte, sind in Dänemark gar nicht vorhanden; die Wiederherstellung des Königthums, wenn sie in der Zukunft gegeben ist, muß von den Herzogthümern ausgehen. Der Versuch, dem Lande alle altbegründeten, organischen Einrichtungen durch eine nivellirende Gesetzgebung zu rauben, scheiterte an dem gesunden Sinn der Stände; dieser, wahrlich nicht der Einfluß der Ritterschaft, die man so gerne verdächtigen und mit den übrigen Ständen entzweien möchte, hat die Verwerfung der Vorlagen des Ministerium Scheele veranlaßt und zu der klaren Einsicht geführt, daß, wenn den Klöstern, adeligen Gütern und Städten alle ihre Eigenthümlichkeiten genommen, alle korporative Elemente in denselben vernichtet werden und eine bloße Census-Wirthschaft eingeführt wird, dies keinen anderen Sinn haben kann, als der Demokratie freie Hand zu lassen, im Lande zu schalten und zu walten. Es geht durch die ständischen Verhandlungen ein Zug der Treue, Wahrheitsliebe, Vaterlandsliebe, Einigkeit, wie wohl selten gefunden wird. Die Stände brauchen das Urtheil der Geschichte nicht zu fürchten! So weit die Kreuzzeitung; spät kommt ihr, doch ihr kommt!

Worin bestanden diese Vorlagen, die so hoch gepriesen, so scharf getadelt werden? Die Ständeversammlung hatte sich zu beschäftigen mit Regierungsentwürfen wegen einer neuen Gerichtsverfassung, einer Stempelpapier-Verordnung, einer neuen Verfassung für Holstein. Alle diese Entwürfe sind mit redlichem Fleiße, mit treuer Sorgfalt in Ausschüssen durchgearbeitet, in der Versammlung diskutirt, aber mit großer, an Einstimmigkeit grenzender Majorität abgelehnt worden, und zwar aus sehr triftigen Gründen. — In den Ausschüssen, in denen die Ritterschaftlichen allezeit nur durch ein oder höchstens zwei Mitglieder, vier und sechs Bürgerlichen gegenüber, repräsentirt waren, so wie im Plenum der Versammlung, ward sehr bald erkannt, daß sämmtliche Vorlagen, in hastiger, oberflächlicher Art bearbeitet, nur darauf berechnet waren, durch ein leichtsinniges Ausschütten von Reformen Parteiungen im Lande zu erzeugen, durch die Zwietracht die persönliche Herrschaft des Herrn v. Scheele zu befestigen und zu verstärken und der Gesammtverfassung vom 2. Oktober auch in der Verwaltung holsteinischer Angelegenheiten eine Bahn zu brechen. —

Die entworfene Gerichtsverfassung hebt die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Städten, Klöstern und adeligen Gütern auf, setzt an die Stelle der Gerichte erster Instanz, die jetzt von 38 Personen verwaltet werden, fünfundvierzig Bezirksgerichte und neun Kreisgerichte, mit 63

richterlichen Beamten, mit dem Vorbehalte, daß der Regierung, ohne der ständischen Zustimmung zu bedürfen, frei stehen soll, die Bezirke und Kreise nach ihrem Ermessen beliebig zu verändern. Nicht einem oberen Justizkollegium, wie jetzt der Fall, sondern den oberen Verwaltungsbeamten in den einzelnen Distrikten wird die Aufsicht über die Justiz übertragen. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wird in den Motiven als ein wohlerworbenes Recht, als ein Privilegium anerkannt, die Aufhebung durch Gesetz und zwar ohne Entschädigung, aber auch bei dem Widerspruch der Inhaber für völlig statthaft erklärt. In der Versammlung wurden die Mängel der bestehenden Gerichts-Organisation in keiner Weise in Abrede gestellt, eben so sehr dagegen der Mangel einer angemessenen Civilprozeß-Ordnung und vor allem eines neuen Codex des Privat-Rechts beklagt, weil die Verschiedenheit des Rechts in demselben Grade nachtheilig wirke, als die Zerrissenheit der Gerichtssprengel, die Vereinigung administrativer und richterlicher Funktionen in einem und demselben Beamten, die übermäßige Entfernung mancher Gerichtsuntergehörigen von ihrem Richter und die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die gesetzlich schon seit 1805 durch wissenschaftlich gebildete Justiz-Beamte und Königliche Bestätigung der Wahl, bedingt ist. Die Kosten der Reform würden nicht, wie das Ministerium annahm, zu 25,000 Thalern, sondern zu 80,000 Thalern jährlich veranschlagt und unter Hervorhebung mannichfacher Einzelheiten, für sehr bedenklich erachtet, den gesammten Beamtenstand aus den Angeln zu heben und anscheinende Radikalreformen einzuführen, die sich in Wirklichkeit zu Radikal-Uebeln gestalten würden. Die Versammlung lehnte ab, indessen mit der Bitte, um Vorlage eines neuen Entwurfs, nach Vernehmung und Verständigung mit den betheiligten Inhabern der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. — Stempelpapierfrei sind jetzt in Holstein: die Mitglieder der Ritterschaft, die nicht ritterschaftlichen Besitzer adeliger Güter, die Untersassen auf den adeligen Gütern und in den klösterlichen Distrikten, die Besitzer adeliger Marschgüter, die Köge, die Universität zu Kiel, Kirchen, Schulen, Hospitäler, Zucht- und Werkhäuser, Spar- und Leih-Kassen, die Eisenbahngesellschaften; im ganzen fast der dritte Theil der Bevölkerung. Die neue Verordnung will sämmtliche diese Befreiungen ohne Ersatz aufheben, überdem die Steuer erheblich erhöhen, um einen größeren Ertrag aus dem Lande herauszuziehen, und der Entwurf findet keine Behinderung in dem Umstande, daß schon 1661 auf dem Landtage zu Schleswig die vereinigten Stände über die Einführung des Stempelpapiers sich beschwerten, als den Privilegien des Landes zuwiderlaufend, und daß 1775 „den adeligen Klöstern und der Ritterschaft, auch übrigen Besitzern adeliger Güter nebst ihren Untergehörigen, die Exemption von

dem Gebrauche des gestempelten Papiers als eine wohlhergebrachte Verfassung" garantirt worden ist; mit einem Federstriche werden diese „historischen Verhältnisse" ausgelöscht, weil „der Rechtsgrund, nämlich das verfassungsmäßige Steuerbewilligungsrecht der Stände jedenfalls nunmehr weggefallen sei." — Auch die Versammlung erklärte sich für die Aufhebung der bisherigen Befreiungen, indem sie im übrigen manche sehr begründete Ausstellungen wider den Entwurf erhob, und verlangte nur, daß den Befreiten gestattet werde, ihre Gerechtsame eventuell gerichtlich geltend zu machen, wenn nicht durch vorgängige Verhandlungen mit den Privilegirten solche gerichtliche Schritte vermieden werden könnten. Die baldige Einleitung der Verhandlungen erklärte sie für sehr erwünscht.

Die Nothwendigkeit, Holstein, das erst vor kaum zwei Jahren eine Verfassung erhalten, mit einer neuen zu beglücken, wird hergeleitet aus der Unabweislichkeit, die Spezial-Verfassungen unter einander und mit der Gesammtverfassung vom 2. Oktober in Einklang zu bringen. Das Militair-Aushebungs- und Einquartierungs-Wesen betrachtete das Ministerium Oerstedt als eine gemeinsame Angelegenheit, der dänische Reichstag als eine besondere. Letzterem mußte gehorcht werden. Die Verwaltung der Domänen erklärt die diplomatische Correspondenz von 1851 und die Deklaration von 1852, so wie die Spezial-Verfassungen und die Gesammtverfassung vom 26. Juli 1854, für eine besondere Angelegenheit, das Ministerium v. Scheele und die Verfassung vom 2. Oktober für eine gemeinsame. In dem neuen holsteinischen Verfassungs-Projekte sind nun diese beiden Gegenstände in der angegebenen dänischen Richtung geändert worden. Freilich gehört, wie die ministeriellen Motive ausdrücklich anführen, „die Verwaltung der Domänen und Forsten nach der Bekanntmachung von 1852 und dem damit übereinstimmenden §. 7 der holsteinischen Verfassung von 1854 zu dem amtlichen Wirkungskreise des holstein-lauenburgischen Ministeriums und bildet mithin eine besondere Angelegenheit; es würden demnach die Einkünfte aus den Domänen und Forsten zwar den gemeinschaftlichen Intraden angehören, im Uebrigen aber die Domanial- und Forstverwaltung für Holstein von der gleichartigen Verwaltung für das Königreich und das Herzogthum Schleswig (wo ohne weiteres durch Cirkular vom 10. November 1855 dieser Punkt in's Gesammtgeleise gebracht ist), gänzlich gesondert sein. So wie sich hieraus im Verlauf der Zeit unverkennbar mancherlei Schwierigkeiten und große Unzuträglichkeiten ergeben würden, so widerspricht dies auch dem §. 50 der Verfassung vom 2. Oktober, welcher die Domänen als gemeinschaftliche Angelegenheiten der Monarchie aufführt, und vollends der Königlichen Resolution vom 16. Oktober 1855, durch welches ein neues Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Mo-

narchie angeordnet worden ist." Unumgänglich erforderlich ist aber die vollständigste Harmonie. — Um zu trösten für den Verlust der Domänen und Forsten, soll denn die holsteinische Ständeversammlung in ihren Rechten und Befugnissen erweitert, konstitutioneller werden; gegenwärtig beschränkt auf die Zustimmung bei Erlassung neuer Steuergesetze, so wie auf das Recht der Repartition der auf Holstein fallenden gemeinsamen Ausgaben, so weit die vorhandenen Intraden zu deren Bestreitung nicht ausreichen, wird allgemein Steuerbewilligungsrecht zugestanden, das Recht, ein Normalbudget mit Zulagebewilligungen zu votiren und eine ständische Kontrole über die Rechnungsablage auszuüben, beides mit jedem dritten Jahre, der Periode des Zusammentretens der Stände. Doch ist eine Beschlußnahme nicht eingeräumt hinsichtlich des holsteinischen Antheils an den gemeinsamen Ausgaben, vielmehr nur in Bezug auf die Art der Aufbringung der erforderlichen Quote, und eine Steuerverweigerung oder bedingte Steuerbewilligung im Allgemeinen, als den Landesgesetzen widersprechend und die größten Nachtheile und Gefährdung aller öffentlichen Interessen bewirkend, geradezu verboten. Endlich wird die Befugniß zur Ministeranklage, die gegenwärtig nur bei Erlassung provisorischer Gesetze und Verfügungen eintreten kann, generalisirt in Rücksicht auf die ganze ministerielle Amtsführung, gleichzeitig inzwischen von der Kompetenz der Ständeversammlung ausgeschlossen die Beurtheilung von Regulativen und ähnlichen Verfügungen, welche die Ausführung und Vollziehung der Gesetze zum Zweck haben, so wie die Normirung des Geschäftskreises der Behörden gleichfalls dem ministeriellen Ermessen übertragen wird. —

Auf den ersten Blick sieht man diesem Machwerk die danisirende, inkorporirende Tendenz und die phrasenhafte Hohlheit an; was mit der einen Hand gegeben ist, zieht die andere wieder zurück. — Die Ständeversammlung bedauerte und bestritt zunächst die Entziehung der Domanial-Verwaltung; es schien ihr nicht zweifelhaft sein zu können, daß dasjenige, was in der Verfassung vom 11. Juni 1854 ohne alles ständische Zuthun als etwas gegebenes und feststehendes hingestellt worden, auch für die Regierung den Charakter der Unabänderlichkeit für so lange erlangt habe, bis auf verfassungsmäßigem Wege eine Aenderung eingetreten; es ward beschlossen, daß es bis dahin bei dem §. 3 zu belassen sei. Die größeren finanziellen Befugnisse wurden angenommen und, unter Erwähnung mehrfacher Abänderungen des vorgelegten Entwurfs, ein neues mit dem Antrage auf Ertheilung der Königlichen Sanktion angefügt. — Verständige Männer werden in diesen verschiedenen ständischen Beschlüssen nur Beweise von Besonnenheit, Mäßigung, Festhalten am Recht und wohlbegründetem Widerstreben gegen Danisirungspläne er-

kennen wollen; diejenigen, welche der Geschichte des Landes und dem modernen Gesammtverfassungswesen näher stehen, wissen, daß das jetzt den Ständen hingeworfene Steuerbewilligungsrecht ein Fragment, eine Partikel der alten urkundlichen Landesrechte ist; die Schleswig-Holsteiner haben bei der verfassungsmäßigen Regulirung der Rechtsverhältnisse ihres Landes zu Dänemark nichts zu wünschen Ursache, was sie nicht zu fordern ein wohlbegründetes Recht hätten; sie wissen ferner, daß für das ständische Bewilligungsrecht auch nach den volltönenden Concessionen konstitutioneller Rechte im Wesentlichen nichts übrig bleibt, als die Grundsteuer, indem alle übrigen Steuern in das Bewilligungsgebiet des Reichsraths fallen, wo die Stimme der Herzogthümer in der Minorität verhallen muß. Geradezu abgeschmackt bleibt es aber, den ständischen Widerspruch ritterschaftlicher Sonderbestrebungen beizumessen, da die ohnehin nicht einmal vertheidigten Befreiungen und Bevorzugungen keineswegs ausschließlich ritterschaftliche sind und überdem die Mehrzahl adeliger Güter notorisch nicht im Besitz der Mitglieder der ritterschaftlichen Korporation, sondern in den Händen bürgerlicher Gutsbesitzer sich befindet. Es muß Erstaunen erregen, zu sehen, wie das Ministerium der Krone den Rath geben konnte, solche ständische Beschlüsse in solcher Weise zurückzuweisen, wie in der Königlichen Eröffnung vom 16. Februar geschehen ist. Nach Verlesung derselben und Schließung der Versammlung durch den Kommissar am 20. Februar äußerte der Präsident: „Was auch immer über uns verhängt werden möge, unsere unerschütterliche Liebe zu unserem allergnädigsten Landesherrn wird dadurch nicht wankend gemacht werden." Die Versammlung erhob sich und brachte Sr. Majestät dem Könige ein dreimaliges Lebehoch.

Was das Herzogthum Lauenburg betrifft, so ward in dem traité de cession et d'echange zwischen den Kronen Hannover und Preußen Wien den 29. Mai 1815 stipulirt: Les états du Duchè conserverons leurs droits et priviléges et nommèment ceux fondis sur le recès provincial de 15 Sept. 1702. In dem Königlichen großbrittanisch-hannoverschen Patente vom 16. Juli 1816 ist gesagt: Bei Abtretung des Landes an die Krone von Preußen, von welcher das Herzogthum Lauenburg wiederum an die Krone Dänemark abgetreten, sei die Beibehaltung der dem abgetretenen Landestheile zustehenden Rechte und Privilegien, namentlich derjenigen, welche auf dem Landesrezesse von 1702 beruhen, zur Bedingung gemacht und in dem Königlichen Patent vom 8. Januar 1851 ausdrücklich auf diese vertragsmäßige Verpflichtung hingewiesen; eine gleiche Hinweisung findet sich auch im Eingange des Verfassungs-Patents vom 20. Dezember 1853: Die Verfassung wird

gegeben auf Grundlage der alten bestehenden Landesverfassung und insonderheit des von Unsern Vorgängern anerkannten, vertragsmäßig bestätigten und garantirten Landes-Rezesses vom 15. September 1702." In Bezugnahme hierauf ist von Ritter- und Landschaft schon am 17. November 1855 gegen die Gesammtverfassung vom 2. Oktober Protest eingelegt: „Ritter- und Landschaft glaubt, ohne für jetzt auf eine spezielle Erörterung des Gesetzes einzugehen, gegen Königliche Regierung es nicht unbemerkt lassen zu dürfen, wie es ihr aufgefallen ist, daß entgegen dem durch das allerhöchste Patent vom 20. Dezember 1853 allergnädigst von Sr. Majestät dem König dem Herzogthum Lauenburg von Neuem bestätigten Landes-Rezeß das allerhöchste Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 vor dessen Publizirung im Herzogthum Ritter- und Landschaft nicht kommunizirt worden ist; im Uebrigen das unbedingteste Vertrauen hegend, daß durch dessen Veröffentlichung eine Veränderung der innern Verhältnisse des Herzogthums, wie sie durch das Patent vom 20. Dezember 1853 herbeigeführt werden sollen, nicht erstrebt wird, will sie für solchen Fall hierdurch dagegen Verwahrung einlegen." Eine Antwort von Copenhagen ist hierauf seither nicht erfolgt, die Wahl zum Reichsrath indessen nur geschehen unter ausdrücklicher Beziehung auf diesen Protest.

III. Der Reichsrath.

Die Eröffnung des ersten dänisch-deutschen Reichsraths fand am 1. März mit großem Gepränge auf dem Schlosse zu Christiansburg durch den König statt. Der König verlas die Thronrede in dänischer Sprache: „Mit Freuden sehen Wir um Unseren Thron Männer aus allen Theilen der Monarchie. Das Vertrauen des Königs und des Volks hat Euch berufen zum Zusammenwirken für das Wohl des Vaterlandes; mit Sehnsucht haben Wir während schwerer Jahre diesem Tage entgegen gesehen; mit Hoffnung und Vertrauen begrüßen Wir nun in dieser Versammlung ein Pfand der innigen und festen Verbindung aller verschiedenen Theile der Monarchie; es ist diese, welche gegen äußere Gefahren schützen und die Entwickelung der reichen Kräfte des Landes sichern soll. Wir danken dem Allmächtigen, daß es Uns geglückt ist, die Segnungen des Friedens zu bewahren, während der drohenden Verhältnisse der letzten Jahre, die Wir nun hoffen entfernt zu sehen. — Die Nothwendigkeit, die verfassungsmäßige Zustimmung zu den finanziellen Gesetzen für die künftige Finanzperiode zu erlangen, hat die Zusammenberufung des Reichsraths beschleunigt. Die größeren Gesetzarbeiten, welche

vorbereitet werden, können daher jetzt nicht vorgelegt werden, solches muß bis zu einer späteren außerordentlichen Versammlung ausgesetzt werden; doch wird diese Eure erste Zusammenkunft — wenn auch von kurzer Dauer — von hoher Bedeutung sein; denn dieselbe wird Zeugniß ablegen von dem Geiste, der den Reichsrath beseelt. Ihr habt jetzt den Grund zu legen, worauf in Zukunft gebaut werden soll. Zu diesem Werke gebe Gott seinen Segen. Wir erklären hiermit den Reichsrath für eröffnet."

Die Thronrede hatte viel zu verdecken von der Vergangenheit, bemühte sich viel zu hoffen von der Zukunft. Es wäre gewagt, zu behaupten, daß der Reichsrath unter günstigen Auspicien sich vereinigte. Die Stimmung in den Herzogthümern war die tiefer Erbitterung; es sind nicht die letzten Zuckungen eines Sterbenden, die dort eine innere Bewegung der Gemüther erkennen lassen, sondern die ersten Regungen eines neu erwachten, durch Unthaten aller Art aufgestachelten kraftvollen Mannes. Die Bevölkerung in Holstein, verkündete Faedrelandet, ist entschlossener und einiger als sie nach dem Jahre 1848 je gewesen; alle Klassen der Bevölkerung fühlen sich verletzt; in Jütland sieht man sich in wichtigen, materiellen Dingen beeinträchtigt; in Copenhagen herrscht ein allgemeines Gefühl der Unsicherheit und Unzufriedenheit; man besorgt einer völligen Auflösung der bestehenden Verhältnisse entgegenzugehen.

Im Reichsrath saßen in Gemäßheit der Verfassung vom 2. Oktober zwanzig vom König für einen Zeitraum von zwölf Jahren gewählte Mitglieder, wovon zwölf im Königreiche wohnhaft, drei in Schleswig, vier in Holstein, eins in Lauenburg; die Mitglieder der Spezial-Landtage hatten dreißig gewählt für acht Jahre: der Reichstag achtzehn, die schleswigsche Ständeversammlung fünf, die holsteinische sechs, die lauenburgsche Ritter- und Landschaft eins. Durch unmittelbare Wahlen ebenfalls für acht Jahre wurden gewählt im Königreiche siebzehn Mitglieder, in Schleswig fünf, in Holstein acht Mitglieder. — Nach der Lebensstellung befinden sich unter der Gesammtzahl von achtzig Reichsräthen, unter denen dreiundfunfzig dänisch, siebenundzwanzig deutsch sprechen, siebenunddreißig Beamte, darunter drei Minister — an Exministern zählt der Reichsrath nicht weniger als zwölf (fünfunddreißig Minister haben in den letzten sieben Jahren Portefeuille angenommen und abgelegt), an Excellenzen eilf — zweiundzwanzig größere Gutsbesitzer, acht kleinere Landbesitzer, sechs Kaufleute, zwei Gewerbtreibende, vier Advokaten, ein Journalist. — Unter den unmittelbar vom Volke gewählten, und zwar in Holstein, erblickt man auch den in Anklagestand versetzten Minister v. Scheele. Auf die Frage, wie dies möglich? wird geantwortet: nicht

einer Demonstration wider die ständische Anklage hat v. Scheele seine Wahl zu danken, sondern der ungewöhnlichen Verkehrtheit des Wahlgesetzes, den ministeriellen Drohungen und Einschüchterungen des Beamtenthums, der zahlreichen Mitwirkung dänischer Militärpersonen, dem amtlichen Umhersenden von Stimmzetteln durch Polizeidiener, kurz Wahlumtrieben jeglicher Art und großer Theilnahmlosigkeit bei den Censuswahlen, weil Niemand an die Möglichkeit der Dauer des Gesammtstaats glaubt. Auf diese Weise sind auch andere abhängige und unselbständige Beamte oder undeutsch gesinnte Männer in den Herzogthümern gewählt worden. Wo die Wähler ihre Freiheit hatten und behaupteten, fielen die Wahlen auf solche, die die Gesammtverfassung verwarfen, die Friede und Einigkeit zwischen Deutschen und Dänen auf Grund der Gesammtmonarchie überhaupt für eine Unmöglichkeit, für eine Täuschung halten, wobei der eine oder andere sich opfern muß. — Das oktroyirte Wahlgesetz ist von dem Finanzminister, Obersten Andrä, erfunden und, seltsam genug, so originell, daß es die große Industrie-Medaille verdient. Zuerst wird die Zahl der Wähler konstatirt, die Zahl der zu Wählenden ist bekannt; dividirt man diese in jener, so erhält man einen Quotienten, z. B. es sind hundert Wähler, zehn sind zu wählen, so ist zehn der Quotient. Jeder Wähler schreibt nun die Namen der zehn, denen er seine Stimme giebt, in einer numerirten Reihenfolge. Die hundert Stimmzettel, jeder mit zehn Namen, werden in eine Urne gethan, nach der Reihe herausgezogen, der Name, der als Nro. 1 auf dem Zettel figurirt, wird notirt; ist dieser Name zehnmal vorgekommen (so viel als der Quotient ausmacht), so ist der Betreffende gewählt. Ist die erste Reihe der Zettel durchgegangen und hat eine größere oder kleinere Anzahl Gewählter ergeben, so liest man dieselben Zettel wiederum nach; ergiebt sich dann, daß in der Nro. 1-Reihe, zu welcher jetzt auch die aus den andern Reihen gezogen werden, in welchen Nro. 1 schon in erster Linie gewählt, also ausgegangen ist, Namen sind, welche die Hälfte der Stimmen, die den ganzen Quotienten ergeben, zählen, also fünf, so sind auch diese gewählt. Sind hiermit die zu Wählenden noch nicht vollzählig, so fragt man, wie viele sind denn noch nach? Sind es z. B. zwei, so werden eben so viele Reihen hinzu von den folgenden Nummer-Reihen der Zettel genommen, Namen und Stimmen in diesen gezählt und diejenigen für gewählt erklärt, welche davon die meisten Stimmen haben; die übrigen unteren Reihen kommen alsdann gar nicht in Betracht. (§. 18 bis 25 des Wahlgesetzes vom 2. Oktober 1855.) Das augenfälligste Ergebniß solcher Wahlen ist eine offenbare Erschütterung des Majoritäts-Systems; eine gut dressirte Minorität muß Sieger bleiben; bei einer Zahl von hundert Wählern und einem Quotienten von

zehn muß eine zusammenhaltende Minorität von 10 unter 100 unweigerlich ihren Kandidaten durchsetzen; es genügt schon, wenn eine der Hälfte des Quotienten gleichkommende Anzahl, plus einer Stimme, den Minoritäts-Kandidaten in erster Reihe aufführt; eine Minorität, die 20 Stimmen von 100 hat, kann also nach vorgängiger Verständigung drei, vier Kandidaten durchsetzen, wenn auch jeder der Majoritäts-Kandidaten achtzig Stimmen hätte. Die Sache ist leicht arrangirt; sind aus hundert zwölf zu wählen, so fällt der Quotient zwischen acht und neun; Einer, der die Passion hat, Reichsrath zu werden, sagt zu fünf Geistesverwandten: „Ihr wißt, daß ein Reichsrath jährlich mit 500 Thlr. bezahlt wird; schreibt Ihr meinen Namen in die erste Reihe, so bin ich mit fünf Stimmen Reichsrath und gebe jedem von Euch jährlich 20 Thlr. so lange ich Reichsrath bin." Abgemacht! Dänemark ist und bleibt das Land, wo das Unmögliche möglich, das Natürliche und Vernünftige unmöglich ist.

Es kann nicht überraschen, daß bei solchem Wahl-Modus, der einer Idee des Abbè Sieyes entlehnt sein soll, der ministerielle Einfluß ein ergiebiges Terrain für seine Einwirkung fand; noch weniger unerwartet konnte es sein, daß die deutschen Reichsräthe, welche auf dem Boden der Landesrechte standen und diesen vertheidigten, stets und ohne Ausnahme im Reichsrath in der Minderheit geblieben sind; auch nicht in einem einzigen Falle haben sie mit ihren Ansichten durchdringen können, selbst wenn nur formelle Fragen auf der Tagesordnung standen, wie Niedersetzung eines Ausschusses, Schluß der Debatte u. dergl.; war auch die Majorität überzeugt von dem Recht, der Billigkeit, der Zweckmäßigkeit des Antrags, sie wurde terrorisirt von dem Ministerium, dem Präsidenten, den Matadoren der Versammlung, den Stammgästen der Copenhagener März-Revolution: Orla Lehmann, Clausen und Monrad, so wie von dem früheren Konseil-Präsidenten Bluhme. Die Gesammtverfassung sollte nun einmal mit Erfolg ihre erste Probe bestehen, es koste was es wolle, und der auflösende Zustand der letzten Jahre, der die dänische Monarchie in den innersten Fugen erschütterte, mit Willkühr und Macht abgeschlossen werden, auf die Gefahr hin, in die allerkünstlichste und schwerfälligste Maschinerie zu gerathen, die für Gesetzgebung und Verwaltung sich nur ersinnen läßt. Man hofft, die drei deutschen Herzogthümer werden sich binnen Kurzem fügen in den neuen Rahmen, wähnt sich in Sicherheit durch den Pariser Frieden, glaubt durch die festgehaltene Neutralität allseitig nur Gönner erworben zu haben und fürchtet bei der dermaligen Situation in Deutschland keine unbequeme Einwirkung von Seiten des deutschen Bundes.

Die Verschiedenheit der Sprache erhöhte wesentlich die Schwierigkeiten des Verständnisses, welche die Sache an sich darbot; die lauenburgschen Reichsräthe erklärten, durchaus kein Dänisch zu verstehen; noch weniger leider verstanden sie den Präsidenten, wenn derselbe deutsch sprach, oder die Dänen den deutschen Vice-Präsidenten, wenn dieser in dem dänisch-nordschleswigschen Jargon sich ergehen ließ; manchem Schleswig-Holsteiner ging es nicht besser, fast alle vermochten nur mit Mühe und stückweise den gedehnten, phrasenreichen dänischen Vorträgen zu folgen. Von der Aeußerung eines deutschen Reichsraths, der, ohne den Werth der dänischen Sprache in Abrede zu stellen, doch eine Entschuldigung der Ungeübtheit in derselben in dem Umstande zu finden glaubte, daß sie keine europäische Kultursprache sei, nahm der Prediger Grundtvig bei der Feier des dänischen Grundgesetzes am 5. diesjährigen Juni als Volksredner in dem unglaublich kindischen dänischen Dünkel zu der Bemerkung Anlaß: sei das Dänische auch keine europäische Kultursprache, so müsse es gleichwohl, vermöge des Sieges bei Idstedt, berechtigt sein, eine holsteinische Sprache zu werden! Mit solchen hirnverbrannten Phrasen wird das Volk erhitzt, und die national-demokratischen Männer des Reichsraths scheuen sich nicht, in der Narrenkappe eines derartigen Patriotismus sich gegen die Herzogthümer zu vergehen. — Ein Manoeuvre mißlang indessen gänzlich: die Helden der Märztage, insonderheit mehrgenannter Orla Lehmann, ein Vollblut ultrademokratischer Nutzlosigkeit, machten den Versuch, außerhalb des Reichsraths, mit gefährlicher Freundlichkeit und katzenartigem Wohlwollen, deutsche Mitglieder in ihr Lager hinüberzuziehen, weil nur in Dänemark die wahre, echte Freiheit blühe; man wandte der anmaßenden, leicht durchschauten Verlockung verächtlich den Rücken. — Die Thüren des Reichsraths Zuhörern zu öffnen, ward bald beschlossen; zum dänischen Befremden forderten die Deutschen die Oeffentlichkeit, damit „Irrthümern, Mißverständnissen und falschen Auffassungen begegnet werde"; v. Scheele, der in Holstein Druckereien schließt und alles Gedruckte verbietet, votirte in der bekannten komischen Ueberschätzung seines eigenen Ich für die Oeffentlichkeit, „weil Keiner mehr wie er darunter gelitten, daß Versammlungsthüren geschlossen gewesen". Es ist dies eine von den zahllosen Mystifikationen, die sein öffentliches Leben zieren.

Vier Angelegenheiten sind es, in deren Behandlung am prägnantesten die beherrschende dänische Physiognomie des Reichsraths und die inkorporirte Lage der deutschen Lande sich kundgiebt: der Schwur des Thronfolgers auf die Verfassung, die Frage über die rechtmäßige Geburt der Verfassung vom 2. Oktober, die Domänensache, das Finanz-Budget des Gesammtstaats. In allen

vier sind die Deutschen unterjocht, ideell und materiell beschädigt durch die Masse der Stimmen; den Gründen nach blieben sie Sieger, und namentlich das Ministerium unterlag; allein was helfen Gründe, wenn das Todtschlagen der Widerstrebenden einmal beschlossen und zu dem Zwecke alle Waffen für erlaubt und ehrenhaft erachtet werden! wenn die krasseste Unwahrheit mit dem insolentesten Bewußtsein den einfachsten offenkundigsten Wahrheiten entgegengestellt wird!

1.

Das Gefährliche des vom Thronfolger erhobenen Protestes konnte von Niemandem verkannt werden, am wenigsten vom Ministerium, das sich deshalb dem degradirten Erbprinzen zu nähern gesucht hatte, den andrerseits die Parthei Oerstedt und der größeren Grundbesitzer in seinem Widerspruche gegen die Verfassung vom 2. Oktober zu bestärken sich bemühte. Die Ankunft des Generals Canrobert schien es nöthig zu machen, auf Mittel Bedacht zu nehmen, um den auffallenden Riß in der königlichen Familie der Wahrnehmung zu entziehen. Der König ließ dem Prinzen eröffnen: „die Thüre zu seinem Herrn und König sei ihm wieder geöffnet"; eine Art Versöhnung fand statt, und die königliche Zusage ward gegeben, daß v. Scheele dem Erbprinzen Abbitte thun solle; letztere erfolgte zwar nicht, vielmehr erhöhte der Scheele'sche Besuch die Mißverständnisse, allein die Vermittelung der übrigen dänischen Minister bewirkte doch sein Einverständniß, die Verfassung zu beschwören, wenn der Reichsrath im §. 5 eine Aenderung beschließe; der Prinz erschien bei der königlichen Tafel und ertrug sogar das ihm zufallende Loos, an der Seite der Lehnsgräfin Platz zu nehmen, aber die Hofloge mit seiner Gemahlin zu besuchen, wie die königliche Aufforderung gebot, scheiterte an der Festigkeit der Tochter König Friedrich des Sechsten.

Der §. 5 der Verfassung vom 2. Oktober lautet: Bevor der König die Regierung antritt, übergiebt er dem Geheimen-Staatsrath schriftlich die eidliche Versicherung, unverbrüchlich die Verfassungsgesetze zu halten, sowohl dasjenige, welches für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie gilt, als diejenigen, welche für die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Landestheile gelten. Diese Versicherungsakte wird dem Reichsrath zur Aufbewahrung in dessen Archiv übergeben. Kann der König wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen diesen Eid nicht unmittelbar bei dem Thronwechsel ablegen, so wird die Regierung von dem Geheimen-Staatsrath geführt, bis jene Eidesleistung stattfindet, es sei denn, daß durch Gesetz ein anderes bestimmt werde. — Hierzu ward folgender Zusatz vorgeschlagen: Die Verpflichtung, die obengedachte eid-

liche Versicherung zu geben, fällt hinweg, und der Thronfolger tritt unmittelbar die Regierung an, sofern er bereits früher in dem geheimen Staatsrathe die fragliche Versicherungsakte mitgetheilt hat. — Nach Annahme dieses Zusatzes und der vom Könige bereits getroffenen Bestimmung, daß den im §. 15 erwähnten Ministerkonferenzen auch die königlichen Prinzen beiwohnen können, trage, wie der Conseils-Präsident anführte, der Erbprinz nicht länger Bedenken, die Verfassung anzuerkennen. — Im Reichsrath ward von deutscher Seite bemerkt: es liege in Holstein im Rechtsbewußtsein, daß der König seine Macht von Gottes Gnaden habe; überraschend sei es gewesen, zu sehen, daß Se. Majestät seine Macht auf eine eidliche Versicherung zurückführen solle, die er dem Geheimen-Staatsrath zu überliefern habe; man beantragte völligen Wegfall des §. 5; der Präsident erklärte schon den Antrag für unzulässig, und Lehmann meinte, es sei doch wohl nur eine kleine holsteinische Fraktion, die solche Ansichten hege. In dem Zusatze ward nichts Neues, wenn nicht noch Schlimmeres gefunden, weil der Thronfolger jetzt etwas beschwören solle, und zwar nichts geringeres, als eine ganze Bibliothek von Verfassungen — wovon vielleicht beim Antritt seiner Regierung nichts mehr vorhanden sei, was überdem unter sich im Konflikt liege, denn die Spezial-Verfassungen enthalten hinsichtlich der Domänen Anderes als die Verfassung vom 2. Oktober; endlich könne, da im Zusatze vom Thronfolger die Rede, in dem Fall, für welchen diese Bestimmung gegeben werden soll, ein ganz anderer Thronfolger vorhanden sein, als derjenige, der nach dem Zusatz den Thron besteigen müßte, wenn derselbe früher als der König dem Geheimen-Staatsrath die Versicherungsakte mitgetheilt hat. — Diese Erörterungen hatten des Eindrucks nicht verfehlt, die Versammlung schwankte, aber die vom Präsidenten geforderte namentliche Abstimmung schreckte, und der Zusatz ward mit großer Majorität angenommen. — Der Erbprinz leistete den Eid; das schöne Moment einer feststehenden, höheren königlichen Gesinnung ward eingebüßt.

2.

Die schleswig-holstein-lauenburg'schen Reichsräthe: Scheel-Plessen, Graf Reventlow-Jersbeck, Graf Baudissin, Graf Reventlow-Farve, Kaufmann Reinke, Buchhändler Pauli, Etatsrath Preußer, Gutsbesitzer Beckemeyer, v. Rumohr, Advokat Müller, Landbesitzer Thomsen, denen später v. Blome, Ober-Appellationsgerichts-Rath Burchardi und Bürgermeister Kirchhoff sich anschlossen, stellten den Antrag: „Der Reichsrath beschließt, bei Sr. Majestät dem König allerunterthänigst zu beantragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, den Provinzialständen des Herzogthums

Schleswig so wie des Herzogthums Holstein und der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, rücksichtlich des Verfassungsgesetzes vom 2. Oktober und des Wahlgesetzes von demselben Tage, diejenigen Vorlagen machen zu lassen, auf welche sie verfassungsmäßig und namentlich auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 einen Anspruch zu machen berechtigt sind; zu diesem Ende die gedachten Landesvertretungen so bald als möglich nach Beendigung der jetzigen Diät des Reichsraths zu außerordentlicher Versammlung zu berufen und unter möglichster Berücksichtigung der von denselben erstatteten Gutachten ausgearbeitete Entwürfe zu einem Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und einem desfälligen Wahlgesetz dem Reichsrath als Gesetzvorschläge vorlegen zu lassen." — Die Motive wurden entnommen und mit Scharfsinn entwickelt aus dem schon angeführten Inhalt der diplomatischen Noten von 1851, der Denkschrift und dem Programm von 1852. Es entspann sich ein lebhafter Kampf, in welchem auf dänischer Seite im Ministerium deutlich das böse Gewissen, unter den Reichsräthen unverkennbar die Angst hervortrat, den Gesammtstaat wieder einstürzen zu sehen; statt Gegengründe wurden Grobheiten, leere Ausflüchte, Verdrehungen vorgebracht. — Monrad äußerte: „der Antrag kommt nicht zu uns im Namen der Gerechtigkeit und des Rechtes; er mag kommen im Namen der holsteinischen Ritterschaft, im Namen der holsteinischen Ständeversammlung; im Namen der Herzogthümer kann derselbe nicht kommen, denn als politischer Begriff besteht nichts, was Herzogthümer hieße; es giebt einen politischen Begriff, der in der Erinnerung lebt, als ein Phantasie-Traum, aber der Begriff Herzogthümer ist als eine politische Wirklichkeit nicht vorhanden." Orla Lehmann: „wir können dem Antrage nicht zustimmen, ohne die rechtliche Ordnung der Dinge in Dänemark in Zweifel zu stellen, ohne Alles wiederum in das Chaos zu werfen, aus dem wir mit großer Anstrengung und harten Kämpfen endlich uns gerettet haben, und unter welchen Bedingungen? Auf Gnade und Ungnade sollen wir uns ergeben! und an wen? Ich will es kurz sagen, an diejenigen, die auf dem Wahlplatze besiegt worden und verurtheilt sind von ganz Europa! Nein, meine Herren, wir sind zwar nur Dänen, aber so dumm sind wir doch nicht!" Der Kultusminister: „ein Eingehen auf den Antrag ist gleichbedeutend mit einem politischen Selbstmorde des Reichsraths." Der Konseil-Präsident: „was er im Reichstage über die Verpflichtungen gegen die deutschen Großmächte erklärt, sei an einem ganz anderen Orte und zu einem ganz anderen Zwecke gesagt! Wenn von den Antragstellern nachgewiesen wurde, die Verfassung vom 2. Oktober sei entstanden durch Vereinbarung mit dem dänischen Reichstage, ohne den Vertretungen der Herzogthümer

das ihnen offenbar gebührende Recht einzuräumen, oder nur Gelegenheit zu geben, eine Aeußerung darüber an die Stufen des Throns gelangen zu lassen, so ward die Weisheit des Reichstags hoch gerühmt, der eine Menge Ansprüche aufzugeben habe, um nur den Herzogthümern zu Gefallen zu sein, und der nicht mißzuverstehende Inhalt der diplomatischen Aktenstücke hinweggeleugnet." v. Scheele erklärte: die Repräsentation der Herzogthümer habe weder das Recht noch die Pflicht gehabt, eine Berathung zu verlangen oder einen Beschluß zu fassen über die Gesammtverfassung; den Anforderungen der Großmächte sei genügt worden durch Vorlage der Spezial-Verfassungen, und in diesen sei die Mitwirkung der Spezial-Landtage zur Gesammtverfassung ausdrücklich ausgeschlossen; der König habe sich in der Bekanntmachnng von 1852 vorbehalten, alles dasjenige zu ordnen, was geordnet werden muß, um eine Verfassung für die Gesammt-Monarchie in's Leben zu rufen. Es ward ignorirt, daß jene Ausschließung gerade im Widerspruch steht mit den Verheißungen von 1851 und dem Bundesbeschlusse von 1852 und daß der Vorbehalt gar nicht anders zu deuten ist, als wie ein solcher, der in den Verfassungen von 1831 und 1834 begründet und vom deutschen Bunde in dieser Bedeutung anerkannt ist. Man ging so weit, die Anführung der östreichisch-preußischen Noten für unstatthaft, unanständig zu erklären, und als v. Blome äußerte: „Sollte unser Antrag verworfen werden, sollte ich jede Hoffnung aufgeben müssen, in diesem Saale Gehör für meine Wünsche zu finden, so will ich dennoch hoffen, das Interesse meines speziellen Vaterlandes gewahrt zu sehen", wies v. Scheele dies entrüstet als eine Drohung mit dem Auslande zurück; er schwieg, als v. Blome replicirte: daß der Minister des Auswärtigen unter dem Worte Ausland Deutschland verstanden haben sollte, kann ich nicht annehmen; denn sonst würde er in Collision mit dem Minister für Holstein gerathen, der ihm gleich gesagt haben würde, daß Se. Majestät Mitglied des deutschen Bundes, und für den Holsteiner Deutschland kein Ausland sei. — Herr v. Scheele weiß sich endlich nicht anders zu helfen, als durch die ingenieuse sophistische Verdrehung des in der dänischen Note vom 6. Dezember so wie in der östreichischen Note vom 26. Dezember 1851 gebrauchten Wortes: Die organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen durch die Provinzialstände, den Reichstag und Ritter- und Landschaft. — Da, lies es! ruft er aus, dies Wort erklärt Alles; hiermit ist nicht gesagt, daß ein Verfassungsgesetz auf diese Weise gegeben werden sollte; das konnte nicht gesagt werden, und das war auch nicht nothwendig; aber auf diesem Wege sollte die Bahn geebnet werden, um dazu zu gelangen — und das ist geschehen; das ist ge-

schehen durch Gesetzesvorlagen, die dem provisorischen Reichsrath gemacht sind, durch Vorlage der Spezial-Verfassungen an die deutschen Stände und den dänischen Reichstag. — Es wurde ferner unterschieden zwischen dem historischen Recht und dem Recht der Historie und aus letzterem demonstrirt, daß die Herzogthümer überall kein Recht hätten; in dieser Beweisführung war ein Professor David glänzend, doch überbot ihn der frühere Minister des Aeußern, Bluhme, der Verfasser der Note vom 6. Dezember und der Empfänger der östreichisch-preußischen Erwiederungen. Herr Bluhme will nicht zugeben, daß die Bekanntmachung von 1852 im Programme sei, sofern unter einem Programm eine Deklaration verstanden werde über die Politik, die man befolgen wolle, die als die zweckmäßigste betrachtet werde, von der indessen unter veränderten Umständen dürfe abgewichen werden. Die Bekanntmachung, räumte er ein, enthält Verpflichtungen für den König, die sich stützen auf im Voraus eingegangene Verpflichtungen; sie enthält Verheißungen für die einzelnen Landestheile, die erfüllt werden sollten, und diese Verheißungen seien bereits alle erfüllt worden. — Er läugnet, daß die Gesammtverfassung nicht in der Weise zu Wege gebracht worden, die 1852 versprochen worden; es heißt: „Zur Einführung derselben will der König die nöthigen Schritte thun; aber welche Schritte, sagt er, steht nicht da und könne nicht da stehen, weil man derzeit darüber gar nicht einig war. Gerade weil diese Einigkeit fehlte im dänischen Cabinet, wurde die Fassung vorgeschlagen, welche die Note vom 6. Dezember giebt: Auf gesetzlichem und verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch die Provinzial-Stände, durch die Beschlüsse des Reichstags, unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft, die Gesammtverfassuug zu Wege zu bringen." Das heißt nichts anderes, als mit Hülfe von Beschlüssen und berathenden Gutachten die Verfassung herzustellen; was aber diese Beschlüsse und Gutachten zum Gegenstande haben, in welchem Umfange Vorlagen gemacht werden sollen, davon steht kein Wort in der Note; nichts weiter bedeutet jene Zusage, als: die nöthigen Schritte vorzunehmen. Hätte der König mehr versprochen, so würde solches natürlich gehalten sein. Die nöthigen Schritte bestanden in der Anbahnung der Gesammtverfassung durch Erlaß der Spezialverfassungen nach verfassungsmäßiger Communikation mit den verschiedenen Sonderlandtagen und in der Oktroyirung der Gesammtverfassung. Freilich konnte man nach den Noten auch den Weg wählen, sämmtlichen Sonderlandtagen die gemeinsame Verfassung zur Anerkennung vorzulegen, allein dies wäre sehr unzweckmäßig gewesen! Das Recht darf man nie bei Seite setzen, bewahre! indessen manche zweckmäßige Wege wären gleich gerecht; welchen sollte man wählen? „Eine gewisse Handelsfreiheit sich vorzubehalten, war unerläßlich!" Wo

ist hier auch nur die entfernteste Idee von Rechtsbewußtsein? Und liegt es nicht nahe, statt Legalität und Loyalität zu vermuthen, den tapferen Schüler des Loyola zu erkennen! Grade die Weise, der Umfang, das Ziel, was durch die einzelnen Landesvertretungen auf verfassungsmäßigem Wege erreicht werden sollte, ist sonnenklar in den diplomatischen Urkunden bezeichnet, wie der einfachere, weniger rabbulistische Konseil-Präsident Bang offen eingestanden hat. — Ueberzeugen konnte die Bluhmsche Theorie von Recht und Zweckmäßigkeit natürlich Niemanden, es ward ihm sogar nachgewiesen, daß auch die Spezial-Verfassungen der Herzogthümer nicht rechtmäßig geboren, weil die das Gemeinsame betreffenden Bestimmungen derselben, der ständischen Berathung ausdrücklich entzogen worden, gegen die Vorschriften der Gesetze von 1831 und 1834, und er selbst mußte zugeben, oder gab aus Zweckmäßigkeitsgründen zu, daß das Wahlgesetz zum Reichsrath ohne ständische Mitwirkung nicht hätte erlassen werden dürfen; auch hütete er sich wohl, wie von weniger schlauen Defensoren geschah, die Berathungen mit den zwanzig provisorischen Reichsräthen als Ersatz für die Landesvertretungen zu erwähnen. Als ihm später deutlich gemacht wurde, daß seine Art der Hermeneutik in der That erst endeckt werden müßte, daß seine Vorbehalte nichts sein könnten als Mental-Reservationen, ward Herr Bluhme so kleinlaut, daß er äußerte: „ich glaube, der Reichsrath befindet sich in Uebereinstimmung — wenn auch nicht in so voller Uebereinstimmung mit den östreichischen und preußischen Noten, wie die Verfassung vom 26. Juli 1854 bezweckte — so doch in Uebereinstimmung mit der Königlichen Zusage vom 6. Dezember, denn er beruht auf konservativen Grundsätzen." Den Beweis, den er anfänglich zu führen unternahm, daß die Großmächte die von ihm gegebene Art der Entstehung der Gesammtverfassung schon 1851 gebilligt hätten, ist er schuldig geblieben. Herr v. Scheele entsah sich nicht, die offizielle Erklärung als Minister des Auswärtigen abzugeben, daß die Gesammtverfassung vom 2. Oktober überall im Auslande anerkannt worden. Wir wissen aus zuverlässiger Quelle, daß in den Kabinetten in Wien und Berlin von solcher Anerkennung nichts bekannt ist. —

Der Antrag der Eilf ward verworfen mit starker Majorität; weder die Rechtsbegründung noch die warme Schilderung von den Recht und Gesetz hohnsprechenden Zuständen in den Herzogthümern, von dem Unfrieden, dem nagenden Wurme an der Wurzel des Friedens, der aus einem auf Unterziehung und gekränkten Rechtsgefühl fundirten Bau entstehen müsse, von dem Nothschrei eines Volkes, das seine ganze Existenz bedroht sieht in einer Gesammtverfassung und in einem Ministerium des Innern, wie man jetzt zur Ausführung bringe, von der täglich wachsenden Steuerlast in Folge der Zusammenkoppelung, vermochte auf die

übermächtige und übermüthige Majorität irgend einen Einfluß zu äußern. Wen Gott strafen will, den blendet er! — Es erfolgte am 25. April von den Antragstellern, so weit sie anwesend waren, die Erklärung, daß sie durch eine fernere Theilnahme an Verhandlungen den Rechten der Herzogthümer in keiner Weise etwas vergeben wollten; als der Präsident und v. Scheele in ihrer Anwesenheit die Anerkennung der vollen Gültigkeit der Verfassung vom 2. Oktober erblicken wollten, ward abermals erklärt, daß ein solcher oder ähnlicher Ausspruch sie nicht veranlassen könne, ihre wiederholt ausgesprochene rechtliche Ansicht über Verfassung und Wahlgesetz zu verändern, sie aber in dieser ihrer Ansicht keine Veranlassung finden könnten, sich der ferneren Theilnahme an den Verhandlungen des Reichsraths zu entziehen. Der Präsident wollte dieser Erklärung die Bedeutung eines Protestes nicht beigelegt wissen, und v. Scheele glaubte, „es sei endlich Zeit, solchen sogenannten Reservationen ein Ziel zu setzen, weil er sich nicht denken könne, wohin das führen solle, wenn das so fortgespielt würde." Dem Wortführer, Baron Plessen, der vor noch nicht langer Zeit ganz auf dänischer Seite stand und gerne und oft bei Hofe gesehen wurde, ward der Zutritt zur Königs-Audienz verweigert, und nach dem Schlusse des Reichsraths ist derselbe am 18. Juni, mit Rücksicht auf die Beamten-Disziplin, als Haupt der Opposition, weil er die rechtliche Basis der Gesammtverfassung nicht anerkannt, seines Amtes als Ober-Präsident der Stadt Altona durch von Scheele entsetzt worden; für Dänemark verwahrt sich die Copenhagener Presse gegen ähnliche Maaßregeln, als unstatthaft.

Die Vertreter für das Herzogthum Lauenburg haben dem Protest gegen die Verfassung vom 2. Oktober sich angeschlossen. — Erwähnt mag noch werden, daß Tscherning unbefangen genug war, dem Antrage theilweise seine Unterstützung zuzusagen: „Niemand ist mit der Verfassung zufrieden," lauteten seine Worte, „die Auslassung über die Mißstimmung wegen verschiedener und wesentlicher Bestimmungen derselben sind so stark, daß ohne Frage Anlaß zur Einleitung von Aenderungen gegeben ist." Auch proponirte Monrad eine allgemeine Revision der Verfassung, ohne im einzelnen seine Zwecke näher kundzugeben; die Proposition ward durch die Einwirkung des Präsidenten und ministerielle Insinuationen verworfen; man besorgte, das schwache, wurmstichige Gebäude unter den Hammerschlägen einer Revision zusammenbrechen zu sehen.

3.

In der finanziellen Parthie des Gesammtstaats verordnet die Verfassung vom 2. Oktober die Feststellung eines Normalbudgets und die Bewilligung außerordentlicher Einnahmen und Ausgaben durch besondere

Zulagegesetze. Da alle wichtigeren Angelegenheiten für gemeinschaftlich erklärt worden, die mit denselben verbundenen Einnahmequellen dagegen nicht reichlich genug fließen, um die Ausgaben zu decken, so muß das unvermeidliche jährliche Deficit des Gesammtstaats getilgt werden durch Zuschüsse aus den gesonderten Einnahmen der einzelnen Landestheile; die Größe der Zuschüsse bestimmt der Reichsrath, und nur über die Art und Weise der Aufbringung der geforderten Summen bestimmen die Sonderlandtage nach dem Maaßstabe von 60 Proc. vom Königreiche, 17 Proc. von Schleswig, 23 Proc. von Holstein. Die finanzielle Stellung des Herzogthums Lauenburg soll die gegenwärtige bleiben, bis anderweitig durch Gesetz darüber bestimmt wird. Da sich diese Vorschrift in der Gesammtverfassung §. 53 findet, so kann „Gesetz" nur dasjenige heißen, welches vom Reichsrath beschlossen ist, in welchem 78 Nichtlauenburger zweien Lauenburgern gegenüberstehen. Gegenwärtig liefert das Herzogthum Lauenburg seinen ganzen jährlichen Ueberschuß von circa 300,000 Thaler an die Gesammtstaatskasse ab; ist dies an sich schon ein Verhältniß, wie es in Löwengesellschaften vorkommen mag, so enthält überdem jener §. 53 eine Verletzung der lauenburgischen Verfassung vom 20. Dezember 1853, welche Veränderungen im Steuerwesen durch die Zustimmung von Ritter- und Landschaft bedingt (§. 1. §. 22.). Für die beiden andern Herzogthümer sind die Quoten unrichtig festgestellt; nach der Volkszählung von 1855 müßte der Procentsatz sein, beziehungsweise 62, 16⅓ und 21½. — Schleswig und Holstein laboriren in der Gemeinschaft mit Dänemark ununterbrochen an einem Deficit, während das Königreich Einnahmeüberschüsse sich erfreut. Friedrich der Große meinte, die Herzogthümer müßten einen unerschöpflichen Wohlstand besitzen, da es Dänemark nicht gelungen, dieselben zu ruiniren; in dem Gesammtstaate wird es gelingen! Versuche zu einem solchen Gelingen sind schon früher gemacht; die erbärmliche Finanzverwaltung und die Reichsbank vom Jahre 1813 brachte die Herzogthümer an den Rand des Untergangs; eine gemeinschaftliche Staatsbank sollte errichtet werden, zu deren Fundirung die Herzogthümer 14, das Königreich 19 Millionen Bankthaler beizusteuern hatten; 6 Procent alles Grundbesitzes wurden der Bank als Eigenthum zur Beitreibung des Geldes zugewiesen; nach sechs Monaten schon erließ die Regierung den dänischen Grundbesitzern 12½ Millionen; die Herzogthümer mußten ihre 14 Millionen zu voll einbezahlen und außerdem noch 5 zum Ersatz der in Dänemark erlassenen 12½ Millionen. Im Jahre 1818 machte man aus der so überwiegend durch die Herzogthümer fundirten gemeinschaftlichen Staatsbank eine dänische Privatbank; die Grundbesitzer wurden für ihren Beitrag Aktionäre, den Grundbesitzern in den Herzogthümern aber durch Benutzung von Irrthü-

mern und durch eine zweideutige Fassung des Gesetzes im Jahre 1838, mit einer geringfügigen Ausnahme, das Aktienrecht abgesprochen; die dänische Nationalbank erhielt als Eigenthum die Bankhaft der Herzogthümer von 11,888,328 Thalern, und die Finanzen übernahmen auf die Staatskasse, mithin unter Zuziehung der Einnahmen aus den Herzogthümern, die Einlösung von 10,813,000 Thalern Papiergeld, bezahlten davon sofort 2 Millionen in vierprocentigen sicheren Staats-Aktiven und verzichteten für alle Zukunft auf eine Rente von 80,000 Thalern; für den Rest werden jährliche Abträge von 320,000 Thalern bis zum 1. September 1876 geleistet. Der Graf Carl Moltke vertrat in dieser sogenannten Zwölfmillionen-Frage die Herzogthümer, man sieht mit welchem Erfolge! Im Jahre 1852 schon besaß die Nationalbank ein Vermögen von 40 Millionen Thalern. Unter Christian dem Achten sollte Ordnung in das völlig zerrüttete Finanz-Wesen gebracht werden, ein Normalbudget für die Ausgaben aller Theile der Monarchie von 13,635,000 Thalern ward 1840 aufgestellt, jedoch nie gehalten; für das Jahr 1848 forderte das letzte Budget vor dem Kriege zu Ausgaben 16,686,502 Thaler. In dem ersten gesammtstaatlichen Budget für das Finanz-Jahr 1853—1854 wurden an Ausgaben verlangt: 20,905,744 Thaler. Der veröffentlichte Bericht des Finanzministers an den König vom 25. August 1853 erläutert diesen Unterschied von reichlich 4 Millionen unter andern auch dadurch, daß die Trennung der Verwaltung des Herzogthums Schleswig von derjenigen des Herzogthums Holstein strenge durchgeführt sei; eine theure Gabe, diese Trennung für die früher engverbundenen Herzogthümer! Das Budget für 1854—1855 steigert die Ausgabe auf 21,948,880 Thaler. Dem Reichsrath ist ein Budget für die beiden Jahre 1856—1858 vorgelegt mit gesammtstaatlicher Normalausgabe von 28,364,710 Thalern und Zulagebewilligungen von 7,605,229, im ganzen von 35,969,937 Thalern; außerdem betragen die besondern Ausgaben für die innere Lokal-Verwaltung der einzelnen Landestheile gegen 5 Millionen, die Zuschüsse, die sie zu leisten haben, um das Deficit des Gesammtstaats zu decken: 9,600,000 Thaler, im ganzen folglich über 50½ Millionen, oder für Ein Jahr reichlich 25 Millionen, macht seit dem Jahre 1840 einen Unterschied von 12 Millionen für Ein Jahr! Erfahrungsmäßig erhöht die Wirklichkeit die Ausgaben in sehr bedeutendem Grade; die Staatsrechnung für 1853—1854 ergiebt eine Ausgabe von 22,728,220 Thalern, die für 1854—1855 eine Ausgabe von: 23,388,257 Thalern. — Um diese kostspielige Gesammtmaschine auszustatten, ist in den Herzogthümern der hohe dänische Zolltarif eingeführt, die Branntweinsteuer und ein höherer Posttarif; die Grund-

und Häusersteuer wurde um das dreifache erhöht; Holstein hat außerdem zur Tilgung von Papiergeld jährlich 240,000 Thaler aufzubringen. Im Ganzen muß Holstein 1,141,094 Thaler jährlich mehr steuern, als im Jahr 1847 und sieht seine Steuerkraft weit über die Gebühr angestrengt. Die dänische Staatsschuld betrug im Jahre 1848: 105, die Aktiv-Masse 21½, der Reservefond 6½ Millionen Thaler. — Am 31. März 1855 belief die Staatsschuld sich auf 119,600,000 Thaler. Die Aktiven sind geschmolzen bis auf 12,966,831 Thaler. Der Reservefond ist verschwunden. — Die Anleihen der Herzogthümer während des Krieges sind sämmtlich kassirt, ihre Aktiven von Dänemark eingezogen; die dänischen Passiven lasten mit auf den Herzogthümern, die sogar den dänischen Kassebehalt, sobald derselbe einen bestimmten Belauf übersteigt, mit drei Procent verzinsen müssen, und unvermeidlich ein jährliches Deficit aufweisen: 1853—1854 mit 722,000 Thalern, 1854—1855 mit 397,000 Thalern, 1855—1856 mit 429,000 Thalern, 1856—1857 mit 938,000 Thalern. — Unter den zweijährigen Budget-Ausgaben des Gesammtstaats stehen oben an die Zinsen und Abträge auf die Staatsschuld = 12,690,000 Thaler, für die Landarmee 9,390,545, die Marine 3,870,748, die Pensionen 3,111,000, die Civilliste 1,600,000, die Apanagen 740,110, das widerrechtlich geschaffene Ministerium für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten 698,976, zur Verbesserung der Beamtenbesoldung 1,550,000. Zu den gemeinsamen Einnahmen gehören der Sund- und Kanalzoll: 4,132,000, die Zölle und Brantweinsteuer 14,616,710, Zinsen und Abträge für die Aktiven 2,925,581, Ueberschuß vom Postwesen 88,394, Klassenlotto 150,000, Ueberschuß von Lauenburg 600,000, Ueberschuß von den Domänen: 3,486,748 Thaler. — Der Reichsrath hat zwar gegen 1½ Millionen Thaler im Ausgabenbudget gestrichen, dennoch beträgt das gesammtstaatliche, von den einzelnen Landestheilen zu deckende Deficit 7,675,637 Thaler oder jährlich 3,837,800 Thaler oder 400,000 Thaler mehr als für 1855—1856; im Budget des Kriegsministers wurden gegen 840,000 Thaler gestrichen, dagegen für Beamtengagen reichlich 1 Million bewilligt. Die Summe von reichlich 13 Millionen für Land-Armee und Marine ward den Kräften des Landes doch auch von den Konservativsten wenig angemessen erachtet, und vorgezogen den Kriegsminister sein Portefeuille niederlegen zu sehen. — Er fiel mit seinem Vorschlage, außer den 14,000 Mann, die unter den Waffen stehen, noch 1776 Mann über den Armee-Plan von 1842 hinaus bewilligt zu erhalten. Bemerkenswerther noch als die großen Zahlen sind die großartigen Aeußerungen, mit denen die Minister des Auswärtigen außer und im Dienst, Bluhme und v. Scheele, solche unterstützten: „in Holstein und Lauenburg, wo jetzt sieben Bataillone stehen,

jedes von 160 Mann, ist eine bedeutende militärische Macht durchaus nothwendig, nicht zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit des Landes, sondern zum Schutze der Landesgrenze; niemand, der den öffentlichen Begebenheiten gefolgt, kann verkennen, daß Grund zu Besorgnissen vorhanden ist; die Lage Norddeutschlands verbietet, die militärische Stärke in Holstein zu vermindern, das genüget nicht, die Truppen in wenig Tagen sammeln zu können, sondern es ist erforderlich, sie zu haben; ein Aufschub von 2—3 Tagen würde schon ein viel zu langer sein." Zugleich ward die Gefahr erörtert, in welche die nach Süden ganz offen liegende Residenzstadt Copenhagen durch einen feindlichen Ueberfall gerathen könne. Alles dies ward erzählt am 20. Mai des Jahres 1856! wo Europa des tiefsten Friedens sich erfreute! Natürlich war alles bloßes Phrasenwerk; die erst vor kurzem von Berlin und Wien nach Copenhagen abgegangenen ernsten Vorstellungen gegen die Verfassung vom 2. Oktober und die Verkäufe von Domänen, derzeit noch überall nicht im Werke, eine Kriegserklärung noch im weiten Felde; das ganze Hexenmehlfeuer verpuffte denn auch mit der Entlassung des Kriegsministers v. Lüttichau; sein Nachfolger Lundbye reducirt aus allen Kräften, und auch die drohende Sundzollfrage scheint vermöge der freundnachbarlichen Haltung des preußischen Kabinets, das aller Beschlüsse seiner Kammern, aller Beschwerden und Klagen seiner Ostseehäfen ungeachtet dem Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika, den Tribut zu kündigen, nicht gefolgt ist, für Dänemark wenigstens vertagt zu sein, wiewohl weder in London noch in Paris der dänischen Goldgrube im Sunde günstige Sympathien bestehen. Noch vor nicht langer Zeit ertheilte die ministerielle Presse in Paris den Rath an Dänemark, dem Drucke der öffentlichen Meinung in Europa nachzugeben, sich zu hüten, sein früheres Unglück und seine gegenwärtige Schwäche zu mißbrauchen. Leider sind, wie hinzugefügt wird, die bisherigen dänischen Tendenzen anderer Art; wie es verschämte Arme giebt, so fehlt es auch nicht an hochfahrenden und impertinenten Armen, die eine Erleichterung ihrer eigenen Misère aller Welt als eine Verpflichtung oft sehr drückender Art aufbürden; Dänemark gehört zu den letzteren. Das europäische Gleichgewicht wäre außerordentlich gebrechlich, hätte es keine solidere Basis, als die gekünstelte dänische Macht, die nur durch fortwährende Sundzoll-Almosen von Europa ihr Leben zu fristen vermag. Dänemark leidet an der unglücklichen Krankheit, seine Wichtigkeit in Europa gewaltig zu überschätzen. Es kann die Zeit kommen, wo Dänemark — es möge uns dies glauben — nichts übrig bleibt, als seine drei Löwen unter Dach und Fach seiner Devise zu bringen: Gott helfe mir! **Deus mihi adjutor!**

4.

Die Domänen-Angelegenheit bietet verschiedene Seiten zur Betrachtung. Zunächst ist es ausgemacht, daß zu den Domänen-Einkünften, deren Ueberschüsse, wie erwähnt, in die Gesammt-Staatskasse fließen, widerrechtlich in den Herzogthümern eine große Anzahl eigentlicher Steuern gezogen werden. In dieser, im Budget für 1840, durch den Grafen Carl Moltke absichtlich bestätigten Vermengung durchaus ungleichartiger Dinge liegt theilweise der Grund, daß die so genannten Domänen-Ueberschüsse eine weit stärkere Quote aus den Herzogthümern liefern als aus dem Königreiche. Das dem Reichsrathe vorgelegte Normalbudget für 1856—1858 berechnet den Domänen-Ueberschuß aus dem Königreiche, einschließlich der Forsten, zu 1,617,600 Thalern, aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein zu: 3,428,400 Thalern, im Ganzen 5,046,000 Thaler, oder nach Abzug der Verwaltungskosten, die sehr hoch zu 1,647,932 Thalern veranschlagt werden, Netto: 3,398,000 Thaler; in der Zulageproposition wurden noch 88,748 Thaler hinzugefügt, so daß die Netto-Einnahme für die Gesammtkasse beträgt: 3,486,748 Thaler. — Für das Herzogthum Lauenburg werden die Domanial-Ueberschüsse veranschlagt zu reichlich 500,000 Thalern. — Ueber die ungehörige Vermischung ist bereits öfters, zuletzt in der holsteinischen Ständeversammlung Klage geführt und die Regulirung dieser Parthie jetzt einer meist aus Dänen bestehenden Kommission übertragen. — Die Hauptfrage, welche im Reichsrath die heftigsten Kämpfe veranlaßte, war nicht etwa die, ob die Domänen Kron-Fideicommiß seien oder Staatsgut? Denn von Niemandem wird es in Abrede gestellt, daß die Domänen Staatsgut sind und zwar nicht gemeinsames, sondern separates Staatsgut der einzelnen Landestheile; die Frage ist vielmehr die, ob die Verwaltung der Domänen zu den besonderen Angelegenheiten der drei Herzogthümer oder zu den gemeinsamen der Gesammt-Monarchie zu zählen? und ferner, ob der Reichsrath befugt, den Verkauf von Domänen zu beschließen, die in den Herzogthümern belegen sind; mit anderen Worten: ob Dänemark die Domänen der Herzogthümer verzehren darf? Die Substanz der schleswig-holsteinischen Domänen ward 1850 zu einem Werth von 11,600,000 Thalern veranschlagt; die in Lauenburg belegenen mögen 4,500,000 Thaler werth sein; die in's Gewicht fallende Summe von reichlich 16 Millionen Thalern ist es demnach, die, nach den Vorgängen im Reichsrath zu urtheilen, baldmöglichst flüssig zu machen und zur Ablösung dänischer Staatsschulden mit deutschen Mitteln zu verwenden, in der Absicht des gegenwärtigen dänischen Kabinets liegt. In Dänemark ist außer den Forsten schon jetzt fast alles veräußert; „die dänischen Domänen, erklärte der Reichsrath Scavenini, sind so gut wie

verschwunden." — In Copenhagen ist am Schlusse des vorigen Jahres ein neues Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten gebildet und demselben ein Domänedirektorat untergelegt, auch in der Verfassung vom 2. Oktober §. 50 dem Reichsrathe die Ermächtigung zugewiesen, über den Verkauf der Domänen der dänischen Monarchie zu beschließen. Beides widerspricht den mehrerwähnten Noten von 1851, dem Programm von 1852 und den Spezial-Verfassungen der deutschen Herzogthümer von 1853 und 1854.

Die in jenen Noten von Dänemark ertheilten, in Berlin und Wien vollständig acceptirten Zusicherungen geben keinem Zweifel Raum, daß die besonderen Angelegenheiten der Herzogthümer, für jedes derselben einem besonderen, nicht aber einem mit Dänemark gemeinschaftlichen Minister des Innern übertragen werden sollten, so wie daß die Domänen zu den besonderen Angelegenheiten gerechnet wurden. „Die Erhaltung selbständiger Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in den verschiedenen Landestheilen erachten wir für eine unerläßliche Bedingung der inneren Ruhe der Monarchie" erklärte Fürst Schwarzenberg in der Note vom 26. Dezember 1851, und ferner: „Se. Majestät der Kaiser sprechen die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der König, gleichwie in der Frage der künftigen Organisation der Monarchie, so auch in der einstweiligen Leitung der Staatsgeschäfte, die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Gliedern eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmäßiger Sorgfalt zu wahren wissen werde." „Wenn diesen Zwecken" sagt Oestreich, in seiner Fürsorge zu Gunsten der Herzogthümer noch weiter gehend, „insofern vollkommen entsprochen sein wird, als die besonderen Angelegenheiten der Herzogthümer, die vormals zu dem Geschäftskreise der schleswig-holstein-lauenburger Kanzlei, zum Theil auch zu jenem der Renten-Kammer und des General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegiums gehörten, nunmehr für jedes Herzogthum einem besonderen Minister des Innern übertragen sein werden, so ist es anderntheils den gerechten Erwägungen der kaiserlichen Regierung nicht entgangen, daß jene gleichgeordnete Stellung aller Staatstheile eine wesentliche Beeinträchtigung zum Nachtheil der Herzogthümer erleiden würde, wenn die auf die gesammte Monarchie sich erstreckenden Angelegenheiten ausschließlich von Ministern geleistet werden sollten, die rücksichtlich der Herzogthümer nur dem König, was aber das Königreich Dänemark angeht, auch zugleich dem dänischen Reichstag verantwortlich wären. Die königlich dänische Regierung hat daher auch bereits in solcher Rücksicht erklärt, daß sie sich vorbehalte, einen den Umständen angemessenen Antheil an den gemeinsamen Angelegenheitem den besonderen Ministern für

die Herzogthümer einzeln zu übertragen, und es bleibt dem kaiserlichen Hofe nur übrig, seinerseits eine unpartheiische Ausführung dieses Vorbehalts als das geeignete Mittel anzuerkennen, um die erwähnte Ungleichheit zu beseitigen und den Uebergang zu der neu zu gründenden organischen Verbindung des Reichs unter Verhältnissen zu ermitteln, in welchen sämmtliche Unterthanen des Königs eine beruhigende Gewähr für die gegenwärtige und künftige Wahrung ihrer Interessen im Gesammtstaate zu erblicken vermögen." Das Programm von 1852 theilt nun unter andern auch die von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg einkommenden Sachen, die früher unter die Renten-Kammer gehörten, besondern Ministern für Schleswig, Holstein und Lauenburg zu; zu den Renten-Kammersachen gehörten aber, wie Niemand leugnet, die Domanial-Angelegenheiten; auch verleihen die Spezial-Verfassungen in denjenigen Angelegenheiten, welche nach dem oft genannten Programm von 1852 zum amtlichen Wirkungskreise der Spezial-Minister gehören, den Herzogthümern ausdrücklich eigene Gesetzgebung und Verwaltung, mit dem Zusatze, daß Aenderungen in dieser Beziehung durch die Zustimmung der Provinzial-Stände bedingt sein sollen. Der für Lauenburg in der Verfassung vom 20. Dezember 1853 konfirmirte Landes-Rezeß von 1702 endlich enthält die landesherrliche Zusage, daß Lauenburg eine besondere Verfassung und Verwaltung behalten soll und die Rechte von Ritter- und Landschaft nicht zu schmälern sind; (§. 21 der Verfassung vom 20. Dezember 1853) etwaige Aenderungen in der innern Verwaltung werden im §. 22 „der separaten Behandlung und verfassungsmäßigen Kommunikation mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vorbehalten."

Allein nach Erlaß der Gesammtverfassung vom 2. Oktober kamen in Copenhagen ganz andere Ansichten zur Geltung; für Dänemark erschien an demselben Tage die Einschränkung des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849, welche unter den besonderen Angelegenheiten des Königreichs die Domänen nicht aufführt, die nach §. 51 jenes Grundgesetzes bisher zum Ressort des Reichstags gehörten; für Dänemark wurden Domanial-Zoll- und Postsachen im November v. J. dem neugeschaffenen Gesammt-Minister des Innern untergelegt, alles dies mit vollem Konsens des Reichstags, der in die Beschränkung seines Grundgesetzes von 1849 verfassungsmäßig eingewilligt hatte. Für Schleswig ward am 10. Nov. 1855, ohne die damals versammelten Stände auch nur zu fragen, verordnet: die Domanial-Verwaltung gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten und unter das dänische Domanial-Direktorat, also ohne weiteres die Verfassung vom 15. Februar 1854 in dieser Beziehung kassirt. Im Reichsrathe hatte der dänische Konseils-Präsident Bang die Insolenz, zu be-

haupten: weil das gedruckte Cirkular vom 10. November unter die Ständemitglieder zur Notiz vertheilt worden, hätte die Versammlung zugestimmt. Für Holstein ward der letzten Ständeversammlung, wie schon angeführt, eine desfallsige Vorlage in dem neuen Verfassungsprojekte gemacht, solche jedoch von der Versammlung, als dem Programme von 1852 widerstreitend, abgelehnt; dessen ungeachtet erklärte der Herr v. Scheele im Reichsrath, binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Schlusse des Reichsraths, werde er eine gleiche Dekretur für Holstein erlassen, wie am 10. November für Schleswig ergangen sei! In Lauenburg, wo mehr als Zweidrittel des Landes in Domänen besteht, hat das Ministerium die Verwaltung der Domänen bis jetzt nicht angetastet, dagegen viel ärgeres vollführt; eine wichtige Domäne, Hollenbek, eigenmächtig für 46,000 Thaler verkauft. Von Ritter- und Landschaft ist hiegegen am 25. Januar und 14. Februar d. J. Protest eingelegt, weil die Domänen nicht Schatull-Gut, sondern Staatseigenthum, und eine Veräußerung derselben ohne Einwilligung der Landstände, nach gemeinem deutschen Staatsrecht, wie nach besonderem lauenburgischen Verfassungsrecht, durchaus unstatthaft sei. — Auf diesen rechtlichen und faktischen Grundlagen und gegen diese ministeriellen Maßregeln bewegte sich die ausführliche, animirte Debatte im Reichsrath, die unter den deutschen Mitgliedern besonders durch v. Blome, v. Rumohr, Graf Reventlow-Farve, Plessen, Kirchhoff, Preußer, Burchardi, Berkemeyer und Wittrock mit Gründlichkeit und juridischer Gewandtheit geführt wurde. Es ward entwickelt, daß der §. 50 der Verfassung vom 2. Oktober einzig und allein auf die Domänen des Königreichs Anwendung leiden dürfe, weil der Reichstag hierzu zugestimmt, während für die drei Herzogthümer die Spezial-Verfassungen direkt entgegen ständen, die ihren Halt in dem Noten-Wechsel und dem Programm von 1852 finden müßten; ein Dekret, wie das schleswigsche vom 10. November mache die Verfassung illusorisch, weise dem Gesammtstaate den Kern zu, lasse dem Lande nichts als die leere Schaale, vernichte die Selbständigkeit der Herzogthümer. Gegen die Verheißungen der Großmächte werde eine Inkorporation ausgeführt; ihr eignes Grab würden die deutschen Reichsräthe sich graben, wollten sie zu solchen Dingen ihre Zustimmung geben. Graf Reventlow-Farve äußerte: „Herr Präsident, ich bin es nicht, welcher behauptet, dem Könige stehe das Recht zu, das, was er durch seine Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 dem Lande und den Großmächten versprochen, durch ein Dekret wieder zurückzunehmen; ich bin es nicht, der solche Rechte, wie sie jetzt in Anspruch genommen werden, jemals für die Krone in Anspruch nehmen möchte; ich glaube nicht, daß der Fürst selbst in seiner Machtvollkommenheit das Recht, was ihm anvertraut worden,

einem Dritten übertragen kann; nein, nur demjenigen darf er es zurückgeben, von dem er es bekommen hat. Sollte das wirklich der Fall sein, daß einem unumschränkten Fürsten das Recht zustände, sein Wort nicht zu halten, so wäre ich der erste, der das Königthum und Alles, was daran hängt, verabscheuen müßte; möge man sich wohl hüten, einen Königsmantel zu gebrauchen, um Grundsätze zu bedecken, die zu jener schwindelnden Höhe hinaufreichen, wo alle menschliche Verpflichtung aufhört." Auch der Referent im Ausschusse, der frühere Minister Bluhme, wie bekannt der Verfasser der Note vom 6. Dezember, gab, obgleich er die Kompetenz des Reichsraths nicht bestritt, weil die Verfassung vom 2. Oktober nun einmal da, doch dem Ministerium sehr deutlich zu verstehen, daß es eine üble Sache angeregt, die weit besser gar nicht vorgebracht wäre. Tscherning verhehlte nicht: man werde es bereuen, die Domänen unter eine gemeinsame Verwaltung zu stellen; immer von Neuem werde dies zu Konflikten führen, da die Auffassung eine ganz verschiedene sei. Slavenius, einer der größten dänischen Grundbesitzer: diese Angelegenheit wird den Reichsrath in hohem Grade verdächtigen; man wird dem Uebergewicht des dänischen Elements nachsagen, daß es ganz Unerträgliches beschlossen, die Interessen einzelner Landestheile völlig ignorirt, wo es auf einen Gewinn für Dänemark ankomme; weit über die Grenzen des Landes hinaus werden solche Ansichten stark hervortreten und die Beschlüsse des Reichsraths vielfach benutzt werden, um Schritte zur gänzlichen Aufhebung der Gesammtverfassung einzuleiten.

Aber alle Einreden waren vergeblich. Das Ministerium beschränkte sich darauf, die Aeußerungen wegen Verfassungsverletzung als unverständig zu bezeichnen, den diplomatischen Versprechungen einen verkehrten Sinn anzudichten und großprahlend dem König unbedingt die Macht zuzuweisen, das Programm eigenbeliebig zu interpretiren; Domänen wären stets einseitig in Folge königlicher Resolutionen veräußert; noch in den beiden letzten Jahren sei dies in Holstein mit dem König Friedrich VII Koog im Dithmarschen für die Summe von 919,800 Thaler geschehen, ohne die Stände auch nur zu fragen; vergessen ward dabei, daß dieser Verkauf im direkten Widerspruche mit der Landesverfassung steht. — Herr v. Scheele ließ sich, in schäumender Wuth über den Widerspruch, dessen Begründung er nicht zu verkennen vermochte, hinreißen, das Ordinäre seines ganzen innern Wesens bloszulegen. So wie er dem Herrn v. Blome zuranzte, er möge erst das ABC und dann lesen lernen, und dann verstehen, was er gelesen, — so rief der Volksmann v. Scheele den ritterschaftlichen Reichsräthen zu: „Die Bedeutung, die Sie drüben haben, ist eine unendlich geringe. Sie haben niemals mit dem Volke verkehrt und zum Volke gestanden!" — so gab er von älteren fürstlichen

Verhältnissen Lauenburgs eine Schilderung, die der Reichsrath Ussing als einen recht werthvollen Beitrag zu Vehse's Geschichte der deutschen Höfe charakterisirte. In der unglaublich unwahren, bierschenkenartigen Manier des Ministers für Holstein und für die auswärtigen Affären sind fast am ergötzlichsten die zahllosen Anrufungen der Gottheit: „Gott mag's wissen! Gott verzeih' mir die Sünde! Mein Gott im Himmel!" und die rührende hamadryadische Gemüthsbewegung, in der er „nächst den Menschen am meisten die Bauern lieb hat", daher keine Forsten, wohl aber alle Grundstücke in eiliger Hast verkaufen will; eine Hast, die in der That auch bei ihm die Besorgniß vermuthen läßt, der Gesammtstaat werde nicht lange mehr halten. — „In Lauenburg brauche ich das Gesetz, erklärt Herr v. Scheele, in noch höherem Grade als in Holstein, weil dort verhältnißmäßig viel mehr Domanial-Grund existirt; deshalb brauchen wir die Veräußerungsbefugniß." Es ward schließlich die Behauptung aufgestellt, das Domanium sei Kroneigenthum, und auf den Einwand, wenn dem so sei, müsse von einer ganz ungetheilten Krone die Rede sein, Se. Majestät trage indessen eine mehrfache Krone und auch die Krone der Herzogthümer müsse in Betracht kommen, replicirten Monrad, der Republikaner von 1848, und v. Scheele als treue Allirten: „eine Krone der Herzogthümer existirt nicht; der König trägt nur Eine Krone, er trägt die dänische Krone!" Darauf entgegnet von Plessen: „Die Kronen der Herzogthümer sind keineswegs in der Einen Krone aufgegangen, sondern es ist wiederholt zugesichert, daß die Selbständigkeit derselben aufrecht zu erhalten; die Herzogthümer sind keine Provinzen, sondern Herzogthümer und sollen es bleiben, so ist es verhießen worden." — Die dänische Majorität des Reichsraths verkauft, um die Mittel zur Unterjochung der deutschen Lande zu mehren, deutsches Gut, unter andern auch einen Theil der früher herzoglich Augustenburgischen Besitzungen, und stimmt überdem zweien Gesetzesentwürfen zu, welche das Ministerium ermächtigen, diejenigen Domanial-Grundstücke in Schleswig-Holstein und Lauenburg ohne weiteres zu veräußern, deren jährlicher Ertrag die Summe von 200 Thalern nicht erreicht. Nur der Verkauf der lauenburgischen Domäne Wollenbek mißlang; in erster und zweiter Lesung war eine schwache Majorität dafür gewesen, die dritte Lesung sollte am 2. Juni stattfinden, indessen zwei Tage vorher entflohen die Reichsräthe schaarenweise, um der Versammlung die Beschlußfähigkeit zu entziehen. Zwar fanden noch 41 im Saale sich ein, (manche zeigten sich auf der Zuhörer-Gallerie, andere waren in der Stadt, noch andere ganz in der Nähe), allein drei der konservativen Fraktion angehörende dänische Mitglieder, David, Mourier, Tscherning, enthielten sich ihrer Stimme, damit nicht ein Beschluß gefaßt werde, der nach ihrer Ansicht „einen gro-

den Mißgriff enthalten und die schon wurzelfassende Ueberzeugung, daß die Deutschen als geborene Minorität irgend einen Einfluß nicht geltend machen könnten, zum unheilbaren Schaden des Gesammtstaats nur noch mehr befestigen werde." — Die ministerielle Verstimmung war sehr groß; v. Scheele erklärte: ein solcher parlamentarischer Brauch werde sein Urtheil finden; andere nannten das Verfahren unehrenhaft! — So verlief der erste dänisch-deutsche Reichsrath; wie die offizielle Zeitung meint: höchst ungemüthlich, nach dem Dafürhalten der unabhängigen Presse: höchst skandalös!

Schluß.

Die Idee des dänischen Gesammtstaates, die im Jahre 1846 unter russischer Zustimmung gegen das unzweideutige Erbrecht des oldenburgschen Hauses zuerst geltend gemacht wurde, ist, wie aus dem hier gegebenen Material erhellt, bisher nicht glücklich gelöst worden. Der kleine Gesammtstaat konsumirt seine ganze Kraft damit, daß die eine Hälfte desselben gegen die andere den empörendsten Druck ausübt; während in dem herrschenden Theile die Regierung weder Kraft noch Würde zu behaupten und eben so wenig die Parteien zufrieden zu stellen weiß, wächst in den mißhandelten Herzogthümern die Erbitterung der Gemüther und die Unleidlichkeit der Zustände in einer Weise, welche die Unterzeichner des Londoner Protokolls überzeugen sollte, daß sie einem unhaltbaren Werke ihre Zustimmung gegeben haben. Eine weise, besonnene, rücksichtsvolle Handhabung hätte für eine Zeit lang das Uebel verdecken können; die grobe, brutale Art, die grenzenlose Willkühr, mit der in Copenhagen die Dinge angefaßt werden, mußte es offen zu Tage legen. Es sind aber keineswegs ausschließlich Personen, von denen die Zerrüttung und Verwirrung ausgeht; die Sachen sind es, die immer von Neuem Konflikte bewirken und europäische Verlegenheiten hervorrufen werden. Der dänische Staat scheint geschaffen, um seinen Nachbaren stets Unruhe zu erregen, in seinem Innern das Feuer der Zwietracht zu schüren, den Heerd der politischen Kämpfe unablässig mit reicher Nahrung zu versehen. Unverträgliches soll sich vertragen, Unvereinbarliches vereinigt werden; kein Staatsminister, sei er dänisch, sei er deutsch, wird im Stande sein, aus diesem schadhaften Prinzip des Gesammtstaats und der Integritäts-Theorie Früchte des Friedens und der Wohlfahrt für zwei grundverschiedene Nationalitäten zu ziehen. Was in Copenhagen gefällt und dort richtig gegriffen sein mag, verletzt Rechte

und Ansprüche in den Herzogthümern; was hier den Eigenthümlichkeiten des Landes und dem Charakter der Bevölkerung, ihrem ganzen Wesen, ihrer äußeren und inneren Lage völlig entspricht, dafür fehlt auf den dänischen Inseln jedes Verständniß, jedes Gefühl, und zu der Zurückweisung des heiß ersehnten, des allein für richtig erachteten, des übereinstimmend tief empfundenen, kommt der Hohn, die frivole Geringschätzung aus der entfernten Residenz; es giebt keine gemeinsamen politischen Interessen zwischen Dänemark und den Herzogthümern! Die Verhandlungen des Reichsraths haben den morschen Bau des Gesammtstaats nicht befestigen können, sie konnten den auffallenden inneren und äußeren Mängeln dieser Erfindung nicht abhelfen, sie haben die Harmonie zwischen den einzelnen Landestheilen nicht vermehrt, im Gegentheil, die Stimmung ist aller Orten mehr gereizt als vor dem Beginn des Reichsraths. —

Und nun Deutschland! Diejenige Großmacht, die ihrem ganzen Zwecke und Ziele nach alles daran setzen müßte, um in der Ostsee und dem Littorale derselben eine freie, unabhängige Stellung zu gewinnen, beeilt sich, die erste Regung einer Beschwerde an den deutschen Bund über Nichtbeachtung der klarsten Gelöbnisse, wozu Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg vollkommen legitimirt ist, mit der obligaten Wendung zur Ruhe zu weisen, Dänemark werde sich nicht beeilen, den Beschlüssen des Bundes nachzukommen! — Auf die Wirkung der preußischen Note nach Copenhagen sind wir nie sehr gespannt gewesen, und ersehen denn jetzt auch, in ungetäuschter Erwartung, aus dem holsteinischen Gesetzblatt, daß am 28. Juni, wie für Schleswig am 10. November v. J. geschehen, durch königliche Entschließung auch die holsteinischen Domänen zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie gezogen worden sind. — Eine andere Art der Lösung scheint näher zu liegen. Was neuerdings in Stockholm und Copenhagen von den Königen über die Einheit des Nordens mit Enthusiasmus und schwedischer Seits jedenfalls mit Berechnung der studirenden Jugend zugerufen ist, möge Alles in Erfüllung gehen! — Der Prinz von Dänemark fürchtet schon die Adoption eines schwedischen Prinzen. — Nur durch die Erneuerung der scandinavischen Union läßt eine Barriere gegen Rußland sich aufbauen; nur auf diesem Wege sind die Herzogthümer zu befreien aus der parasitischen dänischen Umschlingung!

Anlage.

Verfassungsgesetz

für die

gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie.

---

§. 1.

Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Die Thronfolge ist erblich. Die Erbfolge ist die in dem Thronfolge-Gesetz vom 31. Juli 1853 festgesetzte.

§. 2.

Ohne Einwilligung des Reichsraths kann der König nicht Regent in anderen Ländern sein.

§. 3.

Der König soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

§. 4.

Der König ist mündig, wenn er sein 18tes Jahr vollendet hat. Dasselbe gilt von den Königlichen Prinzen.

§. 5.

Bevor der König die Regierung antritt, übergiebt er dem Geheimen-Staatsrathe schriftlich die eidliche Versicherung, unverbrüchlich die Verfassungsgesetze zu halten, sowohl dasjenige, welches für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie gilt, als diejenigen, welche für die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Landestheile gelten. Diese Versicherungsakte wird dem Reichsrathe zur Aufbewahrung in dessen Archiv übergeben.

Kann der König wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen diesen Eid nicht unmittelbar bei dem Thronwechsel ablegen, so wird die Regierung von dem Geheimen-Staatsrathe geführt bis jene Eidesleistung stattfindet, es sei denn, daß durch Gesetz ein anderes bestimmt werde.

§. 6.

Bestimmungen betreffend die Führung der Regierung, falls der König unmündig, krank oder abwesend ist, werden durch Gesetz festgestellt.

§. 7.

Die Civilliste des Königs wird für die Dauer seiner Regierung durch Gesetz bestimmt. Durch dasselbe wird zugleich festgestellt, welche Schlösser und andere Gegenstände des Staatseigenthums zu der Civilliste gehören sollen. Die Civilliste kann nicht mit Schuld belastet werden.

§. 8.

Für Mitglieder des Königlichen Hauses können Apanagen durch Gesetz bestimmt werden. Die Apanagen können ohne Einwilligung des Königs nicht außerhalb Landes genossen werden.

§. 9.

Der König hat mit den in Folgendem festgestellten Beschränkungen die höchste Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie und übt diese durch seine Minister.

§. 10.

Der König hat keine Verantwortlichkeit. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung.

§. 11.

Der König ernennt und verabschiedet seine Minister. Er bestimmt deren Anzahl und vertheilt die Geschäfte unter sie. Die Unterschrift des Königs unter Beschlüsse, welche Gesetzgebung und Regierung betreffen, giebt diesen Gültigkeit, wenn sie von der Unterschrift Eines oder mehrerer Minister begleitet ist. Ein jeder Minister, welcher einen Beschluß unterschrieben hat, ist für denselben verantwortlich.

§. 12.

Die Minister können von dem Könige oder von dem Reichsrathe für ihre Amtsführung in Anklage gesetzt werden. Das Reichsgericht der Monarchie fällt über sie das Urtheil. Die Organisation dieses Gerichts, so wie das Verfahren vor demselben in Betreff der bei ihm anhängigen Sachen wird durch Gesetz geordnet.

Es bleibt vorbehalten, durch Gesetz nähere Vorschriften betreffend die Verantwortlichkeit der Minister zu geben.

§. 13.

Bei dem Reichsgerichte kann der König auch Andere wegen Staatsverbrechen anklagen lassen, welche für besonders gefährlich erachtet werden, wenn der Reichsrath hierzu seine Einwilligung giebt.

Uebrigens verändert dies Verfassungsgesetz nichts an der Competenz der jetzigen Gerichte, wie denn auch die Ausübung der richterlichen Gewalt, so weit sie eine gemeinschaftliche Angelegenheit ist, nur durch Gesetz geändert werden kann.

§. 14.

Die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie bilden in Vereinigung mit den Ministern für die gesonderten Angelegenheiten der einzelnen Landestheile, unter dem Vorsitze des Königs, den Geheimen-Staatsrath, in welchem gleichfalls der Thronfolger,

wenn er mündig ist, und der oder die übrigen Königlichen Prinzen, welche der König hierzu berufen sollte, Sitz nehmen.

§. 15.

Ueber alle Gesetze und wichtigere Regierungsmaßregeln wird im Geheimen-Staatsrathe verhandelt. Ist der König in einzelnen Fällen verhindert, im Geheimen-Staatsrathe zu präsidiren, so kann er die Sachen in Ministerkonferenzen verhandeln lassen. Den Vorsitz führt der vom Könige ernannte Konseils-Präsident. Dieser legt dem Könige das von dem Staatssekretär über diese Verhandlungen geführte Protokoll vor, worauf der König bestimmt, ob er dem Beschlusse der Konferenz unmittelbar beistimmen, oder ob er die Sache im Geheimen-Staatsrathe des Weiteren sich vortragen lassen will.

§. 16.

Der König besetzt alle Aemter in dem bisherigen Umfange. Veränderungen hierin können durch Gesetz geschehen. Niemand kann zum Beamten bestellt werden, welcher nicht das Indigenat-Recht hat.

Der König kann die von ihm angestellten Beamte entlassen. Die Pensionirung derselben wird durch das Pensionsgesetz der Monarchie bestimmt. Der Beamte, welcher wider seinen Willen versetzt wird, hat das Recht, seinen Abschied mit einer nach den allgemeinen Regeln festgesetzten Pension zu verlangen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können durch Gesetz gemacht werden.

§. 17.

Der König erklärt Krieg und schließt Frieden, geht Bündnisse und Handelsverträge ein und hebt sie auf; jedoch kann er nicht ohne Einwilligung des Reichsrathes einen Theil der Monarchie abtreten oder eine Verpflichtung übernehmen, welche bestehende staatsrechtliche Verhältnisse wesentlich verändert.

§. 18.

Der König kann begnadigen und Amnestie ertheilen. Jedoch kann er nur mit Einwilligung des Reichsrathes die Minister rücksichtlich derjenigen Strafen begnadigen, zu welchen sie von dem Reichsgerichte verurtheilt sind.

§. 19.

Der König kann theils unmittelbar, theils durch beikommende Regierungsbehörden solche Bewilligungen und Ausnahmen von dem Gesetze ertheilen, welche entweder nach jetzt geltenden Regeln gebräuchlich sind, oder künftig durch Gesetz eingeräumt werden dürften.

§. 20.

Fragen über die Grenzen zwischen der obrigkeitlichen und richterlichen Kompetenz werden in einer Ministerkonferenz verhandelt, in welcher ein jeder Minister sein Votum zu Protokoll giebt. Dies Protokoll wird demnächst dem Könige vorgelegt. Die endliche Entscheidung wird von dem Könige im Geheimen-Staatsrathe abgegeben und von denjenigen Ministern kontrasignirt, welche mit ihr einverstanden sind.

Wer solche Fragen aufwerfen will, kann sich dennoch nicht weigern, vorläufig dem Befehle der Obrigkeit Folge zu leisten.

§. 21.

Die gesetzgebende Gewalt ist in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten bei dem Könige und dem Reichsrathe gemeinschaftlich.

§. 22.

Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle, welche nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landestheile gesonderte bezeichnet sind.

Entsteht eine Differenz zwischen dem Reichsrathe und der Repräsentation eines Landestheils darüber, in wie weit eine Angelegenheit zu den gemeinschaftlichen oder zu den gesonderten gehört, so wird sie von dem Könige in dem Geheimen-Staatsrathe entschieden, nachdem sie zuvor in einer Ministerkonferenz auf die im §. 20 vorgeschriebene Weise behandelt worden ist. Die Beschlußnahme wird von denjenigen Ministern kontrasignirt, welche mit ihr übereingestimmt haben.

§. 23.

Das Verhältniß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum Deutschen Bunde wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Jede aus diesem Verhältnisse entspringende Verpflichtung bildet ein gesondertes Anliegen, und ist als solches dem Reichsrathe unbeikommend. Es bleibt jedoch vorbehalten, durch Gesetz zu bestimmen, in wie fern die durch Erfüllung der militärischen Bundespflichten verursachten Ausgaben den Herzogthümern Holstein und Lauenburg von den übrigen Landestheilen zu vergüten sind.

§. 24.

In den Reichsrath treten 20 von dem Könige gewählte Mitglieder; die Mitglieder der repräsentativen Versammlungen der einzelnen Landestheile sind berechtigt, 30 zu wählen; und 30 werden durch unmittelbare Wahlen gewählt.

§. 25.

Die von dem Könige gewählten Mitglieder werden für einen Zeitraum von 12 Jahren, die übrigen für 8 Jahre gewählt.

Kein Mitglied kann gegen seinen Willen aus dem Reichsrathe entfernt werden mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen die Wählbarkeit

ausgeschlossen sein würde, oder welche in der Geschäftsordnung näher bestimmt werden würden, jedoch unter der Bedingung, daß der Reichsrath mit $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen bei dem Könige auf die Entfernung des Mitgliedes anträgt und der König dem Antrage beistimmt.

§. 26.

Von den von dem Könige ernannten Mitgliedern sollen zwölf in dem Königreiche, drei in dem Herzogthume Schleswig, vier in dem Herzogthume Holstein und eins in dem Herzogthume Lauenburg wohnhaft sein.

§. 27.

Der dänische Reichstag ist berechtigt, 18 Mitglieder zu wählen; die schleswigsche Ständeversammlung 5, die holsteinische 6 und die lauenburgische Ritter- und Landschaft 1 Mitglied.

§. 28.

Durch unmittelbare Wahlen werden in dem Königreiche 17 Mitglieder, in dem Herzogthume Schleswig 5 und in dem Herzogthume Holstein 8 Mitglieder gewählt.

§. 29.

Wählbar ist jeder unbescholtene 25jährige Mann, welcher das Indigenat hat und nicht die Befugniß verloren hat, über sein Vermögen zu disponiren. Wahlrecht für die unmittelbaren Wahlen hat Jeder, welcher wählbar ist, wenn er entweder in dem letzten Jahre an direkten Abgaben an den Staat oder an Kommunen 200 Rthlr. gezahlt hat, oder wenn er nachweist, daß er eine reine jährliche Einnahme von 1200 Rthlrn. gehabt hat.

§. 30.

Die Vorschriften für die Ausführung der Wahlen werden in dem Wahlgesetze festgesetzt.

§. 31.

Der König beruft den Reichsrath zur ordentlichen Versammlung jedes zweite Jahr, spätestens vor dem Ausgange des Oktober Monats. Nach Ablauf von zwei Monaten kann der König die Versammlung schließen.

§. 32.

Der König kann die ordentliche Versammlung des Reichsrathes auf eine bestimmte Zeit vertagen, jedoch ohne Einwilligung des Reichsrathes nicht auf längere Zeit als auf 4 Monate und nicht öfterer als Einmal in jedem Biennio.

§. 33.

Der König kann den Reichsrath zu außerordentlichen Versammlungen einberufen, deren Dauer von Ihm bestimmt wird.

§. 34.

Der König kann den Reichsrath auflösen, worauf neue Wahlen sobald als möglich vorgenommen werden. Der neue Reichsrath, in welchem die von dem Könige gewählten Mitglieder ihren Sitz behalten, soll binnen vier Monaten nach der Auflösung versammelt werden. Mehr als zwei Auflösungen können in Einem Biennio nicht stattfinden.

§. 35.

Kopenhagen ist der Versammlungsort für den Reichsrath. Unter außerordentlichen Umständen kann der König ihn jedoch an einem anderen Orte der Monarchie versammeln.

§. 36.

Die Mitglieder des Reichsrathes genießen eine feste Vergütung von 500 Rthlrn. jährlich.

§. 37.

Die Verhandlungen des Reichsrathes werden durch einen von dem Könige unter den Mitgliedern für jede Reichsraths-Versammlung ernannten Präsidenten geleitet. Für denselben Zeitraum ernennt der König auch einen Vicepräsidenten, welcher in Verhinderungsfällen des Präsidenten fungirt. Kein Beschluß kann vom Reichsrathe gefaßt werden, wenn weniger als 41 Mitglieder zugegen sind.

§. 38.

Die Mitglieder des Reichsrathes bedienen sich für die Verhandlungen der dänischen oder der deutschen Sprache nach Gutbefinden. Die Protokolle über die Verhandlungen werden in beiden Sprachen geführt. Die Beschlüsse des Reichsrathes werden stets nur in dänischer Sprache ausgefertigt.

Die Geschäftsordnung wird durch Gesetz bestimmt.

§. 39.

Der Reichsrath bestimmt selbst, ob und auf welche Weise die Verhandlungen zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen.

§. 40.

Sämmtliche Minister haben Zutritt zu dem Reichsrathe und haben das Recht, während der Verhandlungen, so oft sie wollen, das Wort zu erhalten, während sie übrigens die Geschäftsordnung beobachten. Ein Stimmrecht üben sie nur dann aus, wenn sie zugleich Mitglieder der Versammlung sind.

§. 41.

Kein Antrag kann dem Reichsrathe auf anderem Wege übergeben werden als durch Eins seiner Mitglieder.

§. 42.

Die Gültigkeit neuer Wahlen findet durch den Reichsrath ihre Erledigung.

§. 43.

Die Mitglieder des Reichsrathes sind nur an ihre eigene Ueberzeugung gebunden und nicht durch irgend eine Vorschrift ihrer Wähler. Beamte, welche zu den Mitgliedern des Reichsrathes erwählt werden, bedürfen der Erlaubniß der Regierung für die Entgegennahme der Wahl nicht.

§. 44.

So lange der Reichsrath versammelt ist, kann kein Mitglied wegen Schulden verhaftet werden, eben so wenig gefänglich eingezogen oder in Anklage gesetzt werden, es sei denn, daß es auf frischer That ergriffen würde. Für Aeußerungen in dem Reichsrathe kann kein Mitglied ohne Einwilligung des Reichsrathes außerhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden.

§. 45.

Gesetzvorschläge werden von der Regierung auf Befehl des Königs eingebracht. Sie werden dreien Behandlungen unterzogen, jedoch kann die Regierung den Vorschlag in jedem Stadio der Behandlung zurücknehmen. Bei der ersten Behandlung wird der Vorschlag in seiner Allgemeinheit behandelt. Bei der zweiten Behandlung können Aenderungsvorschläge gemacht und zur Abstimmung gebracht werden. Bei der dritten Behandlung wird der Vorschlag von der Regierung so abgefaßt vorgelegt, wie sie es nach dem Ausfalle der zweiten Behandlung für zweckmäßig erachtet, und bei dem Schlusse der Behandlung wird nur über Annahme oder Ablehnung des Vorschlages als eines Ganzen abgestimmt.

Die Bestätigung des angenommenen Gesetzvorschlages von Seiten des Königs findet innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten Statt. Widrigen Falls wird der Vorschlag als hinfällig angesehen.

Ein von dem Reichsrathe verworfener Gesetzvorschlag kann in derselben Versammlung nicht wieder vorgelegt werden.

§. 46.

Der Reichsrath ist befugt in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten Anträge und Beschwerden an den König einzureichen.

§. 47.

Kein Ausländer kann das Indigenat anders als durch Gesetz erhalten.

§. 48.

Keine für die gesammte Monarchie gemeinschaftliche Steuer kann auferlegt, verändert oder aufgehoben, keine Staatsanleihe für die gesammte Monarchie kann aufgenommen werden anders als durch Gesetz.

§. 49.

Eine jede ordentliche oder außerordentliche Aushebung von Mannschaft für das Heer oder für die Flotte soll durch Gesetz bewilligt sein.

§. 50.

Die Veräußerung einer Domäne der Monarchie oder der Erwerb einer neuen Domäne kann nur in Folge eines Gesetzes geschehen.

§. 51.

Das Recht des Königs, Münze zu schlagen, wird in Uebereinstimmung mit dem Gesetze geübt.

§. 52.

Durch Gesetz wird ein Normalbudget festgestellt, welches die ordinären gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt. Das Normalbudget kann nur durch Gesetz verändert werden. Für jede zweijährige Finanzperiode werden die extraordinären Einnahmen und Ausgaben durch besondere Zulagegesetze bewilligt.

§. 53.

Der Betrag, womit die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinschaftlichen Einnahmen übersteigen möchten, wird von den gesonderten Einnahmen der einzelnen Landestheile gedeckt, und zwar solchergestalt, daß von dem Königreiche 60 pCt., von dem Herzogthume Schleswig 17 pCt. und von dem Herzogthume Holstein 23 pCt. hierzu beigetragen werden, wogegen es rücksichtlich der finanziellen Stellung des Herzogthums Lauenburg bei dem bisher Geltenden verbleibt bis anderweitig durch Gesetz darüber bestimmt wird.

§. 54.

Keine Ausgabe darf abgehalten werden, welche nicht in dem obenangeführten Finanzgesetzen begründet ist. Jedoch kann der König unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, Ausgaben beschließen, welche nicht bewilligt sind. Aber ein solcher Beschluß soll stets in einer Ministerkonferenz auf die im §. 20 vorgeschriebene Weise verhandelt werden, bevor er von dem Könige in dem Geheimen-Staatsrathe schließlich gefaßt wird.

Die Minister, welche mit dem Beschlusse einverstanden sind, kontrasigniren ihn und übernehmen dadurch die Verantwortlichkeit in so weit er nicht von dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe, dem er stets vorzulegen ist, gebilligt wird.

§. 55.

Für die Revision und Decision der von den verschiedenen Verwaltungszweigen abzulegenden Rechnungen wird ein Rechnungshof durch Gesetz errichtet, welcher die Kontrole über sämmliche Rechnungsbeamte führt. Der Rechnungshof wacht zugleich darüber, daß keine Ausgabe

ohne in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des §. 54 abgehalten wird.

Die Staats-Rechnungsablage wird durch Gesetz genehmigt. Der Vorschlag zu diesem Gesetze nebst den Bemerkungen des Rechnungshofes wird dem Reichsrathe vorgelegt.

§. 56.

Unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, kann der König provisorische Gesetze erlassen, welche jedoch nicht im Widerspruche mit der Verfassung sein dürfen und stets dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe zur Beschlußnahme vorgelegt werden müssen.

§. 57.

Gesetzvorschläge für Veränderungen in der Verfassung können von dem Reichsrathe nur in Sitzungen angenommen werden, in welchem wenigstens $^3/_4$ der Mitglieder gegenwärtig sind. Von den Gegenwärtigen müssen nicht weniger als $^2/_3$ derselben für den Vorschlag gestimmt haben.

Interimistische Bestimmungen.

1.

Wie die Bestimmung des §. 7, daß die Civilliste durch Gesetz bestimmt wird, keine Anwendung auf den jetzt regierenden König findet, so verhindert auch die im §. 8 gegebene Vorschrift nicht, daß Apanagen außerhalb der Monarchie genossen werden, insoweit solches in schon bestehenden Verträgen begründet ist.

2.

Bis ein Gesetz für Organisation eines Reichsgerichts der Monarchie gegeben werden kann, soll das Gericht aus 15 Mitgliedern bestehen, von welchen 5 von dem Reichsrathe, nämlich 3 aus dem Königreiche, 1 aus dem Herzogthume Schleswig und 1 aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gewählt werden, und von welchen 10 von den höchsten Gerichten der Monarchie, nämlich 6 von dem höchsten Gerichte des Königreichs, 2 von dem Appellationsgerichte des Herzogthums Schleswig und 2 von dem Ober-Apellationsgerichte für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gewählt werden. Der Reichsrath wählt außerdem 2 Suppleanten, und die Gerichte ergänzen eintretende Vakanzen durch neue Wahl.

Die Wahlen sind nicht auf die eignen Mitglieder des Reichsraths und der Gerichte beschränkt. Sie gelten für einen Zeitraum von 8 Jahren, ohne Rücksicht auf mögliche Auflösungen des Reichsrathes.

Rücksichtlich des Verfahrens kommt das Gesetz vom 3. März 1852 für das Reichsgericht des Königreichs mit den Modifikationenen zur An-

wendung, welche die verschiedenartige Zusammensetzung erforderlich macht und welche das Gericht selbst festzustellen hat.

3.

Bis dahin, daß das im §. 16 erwähnte Pensionsgesetz in Betreff derjenigen Beamten, welche nicht unter die Ministerien für die Landestheile gehören, angenommen werden kann, werden die Pensionen nach den nun geltenden Regeln bestimmt. Der König behält es sich vor, die Pensionen der Minister zu bestimmen, jedoch so, daß das in dem Pensionsgesetze für das Königreich festgesetzte Maximum nicht überschritten wird.

4.

Die nun einstweilig von dem Könige gewählten Mitglieder des Reichsrathes behalten, in Gemäßheit des §. 25, ihren Sitz im Reichsrathe für einen Zeitraum von 12 Jahren von der Ernennung eines Jeden gerechnet.

5.

Bis ein definitives Wahlgesetz erscheinen kann (§. 30) werden die Wahlen in Uebereinstimmung mit dem von dem Könige gegebenen vorläufigen Wahlgesetze vorgenommen.

6.

Bis die Geschäftsordnung des Reichsraths durch Gesetz bestimmt ist, bleibt es dem König vorbehalten, der Geschäftsordnung vom 4. Dezember 1854 die Erweiterung und Veränderung zu geben, welche das gegenwärtige Verfassungsgesetz nothwendig machen sollte.

7.

Bis das Normalbudget durch das Gesetz festgestellt werden kann, bestimmt der König ein vorläufiges Normalbudget, in welchem die Ausgaben aufgeführt werden sollen, die in bestehenden Gesetzen oder in den ordinären Anforderungen der verschiedenen Verwaltungszweige begründet sind. Jedoch darf die Gesammtsumme der Ausgaben für jeden Hauptabschnitt nicht den Durchschnittsbelauf der Summen übersteigen, welche für denselben Zweck durch die Budgete für die Finanzjahre vom 1. April 1853 bis 31. März 1856 bewilligt worden sind.

8.

Bis das Gesetz, betreffend den Rechnungshof, erscheinen kann, wird die Revision und Decision der verschiedenen administrativen Rechnungsablagen nach den nun geltenden Regeln behandelt. Die Staats-Rechnungsablage wird dem Reichsrathe zum Bedenken vorgelegt, bevor sie von dem Könige genehmigt wird.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22414 3336

Recht? Von C. Fortlage. — Eine [illegible] rgeschichtliche Streifzüge in die deutsche Vergangenheit von K. [illegible] Landes, von G. Brückner. — Wernicke's Ueberschriften von J. [illegible] — Ueber die Burgen des Meininger Landes von G. Brückner. — Gedichte von A. Dörr, E. Geibel, P. Heyse, A. Lindner, F. Otte, A. Schöll u. A. — ꝛc.

Außerdem enthält jede Nummer unter der Rubrik: „Kleine Zeitung" zahlreiche Notizen aus dem Gebiete der Literatur und Kunst der Gegenwart.

Daß das Weimarer Sonntagsblatt in der kurzen Zeit seines Bestehens bereits werthvolle Anfänge eines anderen wichtigen Theiles seiner Aufgabe in seinem Inhalte aufgenommen hat, wird die Abtheilung beweisen, welche

Weimar's Vergangenheit

gewidmet ist. — Bis jetzt besaß die deutsche Literatur noch kein Organ für die geweihten Erinnerungen an jene große deutsche Literaturepoche. Hier und da erschienen wohl Beiträge, bisher noch ungedruckte Briefe unserer Dichter aus jener Zeit, Mittheilungen aus ihren Leben, characteristische Züge, welche kleinen Kreisen durch mündlich fortgepflanzte Erinnerungen überliefert wurden; aber jene in den verschiedensten Blättern enthaltenen zerstreuten Mittheilungen, diese der Oeffentlichkeit zum kleinsten Theile angehörenden Familien-Erinnerungen, konnten von denen, die sich für jene Zeit und ihre großen Dichter interessiren, nur mit Mühe übersehen werden, zum Theil gar nicht zu ihrer Kenntniß gelangen.

Das Weimarer Sonntagsblatt will diesem Mangel abhelfen und glaubt dazu den Beruf, wenn nicht die Pflicht zu haben. Es will ein Vermittler zwischen jener Vergangenheit und unserer Gegenwart werden, es will sich zu einem Central-Organ für die Goethe-Schillerliteratur und für Weimar's Literaturepoche ausbilden, indem es alles Bedeutende und bisher noch nicht bekannt gewordene, was diese Männer und ihre großen Zeitgenossen betrifft, sammelt und bewahrt.

Wie das Weimarer Sonntagsblatt überhaupt den literarischen und künstlerischen Bestrebungen der Gegenwart seine besondere Theilnahme zuwendet, so schenkt es dem Theile derselben, welcher sich mit der oben bezeichneten Literaturepoche beschäftigt, seine besondere Aufmerksamkeit; es wird die betreffenden Bücher und die namhaftesten Beiträge der Zeitschriften des In- und Auslandes verzeichnen und besprechen.

Im abgelaufenen Semester veröffentlichten wir u. A. folgende, diese Literaturepoche betreffende Beiträge:

Schiller in der Glockengießerei zu Apolda. — Ein Brief von Charlotte von Lengefeld an W. von Wolzogen. — Mythen vom Dichterleben. — Goethe's letzter Aufenthalt in Ilmenau. Nach einer Mittheilung des Berginspector Mahr von L. Preller. — Neun Briefe von Goethe an den Berginspector Mahr zu Ilmenau. — Ein Brief des Großherzogs Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach. Mitgetheilt von Ludwig Bechstein. — Brief von Wieland an Buchhändler Schwan in Mannheim. — Brief Ludwig Tieck's an Hofrath Riemer. — Brief von Charlotte Schiller an denselben. — Briefe Goethe's an A. Nicolovius. — Was Weimar in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts für die Oper that. Von E. W. Weber. — Weimar und Lauchstädt von G. Lothholz. — Aus Fränlein von Schiller's Stammbuch. — Ungedrucktes von Goethe. — Der Großherzog Carl August und die Blumen. — Zwei Schreiben Schiller's und des Herzogs Georg von Sachsen-Meiningen. — Erinnerungen eines Weimarischen Musikers von K. Eberwein. — Kritische Rundschau über die Goethe-Schiller-Herder-Wieland-Literatur.

Wenn sich somit das Weimarer Sonntagsblatt in die Reihe derjenigen Zeitschriften stellt, welche im Dienste der deutschen Literatur, für diese nach Kräften Nützliches und Bleibendes wirken wollen, so darf die Redaction auch der Zukunft freudig entgegen sehen, weil sie in dem Streben desselben die sicherste Gewährschaft für sein Gedeihen findet.

Von dem Weimarer Sonntagsblatte erscheint jeden Sonntag eine Nummer von 8—16 Seiten. Der Halbjahrpreis beträgt 20 Sgr. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen entgegen.

Weimar, Hermann Böhlau.

193232

Druck der Hof-Buchdruckerei
in Weimar.